Bericht des Rechnungshofes

Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis 8
Abkürzungsverzeichnis 11

BMF

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank

KURZFASSUNG 15

Prüfungsablauf und -gegenstand 41

Oesterreichische Nationalbank 42

Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete der OeNB 55

Rechtliche Grundlagen der OeNB-Pensionen 68

Errechnung der Pensionen 76

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen der OeNB-Pensionen 86

Empfehlungen zur Reform der OeNB-Pensionsbestimmungen 98

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen 139

ANHANG

Anhang A und B 143

Tabellen– und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Dienstbestimmungen 44

Tabelle 2: Kenndaten aktive Bedienstete der OeNB 45

Tabelle 3: Kenndaten für pensionierte Bedienstete der OeNB 48

Abbildung 1: Gesamt–Anpassung der Pensionen von 2002 bis 2013 für Pensionisten der OeNB bzw. für Beamtenpensionen in Abhängigkeit von der Pensionshöhe 2002 (OeNB–Pension bestehend aus 90 % Schemabezug und 10 % Zulagen) 51

Tabelle 4: Auswirkungen der unterschiedlichen Pensionsanpassung 52

Tabelle 5: Kenndaten Pensionierungen der OeNB 54

Tabelle 6: Sozialversicherungsrechtliche Beiträge der OeNB–Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II im Vergleich mit Bundesbeamten 62

Tabelle 7: 2013 gültige Dienstnehmer–Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge der OeNB–Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II im Vergleich mit Bundesbeamten 63

Tabelle 8: Fixpensionen 2012 jener Funktionäre, die bereits vor Inkrafttreten des Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetzes 1997 ihre Funktion ausgeübt hatten 69

Tabelle 9: Resultierender Beitragssatz der OeNB zur Pensionskasse betreffend Bedienstete der Dienstbestimmungen III (für die vom RH im Anhang A4 beschriebenen Normkarriereverläufe) 73

Abbildung 2: OeNB–Pensionsberechnung nach den Dienstbestimmungen I oder II 79

Tabellen Abbildungen

Abbildung 3: OeNB–Pensionsberechnung nach den Dienstbestimmungen III 82

Abbildung 4: Pensionsantrittsalter für Akademiker der OeNB in den Dienstbestimmungen I, II und III sowie Gesamtjahrespension im Vergleich mit Bundesbeamten 90

Abbildung 5: Pensionsantrittsalter für Maturanten der OeNB in den Dienstbestimmungen I, II und III sowie Gesamtjahrespension im Vergleich mit Bundesbeamten 94

Tabelle 10: Berechnung der jährlichen ASVG–Pension und Schätzung der jährlichen Pensionskassenleistung (zum Stichtag der Pensionierung; jedoch Geldwert 2012) 97

Tabelle 11: Schrittweise Erhöhung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters für Bedienstete der Dienstbestimmungen I und II (Übergangstabelle) 112

Tabelle 12: Durchrechnung der Bezüge 116

Tabelle 13: Schrittweise Reduzierung der Bemessungsgrundlage 116

Abbildung 6: Pensionsantrittsalter und Pensionshöhe eines Akademikers der OeNB, bei Umsetzung der RH–Empfehlungen und für den Beamten 123

Abbildung 7: Pensionshöhe eines Maturanten der OeNB, bei Umsetzung der RH–Empfehlungen und für den Beamten 125

Abbildung 8: Insgesamt zu erwartende OeNB–Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Akademiker; Dienstbestimmungen I und II: OeNB–Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung) 128

Abbildung 9: Insgesamt zu erwartende OeNB–Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Akademikerin; Dienstbestimmungen I und II: OeNB–Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung) 129

Abbildung 10: Insgesamt zu erwartende OeNB–Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Maturant; Dienstbestimmungen I und II: OeNB–Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung) 130

Abbildung 11: Insgesamt zu erwartende OeNB–Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Maturantin; Dienstbestimmungen I und II: OeNB–Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung) 131

Tabelle 14: Einsparungspotenzial bei Umsetzung von RH–Empfehlungen 135

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BB–PG	Bundesbahn–Pensionsgesetz
BDG	Beamten–Dienstrechtsgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
DB	Dienstbestimmungen
d.h.	das heißt
Empf	Empfehlung
EUR	Euro
FMA	Finanzmarktaufsicht
GJ	Geburtsjahr
HB	Höchstbeitragsgrundlage
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.d.Z.	in diesem Zusammenhang
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
J	Jahre
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
M	Monate
Mio.	Million(en)

Abkürzungen

NBG	Nationalbankgesetz
Nr.	Nummer
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
OGH	Oberster Gerichtshof
p.a.	per anno
PG	Pensionsgesetz
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem; und andere
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
Zl.	Zahl

Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank

Für die Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) galten – abhängig vom Zeitpunkt ihres Dienstantritts – unterschiedliche Dienstbestimmungen, die mit I bis V bezeichnet wurden. Die Reformen der dort festgelegten Pensionsbestimmungen galten jeweils nur für neu eintretende Bedienstete. So blieb die in den Dienstbestimmungen I enthaltene Regelung eines Pensionsantritts ab 55 Jahren und einer Dienstzeit von 35 Jahren bei einer Pensionshöhe von 85 % des Letztbezugs ebenso erhalten wie jene in den Dienstbestimmungen II mit einem Pensionsantritt ab 60 Jahren oder einer Dienstzeit von 39,1 Jahren bei einer Pensionshöhe von 80 % des Letztbezugs. Die 2012 durchschnittlich erhaltene Jahrespension der 1.167 OeNB–Pensionisten (einschließlich Witwen und Waisen) mit OeNB–Eigenpension betrug rd. 87.800 EUR. Die OeNB–Eigenpension war damit im Jahr 2012 höher als der durchschnittliche Aktivbezug in der OeNB von 86.300 EUR. Im Vergleich dazu belief sich 2012 die Jahrespension der (Bundes)Beamten (einschließlich Witwen und Waisen; ohne Postbeamte) auf durchschnittlich 37.200 EUR.

Die jährliche Anpassung der OeNB–Pensionen erfolgte in Anlehnung an den Kollektivvertrag der Banken. Die Mehrkosten dieser Regelung gegenüber jener der gesetzlichen Anpassung der ASVG–/Beamtenpensionen betrugen von 2002 bis 2013 zumindest 80 Mio. EUR.

Mit den Dienstbestimmungen III wurde ein Übergang von einer direkten Pensionszusage der OeNB auf eine ASVG–Pension und eine Leistung aus einer von der OeNB während der Aktivlaufbahn zu befüllenden Pensionskasse eingeführt. Die OeNB vereinbarte jedoch zum Zeitpunkt der Pensionierung durch allfällige Zahlung eines Schlusspensionskassenbeitrags ein Mindestkapital in der Pensionskasse. Dies übertrug das Risiko der Veranlagung zurück an die OeNB. Die Höhe der sich aus dem Mindestkapital ergebenden (Jahres)Pension aus der Pensionskasse lag in Summe mit der ASVG–Pension, gemäß den Berechnungen des RH, weitgehend auf dem Niveau der Dienstbestimmungen II. Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts wird allerdings die gesamthaft bis Ableben

erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer sein als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II.

Die in den Dienstbestimmungen IV und V festgelegten Beiträge der OeNB zur Pensionskasse der Bediensteten waren geeignet, die Attraktivität der OeNB als Dienstgeber durch eine Zusatzpensionsleistung zu wahren, gleichzeitig jedoch die Belastung der OeNB durch die Pensionskassenbeiträge zu begrenzen.

Für die ab August 1997 bestellten Funktionäre des Direktoriums der OeNB galt für die Aktivbezüge das Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetz. Anspruch auf eine OeNB–Pension in Höhe von maximal 80 % des letzten Aktivbezugs bestand, wenn der Funktionär zum Zeitpunkt seiner Ernennung in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zur OeNB gestanden war.

Für die vor August 1997 bestellten Funktionäre des Direktoriums der OeNB war das Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetz nicht anzuwenden. Für deren Pensionen galten in der OeNB vereinbarte Fixbeträge. 2012 beliefen sich diese jährlichen Fixpensionen beispielsweise auf rd. 545.000 EUR für Generaldirektoren, auf rd. 458.000 EUR für Generaldirektor–Stellvertreter, auf rd. 404.000 EUR für Direktoren und auf rd. 330.000 EUR für Senior–Bereichsleiter.

Reformen der Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II – diese galten zum Stichtag 31. Dezember 2012 noch für 48 % der aktiven Bediensteten der OeNB – unterblieben. Die mit den Bediensteten abgeschlossenen Einzeldienstverträge bedurften zwar zu ihrer Änderung der Zustimmung der betroffenen Bediensteten, dennoch wurden derartige Versuche seitens der Unternehmensführung – etwa im Sinne einer intergenerationellen Gerechtigkeit innerhalb des Unternehmens – nicht unternommen.

Daher wären weitergehende Reformen des Pensionsrechts erforderlichenfalls auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen. Das unmittelbar umsetzbare Einsparungspotenzial durch eine mit dem Bund harmonisierte Pensionsanpassung, durch eine sozial gestaffelte Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge sowie durch die Anhebung der Pensionsbeiträge der aktiven OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen I belief sich für den Zeitraum 2015 bis 2026 auf rd. 100 Mio. EUR. Das durch Änderung der Pensionsberechnung bei künftigen Pensionierungen umsetzbare Einsparungspotenzial belief sich für den Zeitraum 2015 bis 2050 auf rd. 178 Mio. EUR.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Darstellung und Beurteilung der in den Dienstbestimmungen I bis V für die Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) beschriebenen Pensionsrechte. (TZ 1)

Da sich Reformen im Pensionsrecht stets im Spannungsfeld zwischen Einzel- und Gesamtinteressen bewegen, weist der RH ausdrücklich darauf hin, dass seinen Empfehlungen, hier betreffend die Reformen im Pensionsrecht der Bediensteten der OeNB, eine sorgfältige Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zugrunde liegt. Darüber hinaus bleibt es dem Verfassungsgesetzgeber unbenommen, weitergehende Reformen mit dem Ziel der Pensionsharmonisierung zu beschließen. (TZ 1)

Oesterreichische Nationalbank

Die OeNB war die Zentralbank der Republik Österreich und als solche integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken bzw. des Eurosystems. Die wesentlichsten Aufgaben der OeNB waren, im Rahmen des Eurosystems an einer stabilitätsorientierten Geldpolitik mitzuwirken sowie zur Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich beizutragen. Des Weiteren verwaltete die OeNB die Währungsreserven und war für die Zahlungsverkehrsaufsicht verantwortlich. Sie war gemäß Nationalbankgesetz 1984 (NBG) eine Aktiengesellschaft. Das Grundkapital von 12 Mio. EUR stand mit 100 % im Eigentum des Bundes. Die Aktionärsrechte des Bundes wurden vom Bundesminister für Finanzen ausgeübt. (TZ 2)

Rechtliche Rahmenbedingungen und Ausgangslage

Für die Bediensteten der OeNB galten – abhängig vom Zeitpunkt ihres Dienstantritts – unterschiedliche Dienstbestimmungen, die mit I bis V bezeichnet wurden. Zwei dieser Dienstbestimmungen (I, II) sahen hinsichtlich der Pensionen noch Direktzusagen der OeNB für direkte Pensionsleistungen der OeNB an die Bediensteten vor. Die nachfolgend in Kraft getretenen Dienstbestimmungen III, IV und V sahen hinsichtlich der Pensionen jeweils eine ASVG–Pension in Verbindung mit einer Leistung aus einer Pensionskasse vor. Bei den Dienstbestimmungen III gewährte die OeNB jedoch bei Übertritt in die Pension zusätzlich einen Schlusspensionskassenbeitrag zur Sicherstellung eines Mindestkapitals der Pensionskasse. (TZ 3)

Dienstbestimmungen					
Dienstbe-stimmungen	**I**	**II**	**III**	**IV**	**V**
gültig bei Dienstantritt	bis 31. März 1993	ab 1. April 1993	ab 1. Mai 1998	ab 1. Jänner 2007	ab 1. Juli 2011
Pensionsart	Direktzusage der OeNB	Direktzusage der OeNB	ASVG + Pensionskasse (inkl. Schlusspensionskassenbeitrag der OeNB)	ASVG + Pensionskasse	ASVG + Pensionskasse

Quelle: RH

Ausgaben für aktive Bedienstete der OeNB

Die Anzahl der Bediensteten der OeNB stieg von 2008 bis 2012 von 1.183 Bediensteten auf 1.275 Bedienstete bzw. von 1.151,9 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) auf 1.236,2 VBÄ; das entsprach einer Steigerung der VBÄ um 7,3 %. (TZ 4)

Von den im Jahr 2012 den Dienstbestimmungen I unterworfenen 490 Bediensteten waren 483 in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, von den 119 den Dienstbestimmungen II unterworfenen Bediensteten 110. Damit hatten noch 609 Bedienstete, das waren 48 % der Bediensteten, in den Dienstbestimmungen I und II eine Direktzusage für die Pensionen durch die OeNB. (TZ 4)

Das durchschnittliche Jahresgehalt je VBÄ betrug im Jahr 2012 rd. 86.300 EUR. Dieser Betrag stellte einen Mittelwert der Jahresgehälter der aktiven Bediensteten dar und setzte sich zu rd. 80 % aus den Schemabezügen und rd. 20 % aus den Zulagen und Überstundenentgelten zusammen. (TZ 4)

Verliehenes Personal

Die OeNB verlieh sowohl an Tochterunternehmen als auch an andere Institutionen Personal. Dafür refundierten diese zwar die direkten Personalkosten des überlassenen Personals, sie trugen jedoch nicht zur Kostendeckung der künftigen OeNB–Pensionen der 74 verliehenen Bediensteten der Dienstbestimmungen I bei. Auch das Risiko eines allfälligen Schlusspensionskassenbeitrags der verliehenen Bediensteten der Dienstbestimmungen III verblieb bei der OeNB. (TZ 5)

Pensionsausgaben

Die Anzahl der Pensionsempfänger – das waren pensionierte Bedienstete der Dienstbestimmungen I und II (bzw. deren Hinterbliebene), für die die OeNB die Pensionszahlungen leistete – blieb zwischen 2008 bis 2012 nahezu konstant bei rd. 1.310 Personen. Der Pensionsaufwand hiefür stieg von 2008 bis 2012 von 103,32 Mio. EUR auf 113,87 Mio. EUR. (TZ 6)

Die durchschnittlich erhaltene OeNB–Eigenpension (Mittelwert für die 1.167 Pensionisten, die im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II waren) belief sich 2012 auf rd. 87.800 EUR. Dieser Betrag stellte einen Mittelwert aus den Jahrespensionsleistungen (Eigenpension aus Schemabezug und Zulagen sowie Kinderzulage und der Beitrag der OeNB zur Krankenzusatzversicherung) für die Pensionisten und für die Witwen und Waisen dar und war höher als das durchschnittlich erhaltene OeNB–Jahresaktivgehalt von 86.300 EUR je VBÄ. Im Vergleich dazu belief sich 2012 die Jahrespension der Bundesbeamten (einschließlich Witwen und Waisen, jedoch ohne Beamte der Nachfolgegesellschaften der Post und Telegraphenverwaltung) laut Mitteilung des BKA auf durchschnittlich 37.200 EUR. (TZ 6)

Pensionsanpassung

Die jährliche Anpassung der Höhe der Gesamtpension eines Pensionisten der OeNB, der den Dienstbestimmungen I oder II unterlag, erfolgte von 2002 bis 2013 mit den gleichen Erhöhungsprozentsätzen wie die Anpassung der Aktivgehälter. Deren jährliche Steigerung erfolgte in Anlehnung an die Erhöhung nach dem Kollektivvertrag der Banken und hiebei für Schemabezüge und Zulagen in unterschiedlichem Ausmaß. Grundlage der Anpassung der ASVG–Pensionen bzw. in Folge der Beamtenpensionen waren hingegen die jährlichen Verordnungen des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. (TZ 7)

Bei einer beispielhaften Jahrespensionshöhe von 30.000 EUR im Jahr 2002 würde dieser Wert bis 2013 aufgrund der jährlichen Pensionsanpassung in der OeNB auf 39.879 EUR steigen, das entspricht einer resultierenden Pensionsanpassung von 32,9 %; hingegen beim Bund auf 35.151 EUR, das entspricht einer Pensionsanpassung von 17,1 %. Die Mehrkosten der OeNB aufgrund ihrer Anpassung gegenüber der Methode der Anpassung bei ASVG–Pensionisten bzw. Beamtenpensionen betrugen zwischen 2002 und 2013 für rd. 1.000 OeNB–Pensionisten (der Dienstbestimmungen I und II, jedoch ohne Witwen und Waisen) in Summe rd. 80 Mio. EUR. (TZ 7)

Erstmalige Pensionsanpassung

Im Gegensatz zum Beamtenpensionsrecht und dem ASVG, wo gesetzlich festgelegt war, dass die erstmalige Anpassung einer Pension erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs zweitfolgenden Jahres vorzunehmen war, galt für die OeNB–Pensionen eine derartige Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung nicht. (TZ 8)

Die aus dem Verzicht auf eine Wartefrist der 2010 bis 2012 pensionierten Bediensteten (auf deren statistische Pensionsdauer) resultierenden Mehrkosten für die OeNB gegenüber den Bundesbeamten betrugen geschätzt rd. 4 Mio. EUR (Geldwert 2012; Ergebnis der im Minimum ein Jahr betragenden Wartefrist, jedoch ohne nachfolgende Anpassung dieser Differenz in den Folgejahren). (TZ 8)

Pensionsantrittsalter

Der Gesamtdurchschnitt des Pensionsantrittsalters belief sich bei den 169 Pensionierungen nach den Dienstbestimmungen I in den Jahren 2008 bis 2012 auf 55,74 Jahre. (TZ 9)

Das Durchschnittsalter bei den 177 Pensionierungen (pensionsversicherungsfreie bzw. pensionsversicherungspflichtige Dienstverhältnisse) der Dienstbestimmungen I und II belief sich innerhalb des Zeitraums 2008 bis 2012 auf 56,03 Jahre. Im Vergleich hiezu betrug das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbeamten innerhalb des Zeitraums 2008 bis 2012 rd. 60,44 Jahre. (TZ 9)

Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete der OeNB

Ausgangslage Bundesbeamte

Der auf Lebenszeit im unkündbaren öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnis stehende Bundesbeamte erhielt von seinem Dienstgeber im Aktivstand einen Monatsbezug bzw. nach Versetzung in den Ruhestand einen Ruhegenuss. Die infolge gestiegener Lebenserwartung und somit längerer Pensionsdauer ab 1997 eingeleiteten Reformen umfassten ab 2004 eine schrittweise Erhöhung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre (Männer und Frauen), anstelle des Letztbezugs eine schrittweise auf 40 Jahre steigende Durchrechnung der Monatsbezüge und die Anhebung der Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre. Für die ab 2005 pragmatisierten Bundesbeamten galt eine Pensionsberechnung mittels Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) bzw. für die Geburtsjahrgänge ab 1955 eine Parallelrechnung von Pensionsrecht (Rechtslage 2004) und APG. Ab 2014 wird für ab 1976 geborene Bundesbeamte eine Sockelabrechnung der bisherigen Alt–Pension als neue Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto ein-

getragen; die Regelung ersetzt für diese Geburtsjahrgänge die Parallelrechnung durch das Pensionskonto. (TZ 10)

Der RH hatte die Systematik der Ruhegenussberechnung der Pensionssicherungsreform (Rechtslage 2004) in einer früheren Gebarungsüberprüfung (Reihe Bund 2009/10) als zweckmäßig und sparsam und die Berechnung der Ruhegenüsse der Bundesbeamten nach dem Pensionskonto des APG als beitragsbezogen, transparent und einfach in der Durchführung beurteilt. Die damit verbundenen künftigen Einsparungen tragen in hohem Maße zur Finanzierung der künftigen Ruhegenüsse der Bundesbeamten bei. Gleichzeitig führt dies zu einer Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundesbeamte, Landeslehrerbeamte, Vertragsbedienstete und ASVG–Versicherte. (TZ 10)

Ausgangslage der Pensionsreformen der OeNB

Die bis 30. April 1998 eintretenden Bediensteten der OeNB waren grundsätzlich in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis und der Dienstgeber OeNB übernahm die Zahlung der Pensionsleistungen. Nach den Dienstbestimmungen I betrug die Pensionshöhe 85 % des Letztbezugs (Schemabezug, Zulagen, Mittelwert aus Überstunden). Anspruchsvoraussetzungen waren eine Dienstzeit von 35 Jahren und die Vollendung des 55. Lebensjahres oder die Vollendung des 65. Lebensjahres. (TZ 11)

Für die Dienstbestimmungen II – für ab 1. April 1993 neu eintretende Bedienstete – belief sich die Pensionshöhe auf 80 % des Letztbezugs (Schemabezug, Zulagen, Mittelwert aus Überstunden). Anspruchsvoraussetzungen waren die Vollendung des 60. Lebensjahres oder eine Dienstzeit von 40 Jahren (faktisch 39 Jahren und einem Monat). (TZ 11)

Mit den Dienstbestimmungen III für die ab 1. Mai 1998 eintretenden Bediensteten nahm die OeNB einen Übergang auf generell pensionsversicherungspflichtige Dienstverhältnisse vor. Damit erfolgte auch ein Wechsel von der Direktzusage der Pensionsleistungen durch die OeNB auf eine Pensionsleistung, die sich aus einer ASVG–Pension und Leistungen aus einer überbetrieblichen Pensionskasse zusammensetzte. In den Dienstbestimmungen III vereinbarte die OeNB weiters, dass – bei Erfüllung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen – die OeNB ein „Mindestkapital“ in der Pensionskasse zum Zeitpunkt der Pensionierung des Bediensteten durch Zahlung eines Schlusspensionskassenbeitrags gewährleistet. (TZ 11)

Mit den Dienstbestimmungen IV, die für die ab 1. Jänner 2007 neu eintretenden Bediensteten galten, entfiel der Schlusspensionskassenbeitrag und es wurden andere Prozentsätze für die Dienstgeberleistung zur Befüllung der Pensionskasse festgelegt. Mit den Dienstbestimmungen V, die für die ab 1. Juli 2011 neu eintretenden Bediensteten galten, wurden die Schemabezüge der Aktivgehälter reduziert. (TZ 11)

Die bisherigen Maßnahmen der OeNB brachten nur für neu eintretende Bedienstete Änderungen des Pensionsrechts bzw. eine Reduzierung der Pensionsleistungen mit sich. Bei den Dienstbestimmungen I und II – das betraf im Jahr 2012 noch 48 % aller OeNB–Bediensteten – kam es in der OeNB zu keinen Pensionsreformen, obwohl sich die Pensionsdauer der unter diese Dienstbestimmungen fallenden aktiven OeNB–Bediensteten voraussichtlich noch über das Jahr 2050 hinaus erstrecken wird. (TZ 11)

Sozialversicherungsrechtliche Beiträge

Die OeNB–Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis leisteten Krankenversicherungs–, Wohnbauförderungs– und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie die Arbeiterkammerumlage. Bei den Bundesbeamten bestanden beim Krankenversicherungsbeitrag und Wohnbauförderungsbeitrag keine Unterschiede zu diesen Bediensteten der OeNB; bei den Bundesbeamten fiel jedoch kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung und keine Arbeiterkammerumlage an. (TZ 12)

Pensions– und Pensionssicherungsbeiträge

Die Einführung eines verpflichtenden Pensionsbeitrags der Bediensteten der Dienstbestimmungen I erfolgte erst 2013: Aufgrund des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 des Bundes war ab Jänner 2013 von den Bediensteten der Dienstbestimmungen I ein gesetzlicher Dienstnehmer–Pensionsbeitrag von 3 % des Monatsbezugs einzuheben und an den Bund abzuführen. Die aktiven Bediensteten der OeNB in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen II hatten hingegen ab 1997 einen Beitrag von 10,25 % für den Anteil des Schemabezugs bis zur ASVG–Höchstbeitragsgrundlage und 2 % über diesem Grenzbetrag zu leisten. (TZ 13)

Ab 1. Jänner 2013 hatten OeNB–Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II gemäß dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes einen Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 3,3 % von der OeNB–Pension an den Bund zu leisten. (TZ 13)

Die aktiven Bediensteten der OeNB nach den Dienstbestimmungen III, IV und V hatten die gesetzlichen Pensionsbeiträge nach dem ASVG (10,25 % vom Bruttobezug) zu leisten. (TZ 13)

Der Dienstnehmer–Pensionsbeitrag der Beamten für die Geburtsjahrgänge bis 1954 betrug 12,55 % vom Aktivbezug (auch über der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage). Für die späteren Geburtsjahrgänge wurde dieser Beitrag aufgrund der Reduzierung der künftigen Pensionshöhe durch die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto des APG schrittweise auf 10,25 % (ab Geburtsjahr 1984) gesenkt. Die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamten betrugen 2,15 % von der Gesamtpensionshöhe und sanken aufgrund der genannten Reduzierung der künftigen Pensionshöhe von 2,15 % (Ruhestandsversetzung bis 2011) schrittweise auf 1,13 % (Ruhestandsversetzung ab 2020 bis 2024). (TZ 13)

Kündigungsschutz

Ab dem zehnten effektiven Dienstjahr und dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgte die Umwandlung des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses in ein unkündbares Dienstverhältnis (Dienstbestimmungen I) bzw. in ein beschränkt kündbares Dienstverhältnis (Dienstbestimmungen II). Bei pensionsversicherungspflichtigen Dienstnehmern (der Dienstbestimmungen I und II) und Dienstnehmern der Dienstbestimmungen III lag die Zusicherung unkündbarer bzw. beschränkt kündbarer Dienstverhältnisse im Ermessen der Bank. Ausnahmsweise Kündigungen für die genannten Dienstverhältnisse waren dennoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich. (TZ 14)

Auf Antrag des Bundesbeamten wurde sein öffentlich–rechtliches Dienstverhältnis bei Vorliegen bestimmter Definitivstellungserfordernisse und nach sechs Jahren im provisorischen Dienstverhältnis durch bescheidmäßige Feststellung definitiv gestellt. Eine Kündigung des definitiven Dienstverhältnisses war nicht möglich, es war jedoch bei Vorliegen anderer, gesetzlich festgelegter Gründe aufzulösen. (TZ 14)

Gegenüberstellung von Bundesbeamten und OeNB–Bediensteten

Das pensionsversicherungsfreie OeNB–Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I bzw. II vereinte nach Ansicht des RH die Vorteile des öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnisses des Bundesbeamten (Unkündbarkeit, Pension durch den Dienstgeber, Pensionshöhe (85 % bzw. 80 %) wie ursprünglich beim Beamten (80 % vom Letztbezug) und des privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses). (TZ 15)

Rechtliche Grundlagen der OeNB–Pensionen

Pensionsbezüge gemäß Schema

Für die Aktivbezüge des derzeitigen Direktoriums der OeNB galt die Gehaltspyramide des Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetzes 1997. Die OeNB übertrug die Grundsätze dieser Regelung auch auf ihre Tochterunternehmen. Anspruch auf eine OeNB–Pension bestand, wenn der Funktionär zum Zeitpunkt seiner Ernennung in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zur OeNB gestanden war. Die Pensionshöhe betrug laut Auskunft der OeNB gemäß den abgeschlossenen Dienstverträgen höchstens 80 % des letzten Aktivbezugs. (TZ 16)

Für jene OeNB–Funktionäre, die vor Inkrafttreten (August 1997) des Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetzes diese Funktionen bekleidet hatten, galten betreffend die Aktivbezüge andere Regelungen. Sie hatten Anspruch auf eine Pension in Form von monatlichen Fixbeträgen, die sich in der Höhe nach der jeweils zuletzt bekleideten Funktion unterschieden. 2012 beliefen sich die jährlichen Fixpensionen (der noch nicht dem Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetz unterworfenen Funktionäre) beispielsweise auf rd. 545.000 EUR für Generaldirektoren, auf rd. 458.000 EUR für Generaldirektor–Stellvertreter, auf rd. 404.000 EUR für Direktoren und auf 330.000 EUR für Senior–Bereichsleiter. Im Vergleich hiezu belief sich der Aktivbruttobezug des Bundeskanzlers im Jahr 2012 auf rd. 285.600 EUR. (TZ 16)

Fixpensionen 2012 jener Funktionäre, die bereits vor Inkrafttreten des Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetzes 1997 ihre Funktion ausgeübt hatten		
beispielhafte Empfänger von Fixpensionen	**2012; jährlich**	**2012; monatlich[1] (bei 14–maliger Auszahlung)**
	in EUR	
Generaldirektor	545.000	38.900
Generaldirektor–Stellvertreter	458.000	32.700
Direktor	404.000	28.900
Senior–Bereichsleiter	330.000	23.600

1 rundungsbedingte Abweichungen

Quellen: OeNB; RH

Pension nach den Dienstbestimmungen I und II

Die Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis erhielten – bei Vorliegen der Voraussetzungen der Pensionsanwartschaft – nach ihrer Pensionierung durch die OeNB eine Dienstgeberpensionsleistung (OeNB–Pension). Auf Dauer des Abfertigungszeitraums reduzierte sich die von der OeNB ausbezahlte Pension auf das Ausmaß einer fiktiv berechneten gesetzlichen ASVG–/APG–Pension. Nach dem Abfertigungszeitraum gebührte die volle OeNB–Pension, die 15–mal pro Jahr (inkl. drei Sonderzahlungen) jeweils am Monatsersten ausgezahlt wurde. (TZ 17)

Sobald der OeNB–Bedienstete der Dienstbestimmungen I entweder nach einer Dienstzeit von 35 Jahren das 55. Lebensjahr vollendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hatte, konnte er vom pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis in die Pension wechseln. Nach den Dienstbestimmungen II musste der Dienstnehmer für den Anfall der OeNB–Pension das 60. Lebensjahr vollendet oder (auch zu einem früheren Zeitpunkt) zumindest 39 Dienstjahre und einen Dienstmonat erreicht haben. Die für den Anfall der OeNB–Pension erforderliche Dienstzeit konnte auch ohne gesonderten Pensionsbeitrag angerechnete Zeiten – wie Zeiten eines einschlägigen Studiums oder einer sonstigen Ausbildung, des Präsenz– oder Zivildiensts und Vordienstzeiten ab dem 18. Lebensjahr – enthalten, wobei das Gesamtausmaß der anrechenbaren Zeiten bei den Dienstbestimmungen I sechs Jahre und bei den Dienstbestimmungen II acht Jahre betrug. (TZ 17)

Pensionskasse für die Dienstbestimmungen III, IV und V

Für Dienstnehmer der Dienstbestimmungen III, IV bzw. V, die jedenfalls der Pensionsversicherungspflicht nach dem ASVG unterlagen, schloss die OeNB zusätzlich einen Pensionskassenvertrag sowie entsprechende Betriebsvereinbarungen ab, worin sich die OeNB verpflichtete, diese Dienstnehmer in eine Pensionskassenvorsorge einzubeziehen. Die Versorgungsleistungen durch die Pensionskasse umfassten Alters–, Berufsunfähigkeits– und Hinterbliebenenpensionen. Die Höhe der zu erbringenden Versorgungsleistung ergab sich aus den (vom Dienstgeber OeNB und allenfalls vom Bediensteten) geleisteten monatlichen Beiträgen und aus dem Veranlagungsergebnis der Pensionskasse. Der Dienstgeber OeNB hatte für die erfassten Dienstnehmer monatliche Beiträge an die Pensionskasse zu leisten. Die ab Mai 1998 erfolgte Umstellung von einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis mit einer direkten Leistungszusage einer OeNB–Pension (Dienstbestimmungen I und II) auf ein pensionsversicherungspflichtiges Dienstverhältnis mit einem ergänzenden Pensionskassenmodell (Dienstbestimmungen III, IV und V) war grundsätzlich zweckmäßig. Der Schlusspensionskassenbeitrag der Dienstbestimmungen III war kritisch zu würdigen (siehe TZ 19). (TZ 18)

Beiträge der Dienstnehmer zur Pensionskasse waren freiwillig. Der Beitragssatz des Dienstgebers betrug bei den Dienstbestimmungen IV und V 4,2 % für den Bezugsanteil unter der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage und 8,2 % für den darüber liegenden Anteil. (TZ 18)

Schlusspensionskassenbeitrag nach den Dienstbestimmungen III

Für die Bediensteten der Dienstbestimmungen III lagen individuelle, von der Verwendungsgruppe und der Dienstzeit in der OeNB abhängige Beitragssätze des Dienstgebers vor, wobei der Standardbeitragssatz des Dienstgebers bei 8,70 % (Verwendungsgruppe A Akademiker), 4,35 % (Verwendungsgruppe B Maturant), 3,38 % (Verwendungsgruppe C Fachdienst) und 2,18 % (Verwendungsgruppe D) lag. (TZ 18)

Im Anwendungsbereich der Dienstbestimmungen III verpflichtete sich die OeNB (zusätzlich zu den monatlichen Beitragsleistungen) zur Leistung eines einmaligen Schlusspensionskassenbeitrags bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Dies sollte sicherstellen, dass die von der Pensionskasse zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses errechnete Jahrespension – sofern der Dienstnehmer

eigene Pensionskassenbeiträge in Höhe von einem Drittel der Dienstgeberleistungen einbezahlt hatte – einer Zuschusspension nach den Dienstbestimmungen II im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis entsprach. Wenn der Dienstnehmer keine eigenen Beiträge zur Pensionskasse geleistet hatte, blieb zwar der von der OeNB zu leistende Schlusspensionskassenbeitrag gleich hoch, die jährliche Pensionskassenleistung war jedoch geringer (als die Höhe der Zuschusspension der Dienstbestimmungen II). Der Schlusspensionskassenbeitrag übertrug somit das Risiko der Veranlagung der Pensionskasse zurück auf die OeNB, die bei den einzelnen Pensionierungen 2010 und 2011 bereits zu geringe Erträge der Pensionskasse auszugleichen hatte und in Abhängigkeit vom Veranlagungserfolg der Pensionskasse auch künftig auszugleichen hat. Der Erfolg der Reform der OeNB war dadurch beeinträchtigt. (TZ 19)

Errechnung der Pensionen

Grundlagen des Pensionsrechts der Bundesbeamten

Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionsrecht des Bundes (Rechtslage 2004) errechnete sich aus einer maximal 40–jährigen Durchrechnung der Monatsbezüge (Endausbau der Reform 2028), der Bemessungsgrundlage von 80 % (Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr), dem Steigerungsbetrag (max. 100 %) aufgrund der Gesamtdienstzeit (45 Jahre im Endausbau der Reform) und einer Verlustdeckelung (zur Reduzierung der Verluste aufgrund der maximal 40–jährigen Durchrechnung gegenüber dem Ergebnis einer Ruhegenussberechnung nach der Rechtslage 2003). Diese Systematik der Ruhegenussberechnung war im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse zweckmäßig (Bericht Reihe Bund 2009/10). (TZ 20)

Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionskonto des APG (Allgemeines Pensionsgesetz) errechnete sich aus den Beitragsleistungen des Beamten während der gesamten Aktivzeit. Dazu wurden die monatlichen Einkommensbestandteile jährlich als Rechenwert auf dem Konto eingetragen. Für einen Pensionsanspruch in Höhe von 80 % der Berechnungsgrundlage waren – aufgrund des Kontoprozentsatzes von 1,78 % – 45 Beitragsjahre erforderlich. Bei der Parallelrechnung setzte sich die Gesamtpension aus einem Anteil des nach dem Pensionsrecht (Rechtslage 2004) berechneten Ruhegenusses und einem Anteil der nach dem APG–Pensionskonto berechneten Kontopension zusammen (ab 2014 wird für ab 1976 geborene Bundesbeamte eine Sockelabrechnung der bisherigen Alt–Pension vorgenommen und als Kontoerstgutschrift des APG gerechnet). Die Methode

der Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto des APG war beitragsbezogen, transparent und nach erfolgter Einrichtung des Kontos einfach in der Durchführung. Das Pensionskonto und die Parallelrechnung trugen in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Ruhegenüsse der Beamten bei (Bericht Reihe Bund 2009/10). (TZ 20)

Grundlagen der Berechnung der Pension nach den Dienstbestimmungen I und II

Die Höhe der OeNB–Pension im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis errechnete sich nach den Dienstbestimmungen I bzw. II aus:

OeNB–Pension = Berechnungsgrundlage x Bemessungsgrundlage x Steigerungsprozentsatz
(Letztbezug) x (85 % bzw. 80 %) x (max. 100 %)

- der Berechnungsgrundlage (Letztbezug der Bediensteten; letzter Monatsschemabezug zuzüglich Zulagen und Entgelt für Überstunden);

- der Bemessungsgrundlage (85 % von der Berechnungsgrundlage für die Dienstbestimmungen I und 80 % für die Dienstbestimmungen II);

- dem Steigerungsprozentsatz (aus der Anzahl der vorliegenden Dienstjahre; nach zehn Dienstjahren 40 %; er erhöhte sich für jedes weitere Dienstjahr bzw. angerechnete Jahr nach den Dienstbestimmungen I um 2,4 %, nach den Dienstbestimmungen II um 2 %). (TZ 21)

Grundlagen der Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrags nach den Dienstbestimmungen III

Erreichte das Deckungskapital (das war das rechnerisch um ein Drittel erhöhte Ergebnis der Veranlagung der vom Dienstgeber OeNB während der Dauer des Dienstverhältnisses eingezahlten Pensionskassenbeiträge) der Pensionskasse nicht die Vergleichspensionsanwartschaft[1], hatte die OeNB einen Schlusspensionskassenbeitrag in Höhe der Differenz an die Pensionskasse zu leisten. (TZ 22)

[1] Das war das Kapital, das für eine Auszahlung einer Pension in Höhe der Vergleichspension auf Dauer der statistischen Lebenserwartung erforderlich war; die Vergleichspension war die Differenz der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und der fiktiven ASVG–/APG–Pension.

Da sich die Vergleichspensionsanwartschaft aus den Dienstbestimmungen II ableitete, lag den Dienstbestimmungen III ein zu geringes Einsparungsziel hinsichtlich der Pensionshöhe gegenüber den Dienstbestimmungen II zugrunde. In Folge der vorliegenden Rechenmethode war nicht nur die Höhe des Schlusspensionskassenbeitrags von allfälligen Pensionskassenbeiträgen des Bediensteten unabhängig, sondern die OeNB trug das alleinige Risiko, wirtschaftliche Verluste aus der Veranlagung des Deckungskapitals der Pensionskasse im Wege des Schlusspensionskassenbeitrags ausgleichen zu müssen. Im Extrembeispiel des wirtschaftlichen Totalverlusts des bereits einbezahlten Deckungskapitals hätte die OeNB aufgrund der vorliegenden vertraglichen Regelung das Kapital der Vergleichspensionsanwartschaft daher zweimal zu finanzieren. (TZ 22)

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen der OeNB–Pensionen

Methode

Zur Beurteilung der Pensionssysteme für die Bediensteten des Bundes und der OeNB untersuchte der RH die Eckpunkte des jeweiligen Pensionsrechts. Weiters berechnete er die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformen, indem er die Höhe der Pension und die auf Dauer des Ruhestands in Summe erhaltene Gesamtpensionsleistung für einen Bediensteten in Abhängigkeit vom Geburtsdatum berechnete. Dazu definierte der RH für die selbst entwickelte Modellrechnung einen Normgehaltsverlauf für den Bund und einen für die Bediensteten der OeNB sowie einen normierten Zeitpunkt für den Dienstantritt eines Akademikers und eines Maturanten und wendete das jeweilige Pensionsrecht an. (TZ 23)

Finanzielle Auswirkungen der Dienstbestimmungen I bis III auf die Pensionshöhe eines Akademikers

Bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Dienstbestimmungen I, II und III auf die Pension eines OeNB–Bediensteten mit dem Gehaltsschema A (Einstufung Akademiker) ergab sich bei Bediensteten der Dienstbestimmungen I mit dem gewählten Normkarriereverlauf und der Anrechnung der Vordienstzeiten ein Pensionsantrittsalter von 55 Jahren. Bei den Dienstbestimmungen II ergab sich aus der Mindestdienstzeit einschließlich der Rundungsregelung ein Pensionsantrittsalter von 58 Jahren und 10 Monaten. Bei den Bediensteten der Dienstbestimmungen III wurde ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren angewendet. (TZ 24)

Das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter des Bundesbeamten betrug 65 Jahre ab dem Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952 (ein regulärer Pensionsantritt im Pensionskorridor ab 62 Jahren hätte erhebliche Abschläge von der Pensionshöhe von bis zu rd. 18,9 % zur Folge). (TZ 24)

Die künftige Gesamtpension des OeNB–Bediensteten (Akademiker) berechnete sich mit 85 % des Letztbezugs bei den Dienstbestimmungen I und 80 % des Letztbezugs bei den Dienstbestimmungen II. Bei den Dienstbestimmungen III belief sich die vom RH berechnete Jahrespension (Gesamtpension aus ASVG und Pensionskasse) zumindest auf die Summe des Wertes von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und 25 % des Wertes der ASVG–Pension. (TZ 24)

Da der Bedienstete der Dienstbestimmungen II aufgrund des steigenden Pensionsantrittsalters höhere Gehaltsstufen des Schemabezugs erreichte, war die OeNB–Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II – trotz geringerer Bemessungsgrundlage – für den gewählten Normkarriereverlauf höher als jene der Dienstbestimmungen I. Aufgrund des gesetzlich wesentlich höheren Pensionsantrittsalters der Dienstbestimmungen III (hier 65 Jahre) erreichte dieser Bedienstete höhere Gehaltsstufen im Schemabezug. In Summe war seine Gesamtpension sogar geringfügig höher als die OeNB–Pension der Dienstbestimmungen I (85 % des Letztbezugs des 55–Jährigen) bzw. II (80 % des Letztbezugs des ca. 59–Jährigen), allerdings bei einem um zehn Jahre späteren Pensionsantritt. (TZ 24)

Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts war allerdings die gesamthaft bis Ableben erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II. (TZ 24)

Die Beamtenpensionen waren erheblich geringer als die OeNB–Pensionen, weil einerseits die Reformen des Beamtenpensionsrechts (Durchrechnung der Bezüge ab 2002; Anhebung des Regelpensionsalters ab Geburtsjahrgang 1940; Parallelrechnung mit dem APG ab Geburtsjahrgang 1955) bereits ab dem Geburtsjahrgang 1943 zu Einsparungen gegenüber der Ausgangslage geführt hatten und andererseits die Berechnung die unterschiedlichen Gehälter von Beamten des Bundes und Bediensteten der OeNB berücksichtigte. (TZ 24)

Pensionsantrittsalter für Akademiker der OeNB in den Dienstbestimmungen I, II und III sowie die Gesamtjahrespension im Vergleich mit Bundesbeamten

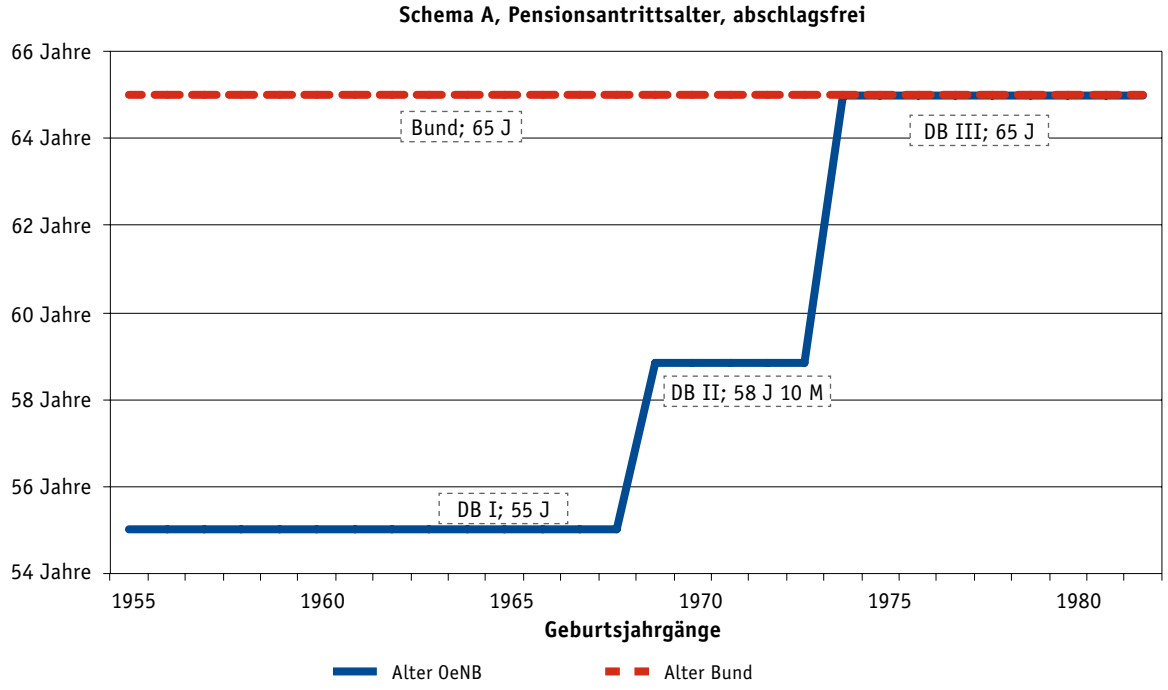

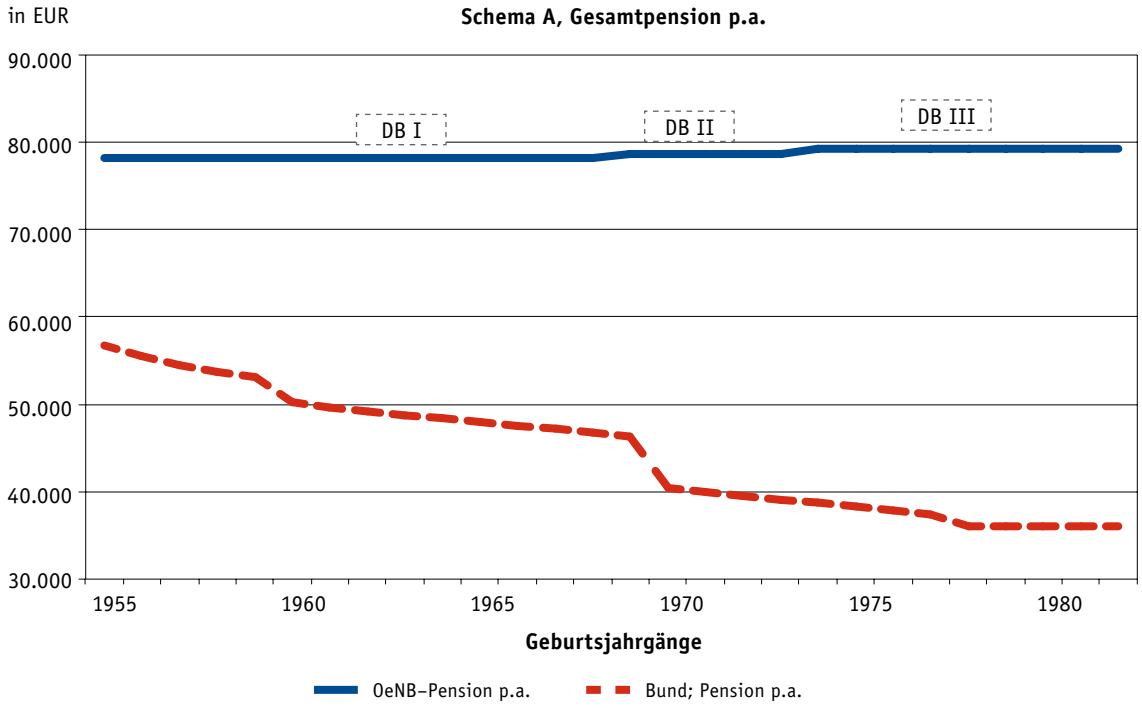

Erläuterung: Ausgangslage Schemabezug A bzw. A1 der OeNB ohne Zulagen bzw. Normgehaltsverlauf A1/2 des Bundes; Geldwerte 2012

Quelle: Modellrechnung RH

Finanzielle Auswirkungen der Dienstbestimmungen I bis III auf die Pensionshöhe eines Maturanten

Für die Bediensteten der Dienstbestimmungen I lag für den gewählten Normkarriereverlauf und die Anrechnung der Vordienstzeiten ein Pensionsantrittsalter von 55 Jahren vor, bei den Dienstbestimmungen II ergab sich aus der Mindestdienstzeit einschließlich der Rundungsregelung ein Pensionsantrittsalter von 57 Jahren und 10 Monaten. Bei den Bediensteten der Dienstbestimmungen III wurde ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren angewendet. Das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter des Bundesbeamten betrug 65 Jahre. (TZ 25)

Die künftige Gesamtpension des OeNB–Bediensteten (Maturant) berechnete sich mit 85 % des Letztbezugs bei den Dienstbestimmungen I und 80 % des Letztbezugs bei den Dienstbestimmungen II. Bei den Dienstbestimmungen III belief sich die vom RH berechnete Jahrespension (Gesamtpension aus ASVG und Pensionskasse) zumindest auf die Summe des Wertes von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und 25 % des Wertes der ASVG–Pension. Beim Maturanten der OeNB kam es beim Übergang von den Dienstbestimmungen II auf III zu einer gewissen Reduzierung der Pensionshöhe. Im Vergleich mit dem Akademiker wirkten beim Maturanten die Einsparungen der Dienstbestimmungen II und III stärker. (TZ 25)

Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts war auch beim Maturanten die gesamthaft bis Ableben erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II. (TZ 25)

Die Beamtenpensionen waren wesentlich geringer, weil die Reformen des Beamtenpensionsrechts (40–jährige Durchrechnung und Parallelrechnung mit dem APG) mit fortlaufenden Geburtsjahrgängen stärker wirkten und die Aktivgehälter der Maturanten des Bundes (hier A2/2) geringer waren als der Grundgehalt B der OeNB. (TZ 25)

Finanzielle Auswirkungen der Dienstbestimmungen IV und V auf die Pensionshöhe

Die Pension eines OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen IV und V setzte sich aus der ASVG–Pension und einer Pensionskassenleistung zusammen. Für die Berechnungen der ASVG–Pension zog der RH 65 Jahre als abschlagsfreies Pensionsantrittsalter des ASVG heran. Die Modellrechnungen nahm er ab dem Geburtsjahr-

gang 1983 für Akademiker bzw. ab 1989 für Maturanten (Dienstantritt der Dienstbestimmungen IV ab Jänner 2007) vor. (TZ 26)

Da der Veranlagungserfolg der Pensionskasse nicht prognostiziert werden konnte und somit eine Berechnung des bei Pensionierung vorliegenden verzinsten Pensionskassenkapitals nicht möglich war, traf der RH die Annahme, dass der jährliche Veranlagungserfolg der Pensionskasse der Inflation entsprach. Weiters mittelte der RH die von der Pensionskasse der OeNB zur Verfügung gestellten Barwertfaktoren der Geburtsjahrgänge 1983 bis 2000 jeweils für Männer zu 18,67 bzw. für Frauen zu 18,15. Daraus ergab sich per Stichtag der künftigen Pensionierung eine Pensionskassenleistung (Geldwert 2012) wie in nachfolgender Tabelle angeführt. Bei entsprechendem Veranlagungserfolg der Pensionskasse kann die Höhe der Pensionskassenleistung auch wesentlich höher sein: (TZ 26)

Berechnung der jährlichen ASVG–Pension und Schätzung der jährlichen Pensionskassenleistung (zum Stichtag der Pensionierung; jedoch Geldwert 2012)

Bedienstete der Dienstbestimmungen IV und V	ASVG–Pension	Pensionskasse	Pensionskasse in Bezug auf die ASVG–Pension
	in EUR		in %
männlich, Akademiker, Geburtsjahr 1983; Dienstbestimmung IV; Schema A1	41.900	9.300	22,3
weiblich, Akademiker, Geburtsjahr 1983; Dienstbestimmung IV; Schema A1	41.900	9.600	22,9
männlich, Akademiker, Geburtsjahr 1987; Dienstbestimmung V; Schema A2	40.700	8.500	21,0
weiblich, Akademiker, Geburtsjahr 1987; Dienstbestimmung V; Schema A2	40.700	8.800	21,6
männlich, Maturant, Geburtsjahr 1989; Dienstbestimmung IV; Schema B1	44.300	7.000	15,8
weiblich, Maturant, Geburtsjahr 1989; Dienstbestimmung IV; Schema B1	44.300	7.200	16,3
männlich, Maturant, Geburtsjahr 1993; Dienstbestimmung V; Schema B2	43.700	6.700	15,3
weiblich, Maturant, Geburtsjahr 1993; Dienstbestimmung V; Schema B2	43.700	6.800	15,7

Quelle: RH

Die vorliegenden Beiträge der OeNB zur Pensionskasse der Dienstbestimmungen IV und V waren geeignet, um die Attraktivität der OeNB als Dienstgeber durch eine Zusatzpensionsleistung zu wahren, gleichzeitig jedoch die Belastung der OeNB durch die Pensionskassenbeiträge zu begrenzen. (TZ 26)

Empfehlungen zur Reform der OeNB–Pensionsbestimmungen

Grundlagen der bisherigen Reformen der OeNB

Obwohl die OeNB den Reformbedarf der Dienstbestimmungen I erkannte und im April 1993 neue Dienstbestimmungen II mit reduzierter Pensionshöhe festlegte, schloss sie danach – nämlich im Oktober 1993 – eine Betriebsvereinbarung mit dem Inhalt der in den Dienstbestimmungen I festgelegten Pensionsrechte ab, um diese nachträglich noch hinsichtlich der ihnen unterworfenen Bediensteten abzusichern. Mit den ab Mai 1998 für neu eintretende OeNB–Bedienstete geltenden Dienstbestimmungen traten eine Pensionsversicherungsleistung nach dem ASVG und zusätzlich Versorgungsleistungen aus einem Pensionskassenvertrag in Kraft. Reformen der bis dahin geltenden Dienstbestimmungen I und II – diese galten zum Stichtag 31. Dezember 2012 noch für 48 % der aktiven Bediensteten – nahm die OeNB nicht vor. (TZ 27)

Gemäß einem Schreiben der OeNB vom August 2013 seien Reformbestrebungen von Generalrat, Präsidium und Direktorium hinsichtlich Pensionshöhe und Pensionsantrittsalter der Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II auf großen Widerstand in der Belegschaftsvertretung gestoßen, arbeitsrechtliche Gutachter hätten für einseitige Änderungen auf die Erforderlichkeit eines Eingriffs durch den Gesetzgeber hingewiesen. (TZ 27)

Die Vorgangsweise einer Reform im Wege der Erlassung bundesgesetzlicher Vorschriften wurde hinsichtlich des Pensionsrechts der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) gewählt, als im Jahr 2001 eine Neuregelung durch das Bundesbahn–Pensionsgesetz und durch eine Novellierung des Bundesbahngesetzes 1992 erfolgte. Da die Ausgangssituation betreffend die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der OeNB mit jener der Dienstnehmer der ÖBB vergleichbar war, ist die Reform des geltenden Pensionsrechts der Bediensteten der OeNB durch unmittelbaren gesetzlichen Eingriff in die vertraglich begründeten privatrechtlichen Dienstverhältnisse unter den der ÖBB–Pensionsreform zugrunde liegenden Voraussetzungen (wie beispielsweise die Gewährleistung des Vertrauensschutzes durch eine schrittweise wirkende Reform) aus Sicht des RH zulässig. (TZ 27)

Pensionsbeiträge

Bedienstete der Dienstbestimmungen I hatten erst ab 2013 gemäß dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes einen (verpflichtenden[2]) Pensionsbeitrag von 3 % vom (Brutto–)Monatsbezug an den Bund zu leisten. Die Bediensteten der Dienstbestimmungen I hatten nach Ansicht des RH aufgrund der äußerst geringen Höhe des 3%igen Pensionsbeitrags weder eine Eigenleistung im Sinne der Erwirtschaftung einer Pensionsanwartschaft, noch einen Beitrag im Sinne der Finanzierung der Pensionen geleistet. (TZ 28)

Bedienstete der Dienstbestimmungen II leisteten 10,25 % des Schemabezugs bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 2 % für darüber liegende Anteile als Pensionsbeitrag. (TZ 28)

Bundesbeamte hatten bis Geburtsjahrgang 1954 einen Pensionsbeitrag von 12,55 % zu leisten. Dieser reduzierte sich schrittweise – mit den schrittweise wirkenden Pensionsreformen – auf 10,25 % (ab Geburtsjahrgang 1984). (TZ 28)

Der RH errechnete für den Zeitraum 2015 bis 2031 ein Einsparungspotenzial von 8,56 Mio. EUR durch die Angleichung der Pensionsbeiträge der Dienstbestimmungen I an jene der Dienstbestimmungen II. (TZ 28)

Pensionssicherungsbeiträge

Bis Ende 2012 hatten pensionierte Dienstnehmer der OeNB weder Pensionssicherungsbeiträge von den OeNB–Pensionsleistungen zu entrichten, noch waren diese pensionierten Bediensteten Pensionsreformen unterworfen worden. Ab 1. Jänner 2013 waren die Empfänger einer Ruhe– und Hinterbliebenenversorgung der OeNB nach den Dienstbestimmungen I und II gemäß dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes verpflichtet, einen Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 3,3 % der OeNB–Pensionsleistungen an den Bund zu entrichten. Die durchschnittliche OeNB–Eigenpension der pensionierten Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II (einschließlich Witwen und Waisen) belief sich 2012 auf nahezu 150 % der jährlichen ASVG–Höchstbeitragsgrundlage. (TZ 29)

[2] Ab Juni 1993 konnten Bedienstete der Dienstbestimmungen I auf freiwilliger Basis einen monatlichen Dienstnehmer–Pensionsbeitrag von 2 % ihres Schemabezugs an die OeNB entrichten.

Die Bundeshauptstadt Wien hatte im Jahr 2004 für bereits pensionierte Beamte zusätzliche Pensionssicherungsbeiträge eingeführt. Diese waren nach der Pensionshöhe gestaffelt und beliefen sich auf 5 % jenes Teils des Ruhegenusses, der zwischen 70 % und 140 % der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage lag, bzw. 10 % für darüber liegende Anteile. (TZ 29)

Mit dem Sozialrechts–Änderungsgesetz 2012 wurden auch die Pensionssicherungsbeiträge für die Dienstordnungspensionen der pensionierten Bediensteten der Sozialversicherung sozial gestaffelt angehoben. (TZ 29)

Der RH errechnete für den Zeitraum 2015 bis 2026 ein Einsparungspotenzial von ca. 15 Mio. EUR durch eine sozial gestaffelte Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags für die OeNB–Pensionisten. (TZ 29)

Pensionsantrittsalter

In Folge gestiegener Lebenserwartung und somit längerer Pensionsdauer erhöhte der Bund für seine Bediensteten das (frühestmögliche abschlagsfreie) Regelpensionsalter von 60 Jahren schrittweise auf 65 Jahre (ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952). (TZ 30)

Die OeNB nahm keine vergleichbare Anhebung des Pensionsantrittsalters vor, obwohl das frühestmögliche Pensionsantrittsalter nach den Dienstbestimmungen I bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres (bei 35 Dienstjahren) und nach den Dienstbestimmungen II bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder zu einem früheren Zeitpunkt (nach zumindest 39 Dienstjahren und einem Dienstmonat) erreicht wurde. Mit 31. Dezember 2012 galten diese begünstigenden Bestimmungen noch für 593 aktive Bedienstete. (TZ 30)

Abschläge

In den Dienstbestimmungen I oder II waren keine Abschläge von der Bemessungsgrundlage (85 % oder 80 %) hinsichtlich eines gegenüber den Mindestvoraussetzungen (Dienstbestimmungen I: 55 Jahre und 35 Dienstjahre; Dienstbestimmungen II: 60 Jahre oder 39 Dienstjahre und einen Monat) vorzeitigen Pensionsantritts vorgesehen. Im Gegensatz dazu enthielt das Pensionsrecht der Bundesbeamten bei vorzeitigem Pensionsantritt gegenüber dem Regelpensionsalter (65 Jahre ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952) grundsätzlich Abschläge von

3,36 Prozentpunkten pro Jahr von der 80%igen Bemessungsgrundlage. (TZ 31)

Reform der Pensionsberechnung

Bei der Berechnung der Pensionen für Dienstnehmer der OeNB in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen I bzw. II war als Berechnungsgrundlage der Letztbezug (ohne Durchrechnung) heranzuziehen. Die Bemessungsgrundlage (85 % bzw. 80 % der Berechnungsgrundlage) und die Steigerungsprozentsätze ermöglichten ein Erreichen der Bemessungsgrundlage mit nur 35 (Dienstbestimmungen I) bzw. 40 (faktisch 39 Jahre und einem Monat; Dienstbestimmungen II) Dienstjahren, woraus sich für die ehemaligen Bediensteten der OeNB eine im Vergleich zu anderen Systemen außerordentlich hohe Pension ergab. Eine Reform der Pensionsberechnungsgrundlagen der Dienstbestimmungen I bzw. II hatte nicht stattgefunden. (TZ 32)

Witwen– und Witwerpension

Nach den Dienstbestimmungen I und II stand der Witwe eines verstorbenen OeNB–Dienstnehmers oder eines verstorbenen OeNB–Pensionisten eine OeNB–Witwenpension zu, wenn die Ehe vor oder während der Dienstzeit geschlossen wurde. Diese belief sich auf 60 % der Pensionsbemessungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten, und war somit (im Gegensatz zu den Regelungen des ASVG bzw. der Bundesbeamten) vom Steigerungsbetrag (der Gesamtdienstzeit) des im Aktivstand Verstorbenen bzw. von der Pensionshöhe des verstorbenen Pensionisten unabhängig. Der von der OeNB gewährte Satz von 60 % erhöhte sich nach zehnjähriger Ehe auf 63 % und nach 20–jähriger Ehe auf 66 %. Dies widersprach dem Ziel der Bedarfsorientierung und des Unterhaltsersatzes. Weiters war kritikwürdig, dass die Witwenpension der OeNB vom Eigeneinkommen der Witwe unabhängig war. (TZ 33)

Nach dem Pensionsgesetz für Bundesbeamte richtete sich die Höhe des Versorgungsgenusses der Witwen nach deren Eigeneinkommen, wodurch der Versorgungsgenuss zwischen 0 % und 60 % des Ruhegenusses des verstorbenen Ehegatten betragen konnte. (TZ 33)

Sterbequartal und Sterbegeld

Im Falle des Ablebens eines aktiven Dienstnehmers gebührte bestimmten Anspruchsberechtigten eine Einmalzahlung – das sogenannte Sterbequartal – in der Höhe von 25 % des Jahresentgelts des Bediensteten. Dieser Betrag wurde in die gesetzliche Abfertigung eingerechnet. (TZ 34)

Im Falle des Ablebens eines pensionierten Dienstnehmers erhielten Anspruchsberechtigte (dies waren u.a. Ehegatten, Kinder, aber auch Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt) nach verstorbenen Pensionisten der Dienstbestimmungen I oder II ebenfalls 25 % der Jahrespension als Sterbequartal. Die Sterbequartal–Kosten für verstorbene Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II betrugen in den Jahren 2008 bis 2012 in Summe rd. 2,095 Mio. EUR. Das entsprach durchschnittlichen Kosten von 22.500 EUR pro Fall. (TZ 34)

Das Gehaltsgesetz des Bundes sah für Hinterbliebene von im Dienststand verstorbenen Bundesbeamten eine Zuwendung von rd. 3.500 EUR vor. Derselbe Sterbekostenbeitrag konnte nach dem Pensionsgesetz des Bundes den Hinterbliebenen eines verstorbenen pensionierten Bundesbeamten nur dann gewährt werden, wenn die Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung fanden oder die Hinterbliebenen aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage gerieten. Damit orientierte sich die Leistung des Bundes an der sozialen Situation der Hinterbliebenen und der Belastung durch die Bestattungskosten. Das Ausmaß des Sterbequartals von durchschnittlich 25 % der Jahrespensionsleistung, das die OeNB gewährte – das waren von 2008 bis 2012 durchschnittlich 22.500 EUR –, orientierte sich nicht an dieser Belastung. Auch zählten Lebensgefährten im gleichen Haushalt nach anderen sozialrechtlichen Bestimmungen nicht zum Kreis der zu versorgenden Angehörigen. (TZ 34)

Finanzielle Auswirkungen der RH–Empfehlungen hinsichtlich der Pensionsanwartschaften

Durch die ab 2015 umzusetzenden RH–Empfehlungen hinsichtlich des schrittweise auf 62 Jahre steigenden Pensionsantrittsalters, der schrittweise wirkenden Durchrechnung der Bezüge, der Harmonisierung des Steigerungsbetrags und der Reduzierung der Bemessungsgrundlage reduzierte sich die Pensionshöhe: (TZ 35)

Umsetzung der RH–Empfehlungen am Beispiel des Akademikers (Geldwert 2012)

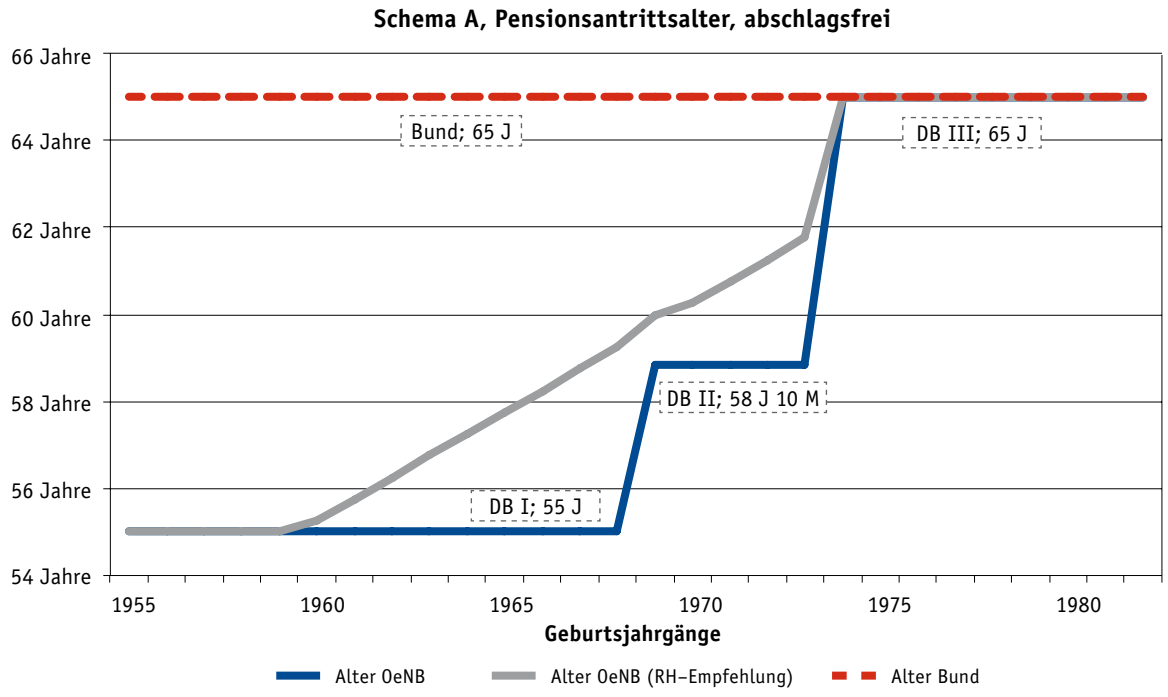

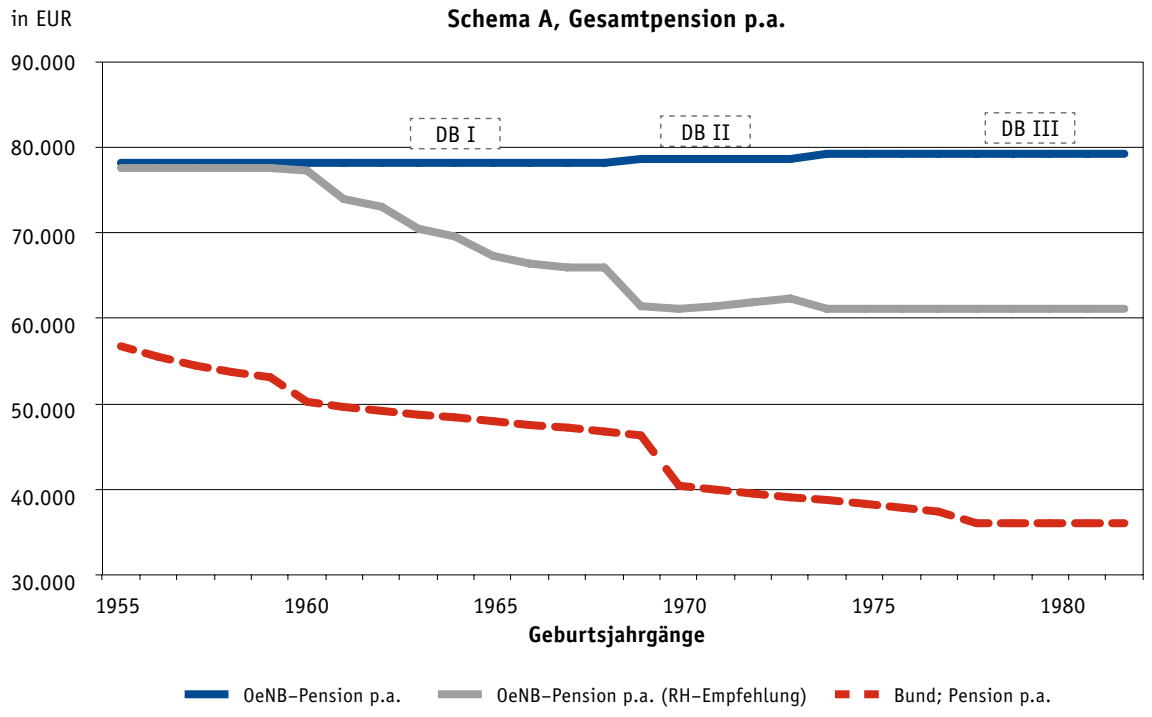

Quelle: Modellrechnung RH

Einsparungspotenzial bei der Umsetzung der RH–Empfehlungen hinsichtlich der Pensionsanwartschaften

Der RH berechnete für jeden einzelnen Geburtsjahrgang die insgesamt auf Dauer der Pension bis zum Ableben zu erwartende Pensionsleistung (unverzinst). Als Grundlage dieser Modellrechnung dienten die Gehaltsverläufe der OeNB des Jahres 2012 für die Bedienstetengruppe Akademiker (Schema A, A1) und Maturanten (Schema B, B1) bzw. die des Bundes (siehe Anhang A4). Die Berechnungen erfolgten vom frühestmöglichen Pensionsantrittsalter bis zur statistischen Lebenserwartung des Mannes (80,7 Jahre) bzw. der Frau (84,6 Jahre).

Insgesamt zu erwartende OeNB–Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Akademiker; Dienstbestimmungen I und II: OeNB–Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung)

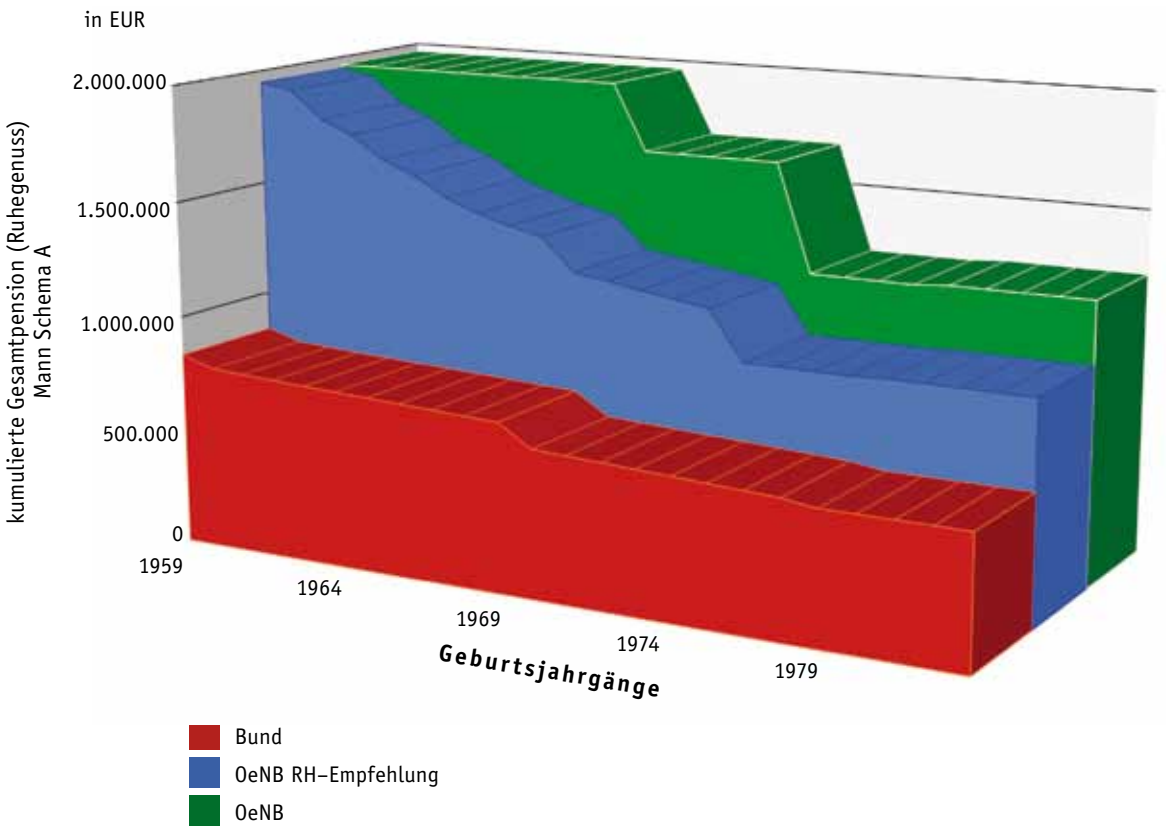

Quelle: Modellrechnung RH

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH würde im Zeitraum 2015 bis 2050 ein Einsparungspotenzial betreffend die künftig zu erwartenden Pensionsleistungen für das 2012 vorliegende Kollektiv an aktiven OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen I, II und III von insgesamt 178 Mio. EUR (Geldwert 2012) mit sich bringen. Das Einsparungspotenzial ergab sich aus dem gemäß RH–Empfehlungen höheren Pensionsantrittsalter und damit reduzierter Pensionsdauer sowie einer geringeren Pensionshöhe. (TZ 36)

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen der RH–Empfehlungen

Aus der Anzahl der bestehenden Pensionsempfänger und der dafür auflaufenden Pensionskosten bzw. aus der Anzahl, der Einstufung und des Alters der Bediensteten der Dienstbestimmungen I, II und III quantifizierte der RH das Einsparungspotenzial bei Umsetzung der Empfehlungen. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Einsparungspotenzial und insbesondere darüber, über welchen Zeitraum dies aufsummiert wurde: (TZ 36)

Einsparungspotenzial bei Umsetzung von RH–Empfehlungen

OeNB	Maßnahme	Einsparungspotenzial	im Zeitraum
OeNB–Pensionisten	Pensionsanpassung wie Bundesbeamte	80 Mio. EUR	2015 bis 2026
OeNB–Pensionisten	sozial gestaffelte Pensionssicherungsbeiträge	15 Mio. EUR	2015 bis 2026
Bedienstete der Dienstbestimmungen I	Angleichung der Pensionsbeiträge der Dienstbestimmungen I an II	8,56 Mio. EUR	2015 bis 2031
jede einzelne künftige Pensionierung	Wartefrist Pensionsanpassung wie Bundesbeamte	41.000 EUR	auf Pensionsdauer (statistische Lebenserwartung)
Bedienstete der Dienstbestimmungen I, II und III	Anhebung Pensionsantrittsalter; Pensionsberechnung erweitert mittels Durchrechnung der Bezüge, reduzierter Steigerungsbetrag und Reduzierung der Bemessungsgrundlage	178 Mio. EUR	2015 bis 2050

Quelle: RH

Kenndaten zum Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank					
Rechtsgrundlage	Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2011				
Rechtsform	Aktiengesellschaft Ausübung der Aktionärsrechte des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen				
Aufgaben	– Zentralbank der Republik Österreich – Mitwirkung im Rahmen des Eurosystems an einer stabilitätsorientierten Geldpolitik – Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich – Verwaltung der Währungsreserven – Zahlungssystemaufsicht				
Grundkapital	12 Mio. EUR				
Eigentumsverhältnisse	zu 100 % im Eigentum des Bundes				
	2008	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**
	in Personen				
Summe Mitarbeiter	1.183	1.200	1.194	1.194	1.275
	in VBÄ				
Summe Mitarbeiter	1.151,9	1.165,7	1.159,4	1.159,8	1.236,2
	in Mio. EUR				
Personalaufwand Aktivstand	122,87	126,53	126,57	132,02	137,89
	in Personen				
Summe Pensionisten	1.301	1.303	1.321	1.327	1.316
davon					
Pensionisten	*984*	*980*	*1.004*	*1.011*	*1.005*
Witwen und Waisen	*317*	*323*	*317*	*316*	*311*
	Anzahl der Pensionsempfänger der Dienstbestimmungen I und II nach der Pensionsart (in Personen)				
Pensionsempfänger	1.299	1.300	1.317	1.321	1.310
davon					
Eigenpensionen	*1.150*	*1.158*	*1.181*	*1.189*	*1.181*
Zuschusspensionen	*128*	*122*	*116*	*113*	*108*
Unterstützungspensionisten und außerordentliche Versorgungsleistungen	*21*	*20*	*20*	*19*	*21*
	OeNB Pensionsaufwand für Pensionsempfänger der Dienstbestimmungen I und II (in Mio. EUR)				
Pensionsaufwand OeNB gesamt	103,32	105,57	107,30	110,46	113,87

Quelle: OeNB

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von April bis Juni 2013 die Gebarung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) hinsichtlich der Pensionsrechte der Bediensteten. Der Prüfungszeitraum bezog sich auf die Jahre 2008 bis 2012.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Darstellung und Beurteilung der in den Dienstbestimmungen I bis V für die Bediensteten der OeNB beschriebenen Pensionsrechte.

Da sich Reformen im Pensionsrecht stets im Spannungsfeld zwischen Einzel– und Gesamtinteressen bewegen, weist der RH ausdrücklich darauf hin, dass seinen Empfehlungen, hier betreffend die Reformen im Pensionsrecht der Bediensteten der OeNB, eine sorgfältige Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zugrunde liegt. Darüber hinaus bleibt es dem Verfassungsgesetzgeber unbenommen, weitergehende Reformen mit dem Ziel der Pensionsharmonisierung zu beschließen.

(2) Zu dem im November 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die OeNB im Jänner 2014 Stellung. Die Stellungnahme der OeNB enthielt auch „Grundsätzliche Ausführungen“ zum Prüfungsergebnis und „allgemeine Schlussbemerkungen“. Diese wurden unter den folgenden TZ des RH–Berichts berücksichtigt:

„Grundsätzliche Ausführungen“ der Stellungnahme der OeNB:	behandelt unter der TZ des RH–Berichts
a) Reformen und Reformbereitschaft der OeNB	TZ 11
b) Gleichsetzung der OeNB–Dienstnehmer mit Bundesbeamten unzutreffend	TZ 15
c) Pensionsrecht der OeNB–Dienstnehmer Dienstbestimmungen I und II beruhen auf Vertrag und genießen eine höhere Bestandskraft	TZ 27
d) Intensität der Eingriffe – fehlende Verlustdeckelung	TZ 32
e) Systembruch – RH–Bericht geht über Rechtslage im Beamtenpensionsrecht und im ASVG hinaus	TZ 32
f) Diverses	TZ 23
Schlussbemerkungen der Stellungnahme der OeNB	TZ 37

Weiters beklagte die OeNB in ihrer Stellungnahme mehrfach, dass das RH–Prüfungsergebnis – entgegen den üblichen Standards im Prüfberichtswesen – nicht in der Gegenwartsform, sondern in der Vergangenheitsform abgefasst war. Der RH teilte hiezu mit, dass er alle Berichte, und daher auch die Prüfungsergebnisse, in der Mitvergangenheitsform verfasst.

Die Stellungnahme der OeNB enthielt auch umfangreiche Anmerkungen zur Kurzfassung des Prüfungsergebnisses; diese wurden als Stellungnahme der OeNB im Hauptteil des Berichtsbeitrags unter der jeweils zugehörigen TZ wiedergegeben.

(3) Das BMF übermittelte seine Stellungnahme im Februar 2014. Darin verwies es auf den vom BKA und BMASK ausgearbeiteten und vom BMF unterstützten Entwurf für ein Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, das auch die Ruhe– und Versorgungsbezüge von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten der OeNB beinhalte (siehe im Detail bei TZ 37).

(4) Der RH übermittelte seine Gegenäußerung an die OeNB im April 2014. Eine Gegenäußerung des RH an das BMF war nicht erforderlich.

Oesterreichische Nationalbank

Aufgaben und Organisation

2 (1) Die OeNB war die Zentralbank der Republik Österreich und als solche integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken bzw. des Eurosystems.

Die wesentlichsten Aufgaben der OeNB waren, im Rahmen des Eurosystems an einer stabilitätsorientierten Geldpolitik mitzuwirken, zur Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich beizutragen sowie die österreichische Bevölkerung und die österreichische Wirtschaft mit qualitativ hochwertigem und damit sicherem Bargeld zu versorgen. Des Weiteren hielt und verwaltete die OeNB Währungsreserven (d.h. Gold und Fremdwährungsbestände) zur Absicherung des Euro in Krisenzeiten, erstellte Wirtschaftsanalysen und Statistiken, wirkte in internationalen Organisationen mit und war für die Zahlungssystemaufsicht verantwortlich. Außerdem betrieb die OeNB ein Zahlungsverkehrssystem für den Euro, informierte Bevölkerung und Entscheidungsträger im Rahmen einer umfassenden Kommunikationspolitik und förderte die österreichische Forschung.

(2) Die OeNB war gemäß Nationalbankgesetz 1984 (NBG) eine Aktiengesellschaft. Das Grundkapital von 12 Mio. EUR stand mit 100 % im Eigentum des Bundes. Die Aktionärsrechte des Bundes wurden vom Bundesminister für Finanzen ausgeübt.

(3) Die Organe der OeNB waren die Generalversammlung, der Generalrat und das Direktorium.

Die Kompetenz der Generalversammlung bestand im Wesentlichen in der Genehmigung des Jahresabschlusses, der Beschlussfassung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses und der Festsetzung des an die Aktionäre zu verteilenden Gewinnanteils.

Dem Generalrat oblag die Überwachung jener Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich des Europäischen Systems der Zentralbanken fielen. Er hatte das Direktorium in Angelegenheiten der Geschäftsführung und der Währungspolitik zu beraten. Der Generalrat bestand aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und derzeit zehn weiteren Mitgliedern.

Das Direktorium hatte den gesamten Dienstbetrieb zu leiten und die Geschäfte der OeNB zu führen. Bei der Verfolgung der Ziele und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken hatte das Direktorium entsprechend den Leitlinien und Weisungen der Europäischen Zentralbank zu handeln. Das Direktorium bestand aus dem Gouverneur, dem Vize–Gouverneur und zwei weiteren Mitgliedern. Der Gouverneur war Mitglied des Europäischen Zentralbank–Rates und des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Ausgangslage

3.1 Die gesetzliche Grundlage für die Pensionssysteme sowie die Pensionsvorsorge der OeNB bildete das Nationalbankgesetz 1984 (NBG). Gemäß § 38 NBG richteten sich die Anstellungsbedingungen, die dienstlichen Pflichten und Rechte sowie die Besoldung und die Pensionsbezüge der Bediensteten der OeNB nach den vom Generalrat der OeNB festzusetzenden Bestimmungen. Die vom Generalrat erlassenen Dienstbestimmungen der OeNB stellten generelle Vertragsschablonen dar, die Bestandteil der privatrechtlich gestalteten Einzeldienstverträge der OeNB–Dienstnehmer wurden.

3.2 Für die Bediensteten der OeNB galten – abhängig vom Zeitpunkt ihres Dienstantritts – unterschiedliche Dienstbestimmungen, die mit I bis V bezeichnet wurden:

Tabelle 1: Dienstbestimmungen					
Dienstbe-stimmungen	**I**	**II**	**III**	**IV**	**V**
gültig bei Dienstantritt	bis 31. März 1993	ab 1. April 1993	ab 1. Mai 1998	ab 1. Jänner 2007	ab 1. Juli 2011
Pensionsart	Direktzusage der OeNB	Direktzusage der OeNB	ASVG + Pensionskasse (inkl. Schlusspensionskassenbeitrag der OeNB)	ASVG + Pensionskasse	ASVG + Pensionskasse

Quelle: RH

Die Dienstbestimmungen I und II sahen hinsichtlich der Pensionen noch Direktzusagen der OeNB für direkte Pensionsleistungen der OeNB an die Bediensteten vor. Diese Bediensteten waren überwiegend in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, bei dem die OeNB die gesamte Pensionsleistung (**OeNB–Eigenpension**) trug. (Jene Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II, die in einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis waren, erhielten zusätzlich zur ASVG–Pension noch eine **Zuschusspension** von der OeNB.) Die ab Mai 1998 geltenden neuen Dienstbestimmungen III sahen hinsichtlich der Pensionen für neu eintretende Bedienstete eine Verknüpfung einer ASVG–Pension und einer Leistung aus einer Pensionskasse vor. Die OeNB übernahm hiebei in der Aktivzeit des Bediensteten die Einzahlungen in eine Pensionskasse in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des jeweiligen Aktivbezugs. Bei den Dienstbestimmungen III gewährte die OeNB jedoch bei Übertritt in die Pension zusätzlich einen Schlusspensionskassenbeitrag zur Sicherstellung eines Mindestkapitals der Pensionskasse.

Die nachfolgend in Kraft getretenen Dienstbestimmungen IV und V sahen hinsichtlich der Pensionen jeweils eine ASVG–Pension in Verbindung mit einer Leistung aus einer Pensionskasse vor.

3.3 *Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme hiezu ergänzend mit, dass für jene Leistungen und Anwartschaften von pensionsversicherungsfreien OeNB–Bediensteten nach den Dienstbestimmungen I und II, welche die aufgrund von Versicherungszeiten und Bemessungsgrundlagen vergleichbaren Ansprüche nach dem ASVG überstiegen, das Betriebspensionsgesetz gelte, das die Sicherung dieser Leistungen und Anwartschaften regle. Für die pensionsversicherungspflichtigen Dienstnehmer nach den Dienstbestimmungen I und II sowie für die Dienstnehmer nach den Dienstbestimmungen III bis V gelte dieses Gesetz hinsichtlich der OeNB–Pensionskassenleistungszusage.*

Ausgaben für aktive Bedienstete der OeNB

4.1 (1) Die Anzahl der Bediensteten der OeNB stieg von 2008 bis 2012 von 1.183 Bediensteten auf 1.275 Bedienstete bzw. von 1.151,9 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) auf 1.236,2 VBÄ; das entsprach einer Steigerung der VBÄ um 7,3 %.

Die OeNB teilte hiezu im Rahmen der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle mit, dass die Personalaufstockung einerseits für den Aufbau der Aufsicht im Rahmen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes erforderlich gewesen sei. Andererseits habe die OeNB im Mai 2012 aus Kostengründen[3] bisher zugekauftes Fremdpersonal übernommen.

Tabelle 2: Kenndaten aktive Bedienstete der OeNB

	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl[1] der Bediensteten nach Dienstbestimmungen (in Personen)				
Dienstbestimmungen I	638	608	566	531	490
Dienstbestimmungen II	127	127	120	119	119
Dienstbestimmungen III	300	297	291	286	284
Dienstbestimmungen IV	118	168	217	233	228
Dienstbestimmungen V	–	–	–	25	154
Summe Mitarbeiter	**1.183**	**1.200**	**1.194**	**1.194**	**1.275**
	Anzahl[1] der Bediensteten nach Dienstbestimmungen (in VBÄ)				
Dienstbestimmungen I	623,4	593,9	552,1	517,6	477,8
Dienstbestimmungen II	120,5	119,1	114,5	113,8	114,4
Dienstbestimmungen III	290,5	285,9	278,2	273,6	269,4
Dienstbestimmungen IV	117,5	166,8	214,6	230,0	224,1
Dienstbestimmungen V	–	–	–	24,8	150,5
Summe Mitarbeiter	**1.151,9**	**1.165,7**	**1.159,4**	**1.159,8**	**1.236,2**
	Personalaufwand[2] Aktive (in Mio. EUR)				
Schemabezug	73,94	79,17	79,93	81,33	85,66
Zulagen, Überstunden etc.	19,40	20,48	20,16	20,33	21,03
Summe Gehälter	93,34	99,65	100,09	101,66	106,69
Aufwand Dienstgeber für Abfertigungen, sonstige gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen, gesetzliche Sozialabgaben, Sozialaufwendungen	29,53	26,88	26,48	30,36	31,20
Summe Personalaufwand[2] Aktivstand	**122,87**	**126,53**	**126,57**	**132,02**	**137,89**

1 einschließlich verliehenes Personal
2 Personalaufwand ohne Berücksichtigung der Bezugsrefundierungen des verliehenen Personals

Quelle: OeNB

3 Ab Juli 2011 – mit dem Inkrafttreten der Dienstbestimmungen V – wurden die Gehälter der neu eintretenden Bediensteten der OeNB gegenüber den Gehältern der Dienstbestimmungen IV deutlich reduziert.

Von den im Jahr 2012 den Dienstbestimmungen I unterworfenen 490 Bediensteten waren 483 in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis und sieben in einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis. Von den 119 den Dienstbestimmungen II unterworfenen Bediensteten waren 110 in einem pensionsversicherungsfreien und 9 in einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis (siehe TZ 17 bzw. Anhang A1). Damit hatten noch 609 Bedienstete, das waren rd. 48 % der Bediensteten, in den Dienstbestimmungen I und II eine Direktzusage für die Pensionen durch die OeNB.

Die Anzahl der Bediensteten in den Dienstbestimmungen I, II und III nahm von 2008 bis 2012 (in der Regel durch Wechsel in die Pension) ab, die der Dienstbestimmungen IV nahm durch Neuaufnahmen von Personal bis Inkrafttreten der Dienstbestimmungen V zu. Personalaufnahmen ab Juli 2011 unterlagen den Dienstbestimmungen V.

(2) Die Summe der Gehälter stieg von 2008 bis 2012 von 93,34 Mio. EUR auf 106,69 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung von 14,3 %. In dieser Steigerung waren die Erhöhung des Personalstands, die Vorrückung im Gehaltsschema und die jährlichen Lohnerhöhungen enthalten (Tabelle 2).

4.2 Der durchschnittliche Jahresgehalt je VBÄ betrug im Jahr 2012 rd. 86.300 EUR. Dieser Betrag stellte einen Mittelwert der Jahresgehälter der aktiven Bediensteten dar und setzte sich zu rd. 80 % aus den Schemabezügen und rd. 20 % aus den Zulagen und Überstundenentgelten zusammen.

4.3 *Laut Stellungnahme der OeNB sollte der RH hinsichtlich der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II zusätzlich zur Tabelle auch die zukünftigen Kalenderjahre angeben, in denen infolge regulärer Pensionierungen die Anzahl der verbleibenden aktiven Dienstnehmer den Wert 10 und sodann den Wert 1 (Zeitpunkt des Auslaufens der aktiven Dienstnehmer) erreichen wird. Weiters sollte der Personalaufwand der Jahre 2008 bis 2012 um die Bezugsrefundierungen für das verliehene Personal gekürzt werden.*

4.4 Der RH entgegnete, dass er den Personalstand und Personalaufwand der Jahre 2008 bis 2012 dokumentiert hatte; die Anzahl der verliehenen Bediensteten lag dem RH nur für das Jahr 2012 vor. Da die verliehenen Bediensteten auch unter das OeNB–Pensionsrecht fielen, war die Gesamtzahl der Bediensteten zu berücksichtigen.

Verliehenes Personal

5.1 Die vorliegenden Personalzahlen enthielten auch von der OeNB an Tochterunternehmen bzw. andere Institutionen verliehenes Personal, weil diese dienst- und pensionsrechtlich Bedienstete der OeNB blieben:

Im Jahr 2012 verlieh die OeNB in Summe 86 Bedienstete an die Tochterunternehmen GELDSERVICE AUSTRIA Logistik für Wertgestionierung und Transportkoordination G.m.b.H. bzw. Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH, sowie elf Bedienstete an andere Institutionen[4]. Diese Bediensteten blieben im Dienststand der OeNB, erbrachten aber ihre Leistungen in den genannten Institutionen. Dafür refundierten diese die Aktivbezüge der Bediensteten auf Basis von Vollkosten bzw. Pauschalen.

74 dieser Bediensteten unterlagen den Dienstbestimmungen I. Für diese waren weder anteilige Deckungsbeiträge zur Finanzierung der diesen Bediensteten künftig zustehenden OeNB-Pensionen vertraglich vereinbart, noch wurden Deckungsbeiträge geleistet.

Bei zehn verliehenen Bediensteten der Dienstbestimmungen III bis V wurden auch die Beiträge zur Pensionskasse an die OeNB rückerstattet. Das Risiko eines allfälligen Schlusspensionskassenbeitrags – das betraf die acht verliehenen Bediensteten der Dienstbestimmungen III – verblieb allerdings bei der OeNB.

5.2 Der RH kritisierte, dass die OeNB hinsichtlich der verliehenen Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II keine Deckungsbeiträge zur Finanzierung der künftigen OeNB-Pensionen vertraglich vereinbart hatte. Er empfahl der OeNB, entsprechende Deckungsbeiträge vertraglich zu vereinbaren.

Ausgaben für pensionierte Bedienstete

6.1 (1) Die Anzahl der Pensionsempfänger – das waren pensionierte Bedienstete der Dienstbestimmungen I und II (bzw. deren Hinterbliebene), für die die OeNB die Pensionszahlungen leistete – blieb zwischen 2008 bis 2012 nahezu konstant bei rd. 1.310 Personen.

[4] IG Immobilien Invest GmbH; Schoeller Münzhandel GmbH; Münze Österreich Aktiengesellschaft; Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr (STUZZA) G.m.b.H.; Parlamentsdirektion; FMA; BMF; BKA

Tabelle 3: Kenndaten für pensionierte Bedienstete der OeNB

	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl der Pensionisten nach Dienstbestimmungen (in Personen)				
Dienstbestimmungen I	1.292	1.293	1.305	1.307	1.296
Dienstbestimmungen II	7	7	12	14	14
Dienstbestimmungen III	3	4	5	6	7
Dienstbestimmungen IV	–	–	–	1	1
Summe Pensionisten	**1.302**	**1.304**	**1.322**	**1.328**	**1.318**
davon					
Pensionisten	*985*	*981*	*1.005*	*1.012*	*1.007*
Witwen und Waisen	*317*	*323*	*317*	*316*	*311*
	Anzahl der Pensionsempfänger der Dienstbestimmungen I und II nach der Pensionsart (in Personen)				
Pensionsempfänger	1.299	1.300	1.317	1.321	1.310
davon					
Eigenpensionen[1]	*1.150*	*1.158*	*1.181*	*1.189*	*1.181*
Zuschusspensionen[2]	*128*	*122*	*116*	*113*	*108*
Unterstützungspensionisten und außerordentliche Versorgungsleistungen	*21*	*20*	*20*	*19*	*21*
	OeNB Pensionsaufwand für Pensionsempfänger der Dienstbestimmungen I und II				
für **Eigenpensionen** in Mio. EUR	97,29	99,46	101,64	104,40	107,70
durchschnittlich erhaltene Jahrespensionsleistung[3] in EUR	83.500	85.000	85.200	86.900	90.200
für **Zuschusspensionen** in Mio. EUR	3,43	3,46	3,29	3,30	3,26
durchschnittlich erhaltene Jahrespensionsleistung[4] zusätzlich zur ASVG–Pension in EUR	26.700	27.800	28.300	29.000	29.900
sonstige Leistungen der OeNB für Pensionen[5] in Mio. EUR	2,60	2,65	2,37	2,76	2,91
Pensionsaufwand OeNB gesamt in Mio. EUR	**103,32**	**105,57**	**107,30**	**110,46**	**113,87**
	Aufwand für Pensionskasse der Dienstbestimmungen III, IV und V in Mio. EUR				
Dienstbestimmungen III	2,20	2,51	2,39	2,57	2,70
Schlusspensionskassenbeitrag für Dienstbestimmungen III	–	–	0,18	0,11	–
Dienstbestimmungen IV	0,07	0,24	0,41	0,53	0,72
Dienstbestimmungen V	–	–	–	–	0,04
Aufwand für Pensionskasse gesamt	**2,27**	**2,75**	**2,98**	**3,21**	**3,46**

1 Eigenpensionen im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis
2 Zuschusspensionen zusätzlich zur ASVG–Pension (im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis)
3 ohne Pflegegeld, ohne Todfallsbeiträge; Mittelwert für die Pensionisten, Witwen und Waisen einschließlich Fixpensionen der ehemaligen Direktoriumsmitglieder
4 ohne Todfallsbeiträge
5 Krankenversicherungsbeiträge für Pensionisten, Unterstützungspensionisten, außerordentliche Versorgungsleistungen

Quelle: OeNB

Der Pensionsaufwand der OeNB für pensionierte Bedienstete der Dienstbestimmungen I und II gesamt stieg von 2008 bis 2012 von 103,32 Mio. EUR auf 113,87 Mio. EUR, das entsprach einer Erhöhung um 10,2 %.

(2) Bei den Ausgaben der OeNB für die 1.181 Pensionisten mit Eigenpensionen (OeNB–Pensionen) waren auch die Pensionen der 14 ehemaligen Mitglieder des Direktoriums (einschließlich Hinterbliebene) enthalten. Unter Abzug der dafür auflaufenden Ausgaben (2012: 4,11 Mio. EUR) belief sich die durchschnittlich erhaltene Jahrespension (Mittelwert für die 1.167 Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II) im Jahr 2012 auf rd. 87.800 EUR. Dieser Betrag[5] stellte einen Mittelwert aus den Jahrespensionsleistungen (Eigenpension aus Schemabezug und Zulagen sowie Kinderzulage und der Beitrag der OeNB zur Krankenzusatzversicherung) für die Pensionisten und für die Witwen und Waisen dar. Im Vergleich dazu belief sich 2012 die Jahrespension der Bundesbeamten (einschließlich Witwen und Waisen, jedoch ohne Beamte der Nachfolgegesellschaften der Post– und Telegraphenverwaltung) laut Mitteilung des BKA auf durchschnittlich 37.200 EUR.

(3) Der Aufwand der OeNB für die laufenden Zahlungen an die Pensionskasse der Bediensteten berechnete sich aus einem Prozentsatz des jeweiligen Aktivbezugs des Bediensteten. Der Aufwand bei den Bediensteten der Dienstbestimmungen IV und V stieg vornehmlich mit der Anzahl der Bediensteten. Der Aufwand bei den Bediensteten der Dienstbestimmungen III stieg bei gleichbleibender Anzahl vorwiegend aufgrund der jährlichen Gehaltssteigerungen und Vorrückungen im Bezugsschema. Der künftige Aufwand für die Schlusspensionskassenbeiträge der Dienstbestimmungen III kann nicht prognostiziert werden. Er hängt je Bediensteten einerseits vom individuellen Pensionsantrittsalter und der dabei erreichten Gesamtdienstzeit in der OeNB, andererseits vom stichtagsabhängigen Erfolg der Pensionskasse ab.

6.2 Der RH kritisierte, dass im Jahr 2012 die jährlich durchschnittlich erhaltene OeNB–Eigenpension von 87.800 EUR höher war als das durchschnittlich erhaltene OeNB–Jahresaktivgehalt von 86.300 EUR je VBÄ.

[5] Der Medianwert von 66.800 EUR für die OeNB–Pensionshöhe, den die OeNB in ihrer parlamentarischen Anfragebeantwortung aus 2013 dargestellt hatte, berücksichtigt nicht nur die hier dargestellten Eigenpensionsempfänger, sondern auch die einzelnen Zuschusspensionsempfänger und die einzelnen Empfänger von außerordentlichen Versorgungsleistungen, die ihre OeNB–Pensionsleistung jeweils zusätzlich zur ASVG–Pension erhalten.

Der RH empfahl dem BMF, gemeinsam mit der OeNB Reformen zu den Pensionen der Dienstbestimmungen I und II durchzuführen und verwies hiezu auf seine Empfehlungen in den TZ 7 und 8. Weiters sollten die OeNB bzw. das BMF ab 2015 eine Reform der Berechnung der künftigen OeNB–Pensionen für die Dienstbestimmungen I, II und III vornehmen. Diese Reform der Berechnung sollte für Pensionierungen mit Pensionsstichtag ab 1. Jänner 2015 gelten, mit Ausnahme jener Bediensteten, die noch 2014 die Anspruchsvoraussetzungen für die Pensionierung erfüllen und daher nicht den Reformen zur Neuberechnung der Pensionshöhe unterworfen sind. Der RH verwies hiezu auf seine Empfehlungen in den TZ 28 bis 34.

6.3 *Laut Stellungnahme der OeNB sollte der RH in der Tabelle 3 die Fixpensionen der ehemaligen Leitungsorgane, die deutlich über dem Niveau der Angestellten lägen, nicht miteinrechnen.*

6.4 Der RH entgegnete, dass er in Tabelle 3 die Jahresausgaben für Eigenpensionen in Relation zur Anzahl der Empfänger gesetzt hatte. Hiebei hatte er die 14 Empfänger (2012) von Fixpensionen (die höhere Pensionen erhielten) ebenso berücksichtigt wie die mehr als 200 Witwen und Waisen (die geringere Pensionen erhielten). Für die weiteren Vergleiche hatte der RH die für das Jahr 2012 vorhandenen Daten der Fixpensionen abgezogen und die für 2012 durchschnittlich erhaltene Jahrespension (Eigenpension) für die Pensionisten und für die Witwen und Waisen der Dienstbestimmungen I und II angegeben.

Pensionsanpassung

7.1 (1) Die jährliche Anpassung der Höhe der Gesamtpension eines Pensionisten der OeNB, der den Dienstbestimmungen I oder II unterlag, erfolgte von 2002 bis 2013 mit den gleichen Erhöhungsprozentsätzen wie die Anpassung der Aktivgehälter. Deren jährliche Steigerung erfolgte in Anlehnung an die Erhöhung nach dem Kollektivvertrag der Banken und hiebei für Schemabezüge und Zulagen in unterschiedlichem Ausmaß. Die jährliche Neubemessung jeder einzelnen Pension beruhte daher auf dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Pensionierung festgestellten Prozentsatz (Bemessungsgrundlage mal Steigerungsbetrag) des Letztbezugs; dieser gleichbleibende Prozentsatz wurde auf die im Rahmen der Anpassung erhöhten Schemabezüge und den erhöhten Zulagenanteil angewendet.

(2) Grundlage der Anpassung der ASVG–Pensionen waren die jährlichen Verordnungen des zuständigen Bundesministers. Im Zeitraum 2003 bis 2013 erfolgte die Anpassung grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor. Ab einer gewissen Pensionshöhe verringerte sich dieser Faktor oder es kam lediglich ein Fixbetrag als Erhöhung zur

Anwendung (Einschleifregelung). Die jährliche Erhöhung des Ruhegenusses der Bundesbeamten richtete sich ebenfalls nach diesen Regelungen des ASVG.

(3) Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Systematik der Anpassung führte der RH Vergleichsberechnungen durch. Abbildung 1 stellt für die Jahre 2002 bis 2013 die Auswirkung der Pensionsanpassung der Bediensteten der OeNB jenen der Bundesbeamten gegenüber. Die Entwicklung hing insbesondere von der für die Beamtenpensionen vorliegenden Deckelung der jährlichen Anpassung ab bestimmten Pensionshöhen ab.

Abbildung 1: Gesamt–Anpassung der Pensionen von 2002 bis 2013 für Pensionisten der OeNB bzw. für Beamtenpensionen in Abhängigkeit von der Pensionshöhe 2002 (OeNB–Pension bestehend aus 90 % Schemabezug und 10 % Zulagen)

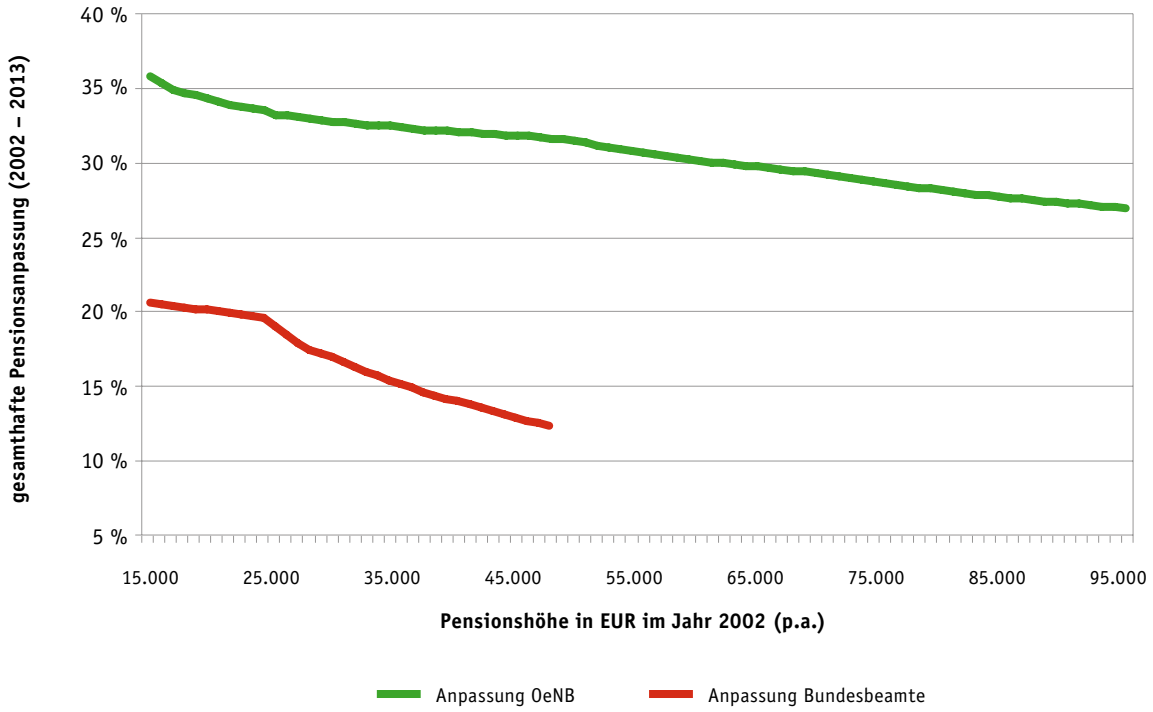

Quelle: Berechnung RH

Bei einer beispielhaften Jahrespensionshöhe von 30.000 EUR im Jahr 2002 stieg dieser Wert bis 2013 aufgrund der jährlichen Pensionsanpassung in der OeNB auf 39.879 EUR, das entsprach einer resultierenden Pensionsanpassung von 32,9 %; hingegen beim Bund auf 35.151 EUR, das entsprach einer Pensionsanpassung von 17,1 % (siehe Tabelle 4):

Tabelle 4: Auswirkungen der unterschiedlichen Pensionsanpassung			
	Anpassung Pensionshöhe (in EUR und %)		
beispielhafte Pensionshöhe 2002	20.000	30.000	40.000
jährliche Pensionsanpassung in der OeNB nach dem Kollektivvertrag der Banken:			
resultierende Pensionshöhe OeNB (2013)	26.875	39.879	52.896
resultierende Gesamtanpassung OeNB (2013) in %	34,4 %	32,9 %	32,2 %
jährliche Pensionsanpassung Bund nach ASVG:			
resultierende Pensionshöhe Bund (2013)	24.044	35.151	45.740
resultierende Gesamtanpassung Bund (2013) in %	20,2 %	17,1 %	14,3 %

Quelle: Berechnung RH

In Abhängigkeit von der Pensionshöhe im Jahr 2002 stiegen die Beamtenpensionen von 2002 bis 2013 geringer als das Gesamtausmaß der Inflation. Dagegen erhielten die Pensionisten der OeNB auch gegenüber dem Gesamtausmaß der Inflation eine Pensionserhöhung. Dies galt für alle OeNB–Pensionisten, deren Jahrespension 2002 unter 130.000 EUR lag.

7.2 (1) Der RH berechnete die Mehrkosten der OeNB aufgrund ihrer Anpassung gegenüber der Methode der Anpassung der ASVG–Pensionisten bzw. Beamtenpensionen zwischen 2002 und 2013. Der RH stellte dabei fest, dass die Mehrkosten der Pensionsanpassung der OeNB (gegenüber der Pensionsanpassung der Beamtenpensionen) in diesem Betrachtungszeitraum für rd. 1.000 OeNB–Pensionisten (der Dienstbestimmungen I und II, jedoch ohne Witwen und Waisen) in Summe rd. 80 Mio. EUR betrugen. (Hiebei wurde die Verteilung der Pensionshöhen der Pensionsantritte 2008 bis 2012 auf das Jahr 2002 zurückgerechnet und äquivalent angewendet.)

Der RH empfahl dem BMF, ab 1. Jänner 2015 die jährliche Anpassung der OeNB–Pensionen für Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II sowie der Fixpensionen (der OeNB–Funktionäre; siehe TZ 16) der Höhe nach der Anpassung der Bundesbeamten (und somit der ASVG–Pensionen) anzugleichen.

(2) Zur Abschätzung dieses Einsparungspotenzials schrieb der RH die in den Jahren 2002 bis 2013 vorgefundene Differenz der Anpassung der OeNB–Pensionen nach dem Kollektivvertrag der Banken gegenüber jener der ASVG–Pensionisten bzw. Beamtenpensionen für den Zeitraum 2015 bis 2026 fort: Die Vereinheitlichung der jährlichen

Pensionsanpassung der OeNB–Pensionen mit jener der ASVG–Pensionisten bzw. Beamtenpensionen ergab im Zeitraum 2015 bis 2026 ein geschätztes Einsparungspotenzial von ca. 80 Mio. EUR.

Erstmalige Pensionsanpassung

8.1 Sowohl für Ruhebezüge im Beamtenpensionsrecht als auch für ASVG–Pensionen war gesetzlich festgelegt, dass deren erstmalige Anpassung erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs zweitfolgenden Jahres vorzunehmen war.

Für die OeNB–Pensionen galt eine derartige Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung nicht.

8.2 Der RH berechnete die Mehrkosten dieser Regelung gegenüber den Bundesbeamten. Von Jänner 2010 bis Juli 2012 wurden in der OeNB 97 Personen im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I oder II in den Ruhestand versetzt. Im Gegensatz zu den Bundesbeamten kam keine zweijährige Wartefrist auf die erste Pensionsanpassung zum Tragen. Gemäß dem Pensionsantrittsalter dieser Bediensteten und der statistischen Lebenserwartung von 84,6 Jahren für Frauen bzw. 80,7 Jahren für Männer schätzte der RH die aus dem Verzicht auf eine Wartefrist resultierenden Mehrkosten für die OeNB gegenüber den Bundesbeamten auf rd. 4 Mio. EUR (Geldwert 2012; Ergebnis der im Minimum ein Jahr betragenden Wartefrist, jedoch ohne nachfolgende Anpassung dieser Differenz in den Folgejahren).

Der RH wies auf das Fehlen einer einheitlichen Wartefrist hin und empfahl dem BMF, die bei Bundesbeamten bzw. im ASVG definierte zweijährige Wartefrist der erstmaligen Pensionsanpassung ab 1. Jänner 2015 auch für die OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II vorzusehen. Entsprechend den oben gemittelten Mehrkosten schätzte der RH bei Umsetzung dieser Empfehlung ein Einsparungspotenzial (für die im Minimum ein Jahr betragende Wartefrist) auf Pensionsdauer von in Summe rd. 41.000 EUR für jede einzelne Pensionierung.

Pensionsantrittsalter

9.1 (1) Im Mittel wurden in den Jahren 2008 bis 2012 jährlich 35 Bedienstete der OeNB pensioniert. Tabelle 5 zeigt deren durchschnittliches Pensionsantrittsalter in Abhängigkeit von der Pensionsantrittsgrundlage. Hiefür kam für die Bediensteten der Dienstbestimmungen I im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis unter anderem das Erreichen der Voraussetzungen (vollendetes 65. Lebensjahr oder vollendetes 55. Lebensjahr und 35 Dienstjahre) oder die Dienstunfähigkeit in Frage. Im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gal-

ten die Pensionierungsvoraussetzungen des ASVG. Der Gesamtdurchschnitt des Pensionsantrittsalters belief sich bei den 169 Pensionierungen nach den Dienstbestimmungen I in den Jahren 2008 bis 2012 auf 55,74 Jahre.

(2) Bei den Dienstbestimmungen II waren die Voraussetzungen mit dem vollendeten 60. Lebensjahr oder einer Dienstzeit von 39 Jahren und einem Monat festgelegt. Weitere Pensionsantrittsgrundlagen waren unter anderem die Dienstunfähigkeit bzw. im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis die Grundlagen nach dem ASVG. Der Gesamtdurchschnitt des Pensionsantrittsalters belief sich bei den acht Pensionierungen nach den Dienstbestimmungen II in den Jahren 2008 bis 2012 auf 62,19 Jahre.

Tabelle 5: Kenndaten Pensionierungen der OeNB

	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl der Pensionierungen für die Dienstbestimmungen I und II (in Personen)				
Dienstbestimmungen I:	**26**	**28**	**41**	**35**	**39**
Pensionierungsgrund:					
ab 55 Lebensjahren und 35 Dienstjahren[1]	7	21	31	29	33
Pensionsantrittsalter	57,12	57,66	57,52	56,72	56,19
Dienstunfähigkeit[2]	16	7	10	5	3
Pensionsantrittsalter	52,07	52,67	49,92	52,31	52,10
ASVG–Versicherte	3	–	–	1	3
Pensionsantrittsalter	59,29	–	–	60,53	56,67
durchschnittliches Pensionsantrittsalter für Bedienstete der Dienstbestimmungen I	54,27	56,41	55,66	56,20	55,91
Dienstbestimmungen II:	**1**	**–**	**6**	**1**	**–**
Pensionierungsgrund:					
ab 60 Lebensjahren oder 39 Dienstjahren und 1 Monat	–	–	4	–	–
Pensionsantrittsalter	–	–	61,14	–	–
Dienstunfähigkeit	–	–	–	–	–
ASVG–Versicherte	1	–	2	1	–
Pensionsantrittsalter	60,63	–	62,76	66,84	–
durchschnittliches Pensionsantrittsalter für Bedienstete der Dienstbestimmungen II	60,63	–	61,68	66,84	–
Gesamtzahl Pensionierungen	**27**	**28**	**47**	**36**	**39**
durchschnittliches Pensionsantrittsalter	**54,50**	**56,41**	**56,43**	**56,49**	**55,91**

1 sowie ab dem 65. Lebensjahr
2 sowie bei Pensionierung laut Vorschlag eines Disziplinarerkenntnisses oder bei Einschränkung des Geschäftsbetriebs

Quelle: OeNB

9.2 Der RH stellte fest, dass sich das Durchschnittsalter bei den 177 Pensionierungen der Dienstbestimmungen I und II innerhalb des Zeitraums 2008 bis 2012 auf 56,03 Jahre belief. Im Vergleich hiezu betrug das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbeamten im gleichen Zeitraum 60,44 Jahre. Der RH empfahl dem BMF und der OeNB, das frühestmögliche Pensionsantrittsalter für OeNB–Bedienstete im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II schrittweise an jenes der Korridorpension (62 Lebensjahre) der Bundesbeamten bzw. des ASVG heranzuführen und verwies hiezu auf seine Empfehlung der TZ 30.

9.3 *Laut Stellungnahme der OeNB müsse im Durchschnittsalter der Bundesbeamten auch das Pensionsantrittsalter der wegen Dienstunfähigkeit pensionierten Beamten eingerechnet werden.*

9.4 Das vom RH angegebene durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamten enthielt sämtliche Arten der Ruhestandsversetzung und daher auch jene wegen Dienstunfähigkeit.

Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete der OeNB

Ausgangslage Bundesbeamte

10.1 (1) Das unkündbare öffentlich–rechtliche[6] Dienstverhältnis des Bundesbeamten galt auf Lebenszeit. Dafür erhielt der Bundesbeamte von seinem Dienstgeber im Aktivstand einen Monatsbezug bzw. nach Versetzung in den Ruhestand einen Ruhegenuss. Die Versorgung des Bundesbeamten im Ruhestand oblag daher weiterhin seinem Dienstgeber (während die gesetzliche Altersversorgung der Beschäftigungsgruppen Arbeiter, Angestellte oder Vertragsbedienstete von einer Pensionsversicherung getragen wurde). Bei Beamten des Bundes bestand bei Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf Abfertigung.

Bei der Berechnung des Ruhegenusses wurde vor der Pensionsreform 1997 der Letztbezug als Berechnungsgrundlage herangezogen, das Höchstausmaß wurde bereits nach 35 Dienstjahren erreicht und das Regelpensionsalter (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ohne Abschläge) lag bei 60 Jahren. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen betrug der Ruhegenuss des Bundesbeamten vor den Pensionsreformen 80 % des Letztbezugs.

(2) Infolge gestiegener Lebenserwartung und somit längerer Pensionsdauer führte der Bund mehrere Reformen des Beamtenpensionsrechts zur Reduzierung der Relation der Ausgaben für Ruhegenüsse gegen-

[6] Beamte hatten keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und keine Arbeiterkammerumlage zu leisten.

über den Einnahmen aus Pensionsbeiträgen durch, um die langfristige Finanzierung der Beamtenpensionen zu sichern:

1. Mit der Pensionsreform 1997 wurde eine 18– bzw. 15–jährige Durchrechnung der Bezüge vorgesehen. (Diese sowie weitere Reformmaßnahmen, wie beispielsweise die Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 61,5 Jahre, wurden unter dem Begriff **Rechtslage 2003** zusammengefasst.)

2. Mit der Pensionssicherungsreform 2003 (**Rechtslage 2004**) wurde

– das Pensionsantrittsalter schrittweise auf 65 Jahre (Männer und Frauen) erhöht,

– anstelle des Letztbezugs eine schrittweise auf 40 Jahre steigende Durchrechnung der Monatsbezüge eingeführt (die Verluste gegenüber der 18– bzw. 15–jährigen Durchrechnung der Rechtslage 2003 waren mit einem maximal 10 %igen Deckel begrenzt) und

– die Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre angehoben.

3. Im Rahmen der Pensionsharmonisierung 2005 wurde für die ab 2005 (wegen der Mindestverweildauer für die ab 2002) pragmatisierten Bundesbeamten die Pensionsberechnung mittels Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes (**APG**) bzw. für die Geburtsjahrgänge ab 1955 eine Parallelrechnung von Pensionsrecht (Rechtslage 2004) und APG vorgesehen. Das Ergebnis der Berechnung des Pensionskontos bzw. der Parallelrechnung war gegenüber der Rechtslage 2004 nicht gedeckelt.

4. Gemäß 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes wird für Bundesbeamte, die ab 1976 geboren sind, eine Sockelabrechnung der bisherigen Alt–Pension vorgenommen und als neue Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto eingetragen; die Regelung tritt 2014 in Kraft und ersetzt in Folge für die Geburtsjahrgänge ab 1976 somit die Parallelrechnung durch das Pensionskonto.

10.2 Der RH hatte die Systematik der Ruhegenussberechnung der Pensionssicherungsreform (Rechtslage 2004) mit einem Regelpensionsalter von 65 Jahren, einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse in einer früheren Gebarungsüberprüfung (Reihe Bund 2009/10) als zweckmäßig und sparsam beurteilt.

Der RH hatte die Berechnung der Ruhegenüsse der Bundesbeamten nach dem Pensionskonto des APG in derselben Gebarungsüberprüfung als beitragsbezogen, transparent und einfach in der Durchführung beurteilt. Die damit verbundenen künftigen Einsparungen tragen in hohem Maße zur Finanzierung der künftigen Ruhegenüsse der Bundesbeamten bei. Gleichzeitig führt dies zu einer Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundesbeamte, Landeslehrerbeamte, Vertragsbedienstete und ASVG–Versicherte.

10.3 *Laut Stellungnahme der OeNB fehle in der Darstellung hinsichtlich der Rechtslage 2004 die für Bundesbeamte vorgesehene Deckelung der Verluste; der Deckel habe sich 2004 auf 5 % belaufen und steige jährlich um 0,25 % bis auf seinen Endwert von 10 % (ab 2024).*

10.4 Der RH bestätigte diese Ausführungen grundsätzlich, er ergänzte jedoch, dass die Verlustdeckelung der Rechtslage 2004 gegenüber der 18– bzw. 15–jährigen Durchrechnung der Rechtslage 2003 wirkte. Die ab den Geburtsjahrgängen 1955 zusätzlich vorgesehene Parallelrechnung mit dem Pensionskonto des APG bzw. das APG sahen jedoch keine Verlustdeckelung gegenüber der Rechtslage 2004 vor (im vorliegenden Berichtsbeitrag wurden nur Geburtsjahrgänge ab 1955 berechnet).

Ausgangslage der Pensionsreformen der OeNB

11.1 (1) Die bis 30. April 1998 eintretenden Bediensteten (der Dienstbestimmungen I und II) der OeNB waren grundsätzlich[7] in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis. Hiebei übernahm der Dienstgeber OeNB bei Übertritt des Bediensteten in den Ruhestand die Zahlung der Pensionsleistungen.

Nach den Dienstbestimmungen I betrug die Pensionshöhe 85 % des Letztbezugs (Schemabezug, Zulagen, Mittelwert aus Überstunden). Anspruchsvoraussetzungen waren eine Dienstzeit von 35 Jahren und die Vollendung des 55. Lebensjahres (alternativ die Vollendung des 65. Lebensjahres).

Für die ab 1. April 1993 neu eintretenden OeNB–Bediensteten (Dienstbestimmungen II) belief sich die Pensionshöhe nunmehr auf 80 % des Letztbezugs (Schemabezug, Zulagen, Mittelwert aus Überstunden). Anspruchsvoraussetzungen waren die Vollendung des 60. Lebensjahres oder eine Dienstzeit von 40 Jahren (faktisch 39 Jahren und einem Monat; eine genaue Beschreibung der Dienstbestimmungen I und II erfolgt in TZ 21).

[7] Wenn die Voraussetzungen für das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis nicht gegeben waren, verblieben diese Bediensteten in einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis (Anhang A1).

(2) Mit Entschließungsantrag Nr. 58/E 1997 ersuchte der Nationalrat den Bundesminister für Finanzen, durch Vorlage einer Novelle zum NBG Vorsorge zu treffen, dass neu eintretende OeNB–Mitarbeiter grundsätzlich unter das Pensionsrecht des ASVG fallen; dabei könnten dessen Leistungen durch eine Pensionskasse ergänzt werden.

Mit den Dienstbestimmungen III für die ab 1. Mai 1998 eintretenden Bediensteten nahm die OeNB einen Übergang auf generell pensionsversicherungspflichtige Dienstverhältnisse vor. Damit erfolgte auch ein Wechsel von der Direktzusage der Pensionsleistungen durch die OeNB auf eine Pensionsleistung, die sich aus einer ASVG–Pension und Leistungen aus einer überbetrieblichen Pensionskasse zusammensetzte. Diese wurde aus Dienstgeberleistungen mit einem definierten Prozentsatz des Aktivbezugs, gestaffelt nach der Verwendungsgruppe des Bediensteten, befüllt (TZ 18, 19). In den Dienstbestimmungen III vereinbarte die OeNB weiters, dass – bei Erfüllung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen – die OeNB ein „Mindestkapital“ in der Pensionskasse zum Zeitpunkt der Pensionierung des Bediensteten durch Zahlung eines Schlusspensionskassenbeitrags gewährleistet (siehe TZ 19, 22).

(3) Mit den Dienstbestimmungen IV, die für die ab 1. Jänner 2007 neu eintretenden Bediensteten galten, entfiel nicht nur der Schlusspensionskassenbeitrag, sondern es wurden auch andere Prozentsätze für die Dienstgeberleistung zur Befüllung der Pensionskasse festgelegt, die nicht mehr von der Verwendungsgruppe des Bediensteten abhängig waren (siehe TZ 18, 26).

(4) Mit den Dienstbestimmungen V, die für die ab 1. Juli 2011 neu eintretenden Bediensteten galten, blieben die Regelungen hinsichtlich der Leistungen aus der Pensionskasse gegenüber den Dienstbestimmungen IV gleich; es wurden allerdings die Schemabezüge der Aktivgehälter reduziert.

11.2 Der RH kritisierte, dass die bisherigen Maßnahmen der OeNB jeweils nur für neu eintretende Bedienstete Änderungen des Pensionsrechts bzw. eine Reduzierung der Pensionsleistungen mit sich brachten. Bei den Dienstbestimmungen I und II – das betraf im Jahr 2012 noch 48 % aller OeNB–Bediensteten – kam es in der OeNB zu keinen Pensionsreformen, obwohl sich die Pensionsdauer der unter diese Dienstbestimmungen fallenden aktiven OeNB–Bediensteten voraussichtlich noch über das Jahr 2050 erstrecken wird.

11.3 *(1) In den grundsätzlichen Ausführungen Teil a) ihrer Stellungnahme teilte die OeNB mit, dass die Pensionsrechte der OeNB–Bediensteten nach den Dienstbestimmungen I und II auf Einzelvertrag beruhten und*

sich von den gesetzlich festgelegten Pensionsrechten der Bundesbeamten unterschieden. Verträge seien einzuhalten und grundsätzlich nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien abänderbar. Es sei jedoch zutreffend, dass der Bundesgesetzgeber bei Vorliegen eines gewichtigen öffentlichen Interesses auch in einem eng begrenzten Ausmaß in vertraglich begründete Rechte eingreifen könne, wobei ein Eingriff eine besondere sachliche Rechtfertigung erfordere. Die Rechtfertigungsgründe müssten umso triftiger sein, je intensiver der gesetzliche Eingriff in die vertragliche Position einer Vertragspartei ausfallen solle. Spezielle Rechtfertigungsgründe für die geforderten intensiven Eingriffe in das Vertragsrecht würden im Prüfbericht des RH aber nicht ins Treffen geführt. Die Anwendbarkeit der RH–Kontrolle auf die Gebarung der OeNB sowie die Stellung des Bundes als Alleinaktionär der OeNB stellten weder allein noch gemeinsam eine hinreichende Legitimation für gesetzliche Eingriffe in Rechtsverhältnisse dar, die den Schutz der Eigentumsfreiheit und des allgemeinen Gleichheitssatzes genießen. Das Ziel einer Vereinheitlichung unterschiedlicher Pensionssysteme könne für Regelwerke ins Treffen geführt werden, die durch Finanzierungs– oder Garantiezusammenhänge zu öffentlichen Haushalten geprägt seien. Ansonsten – und somit auch in Bezug auf die OeNB und deren Dienstnehmer – sei aus diesem Gesichtspunkt keine ausreichende Legitimationsgrundlage für Eingriffe in privatrechtlich gestaltete Rechtsverhältnisse zu gewinnen.

(2) Die OeNB führte in der Stellungnahme weiters aus, dass Betriebspensionen thesauriertes Entgelt darstellten. Sie beruhten auf dem Arbeitsvertrag, fielen in der Regel erst nach längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses an und würden dem Arbeitnehmer wegen seiner Arbeitsleistung versprochen. Bei einem Eingriff in das OeNB–Pensionsregime würde somit – bezogen auf den den ASVG–Anteil übersteigenden, von § 1 Abs. 5 Betriebspensionsgesetz erfassten Teil der Betriebspension – den Bediensteten Arbeitsentgelt nachträglich entzogen.

(3) Die OeNB–Bediensteten wären von dem vom RH empfohlenen gesetzlichen Eingriff insofern besonders betroffen, als sie „mangels einer echten Dispositionsmöglichkeit die Einbußen ohne Möglichkeit zur Ergreifung von Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf ihre enttäuschte Lebensplanung einfach hinnehmen müssten". OeNB–Bedienstete würden nämlich, wenn sie ihr Dienstverhältnis (aufgrund der empfohlenen Pensionsreformen) selbst kündigten, sowohl Abfertigung als auch Betriebspension verlieren.

11.4 (1) Der RH entgegnete, dass das Ziel der Empfehlungen eine Korrektur von – im Vergleich mit anderen Pensionsregelungen für im staatsnahen Bereich beschäftigte Bedienstete – extrem begünstigenden Sonderregelungen der OeNB war. So hatten im Vergleich dazu die Bundesbeamten, aber auch andere Personengruppen, denen gesetzliche Pensionsansprüche aus öffentlichen Mitteln zustanden, durch diverse Pensionsreformen aus Gründen der Budgetkonsolidierung bereits teilweise erhebliche Reduktionen ihrer Ansprüche und Anwartschaften hinzunehmen.

Dem Argument der mangelnden Legitimationsgrundlage für Eingriffe in privatrechtliche Rechtsverhältnisse hielt der RH weiters entgegen, dass zum einen das Dienstrecht der OeNB–Bediensteten nach den Dienstbestimmungen I und II – auch aus Sicht der OeNB – an das (frühere) Dienstrecht der Bundesbeamten angelehnt ist, was u.a. in einem starken Kündigungsschutz zum Ausdruck kommt. Zum anderen besteht hinsichtlich der Unternehmensgewinne der OeNB gemäß § 69 Abs. 3 NBG eine Gewinnabfuhrpflicht an den Bund, so dass die Finanzierung der Pensionen der OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II mittelbar zulasten öffentlicher Mittel des Bundes geht. Aus diesen beiden Gründen war jedenfalls ein öffentliches Interesse an einer gewissen Harmonisierung – nicht zuletzt im Sinne des Ziels der gesellschaftlichen Solidarität – gegeben wie auch ein öffentliches Interesse an einem Beitrag zur Budgetkonsolidierung, welchem durch mit gewissen Reduktionen verbundenen Einsparungen entsprochen werden kann.

Weiters wies der RH darauf hin, dass die empfohlenen Reformen auch im Hinblick auf die Unterdeckung der Pensionsreserve der OeNB erforderlich waren. Bereits bei der Jahresabschlussprüfung 2008 der OeNB wurde festgestellt, dass eine Unterdeckung der Pensionsreserve der OeNB im Ausmaß von 293 Mio. EUR vorlag. Diese Unterdeckung wurde teilweise durch Umstellung der Berechnungsmethode vom Barwertverfahren auf das Teilwertverfahren bei der Ermittlung der Pensionsvorsorgen aktiver Mitarbeiter rechnerisch reduziert. Teilweise wurde die Unterdeckung auch durch Einrechnung stiller Reserven eines Tochterunternehmens der OeNB in die Pensionsreserve der OeNB rechnerisch vermindert. Ungeachtet der Frage, ob die Einrechnung einer stillen Reserve in eine Pensionsreserve überhaupt zulässig war, verblieb auch 2013 eine Unterdeckung der Pensionsreserve der OeNB. Daher waren die vom RH empfohlenen Reformen auch wegen der Unterdeckung der Pensionsreserve der OeNB erforderlich.

(2) Hinsichtlich des argumentierten nachträglichen Entzugs von Arbeitsentgelt erwiderte der RH, dass der Entgeltcharakter der Eigenpensionen der OeNB–Bediensteten nach den Dienstbestimmungen I und II nicht geeignet war, gesetzliche Eingriffe absolut auszuschließen. Dies belegte schon die in einem von der OeNB in Auftrag gegebenen und dem RH im Stellungnahmeverfahren übergebenen Gutachten von Univ.–Prof. Dr. Rudolf Thienel[8] zitierte ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu Eingriffen in ebenfalls als thesauriertes Entgelt zu bewertende Beamtenpensionen. Das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes gebiete es lediglich, das System des Dienst–, Besoldungs– und Pensionsrechts derart zu gestalten, dass es „im Großen und Ganzen“ in einem angemessenen Verhältnis zu den dem Beamten obliegenden Dienstpflichten stehe. Eine bestimmte Höhe des Bezugs oder die Notwendigkeit einer bestimmten Abgeltung einzelner Leistungen sei daraus aber nicht abzuleiten. Diese Grundsätze waren auch auf die Pensionsrechte der OeNB zu übertragen, wobei – wie Thienel im genannten Gutachten ausführte – im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sei, dass und inwieweit dem Anspruch auf Pensionsleistung eigene Leistungen der Dienstnehmer – durch die erbrachten Arbeitsleistungen und die geleisteten Pensionsbeiträge – gegenüberstehen. Das Austauschverhältnis (zwischen Anspruch und Leistung) müsse zumindest im Prinzip gewahrt bleiben.

Dieses bliebe auch durch die vom RH vorgeschlagenen Reformen gewahrt, wären doch die Pensionen selbst nach der Reform noch auf einem Niveau, das im Vergleich mit Pensionen bzw. Anwartschaften für Bedienstete, die in anderen staatsnahen Bereichen beschäftigt sind und daher auch hinsichtlich ihrer Tätigkeit mit der OeNB vergleichbar sind, als sehr hoch zu bezeichnen war. Auch hinsichtlich der relativ niedrigen OeNB–Pensionsbeiträge konnte nicht von einer Durchbrechung des Austauschverhältnisses durch die vorgeschlagenen Reformen ausgegangen werden.

(3) Zur mangelnden Dispositionsmöglichkeit der durch einen möglichen gesetzlichen Eingriff betroffenen OeNB–Bediensteten und ihrer, laut Stellungnahme der OeNB, dadurch „enttäuschten Lebensplanung“ war anzumerken, dass auch andere von – aus Gründen des starken öffentlichen Interesses an einer Budgetkonsolidierung durchgeführten – Pensionsreformen betroffene Personengruppen sich auf diese neue Situation einzustellen hatten bzw. haben, was sich jedoch im Kalkül des Vertrauensschutzes bewegte und daher zumutbar war.

[8] Univ.–Prof. Dr. Rudolf Thienel, Rechtsgutachten zu verfassungs– und gemeinschaftsrechtlichen Schranken bezüglich Eingriffen in die Pensionsreserve der Oesterreichischen Nationalbank sowie in bestehende Pensionen und Pensionsanwartschaften, Mai 2006

Schließlich war die Einbuße der OeNB–Bediensteten auch insofern als zumutbar zu beurteilen, als die – unter Berücksichtigung sämtlicher RH–Empfehlungen – durchschnittlich zu erwartende OeNB–Pension hinsichtlich ihrer Höhe weit über den Pensionen anderer, bereits Reformen unterworfener Personengruppen (etwa der Bundesbeamten) zu liegen käme.

Sozialversicherungsrechtliche Beiträge

12.1 Im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der OeNB nach den Dienstbestimmungen I und II fielen im Vergleich zu Bundesbeamten folgende sozialversicherungsrechtliche Beiträge an:

Tabelle 6: Sozialversicherungsrechtliche Beiträge der OeNB–Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II im Vergleich mit Bundesbeamten

Beitragsart	OeNB–Bedienstete	Bundesbeamte
	Beitragssatz des Dienstnehmers in % der Bemessungsgrundlage	
Krankenversicherung	4,1	4,1
Unfallversicherung	0	0
Arbeitslosenversicherung	3	0
Insolvenzentgeltsicherungsbeitrag	0	0
Wohnbauförderungsbeitrag	0,5	0,5
Arbeiterkammerumlage	0,5	0

Quelle: RH

12.2 Der RH hielt fest, dass beim Krankenversicherungsbeitrag und Wohnbauförderungsbeitrag keine Unterschiede zwischen den Bediensteten der OeNB im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis und den Bundesbeamten bestanden. Jedoch fiel bei Bundesbeamten – im Gegensatz zu den Bediensteten der OeNB – kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung und keine Arbeiterkammerumlage an.

Pensions– und Pensionssicherungsbeiträge

13.1 (1) Die aktiven Bediensteten der OeNB im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen I konnten ab Juni 1993 auf freiwilliger Basis einen monatlichen Dienstnehmer–Pensionsbeitrag von 2 % ihres Schemabezugs (ohne Zulagen) an die OeNB entrichten. Tabelle 7 stellt die 2013 gültigen Pensions– und Pensionssicherungsbeiträge der OeNB gegenüber dem Bund vergleichend dar:

Tabelle 7: 2013 gültige Dienstnehmer–Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge der OeNB–Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II im Vergleich mit Bundesbeamten

Dienstbestimmungen I (pensionsversicherungsfrei)	Dienstbestimmungen II (pensionsversicherungsfrei)	Bundesbeamte
Dienstnehmer–Pensionsbeiträge		
ab 2013 gültig:	ab 1997 gültig:	+ für GJ bis 1954: 12,55 %;
3 % des (Brutto)Monatsbezugs[2]	10,25 % des Schemabezugs[1] bis Höchstbeitragsgrundlage und 2 % für darüber liegende Anteile	+ für GJ ab 1955 für Bezug unter Höchstbeitragsgrundlage 12,55 % schrittweise reduziert auf 10,25 % (ab GJ 1984); für darüber liegende Anteile 11,73 % schrittweise reduziert auf 0 (ab GJ 1984)
an Bund	an OeNB	an Bund
Pensionssicherungsbeiträge der Pensionisten		
ab 2013 gültig:	ab 2013 gültig:	2,15 % des Ruhebezugs (bis Ruhestandsversetzung 2011); danach jährlich sinkend bis auf 1,13 % (2020/2024); für GJ ab 1960 kein Pensionssicherungsbeitrag
3,3 % der Dienstgeberpensionsleistung	3,3 % der Dienstgeberpensionsleistung	
an Bund	an Bund	an Bund

1 inkl. Sonderzahlungen, ohne Zulagen
2 entsprechend ASVG–Beitragsgrundlage (inkl. Zulagen und Sonderzahlungen)

Quelle: RH

Aufgrund des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 des Bundes war ab Jänner 2013 von den Bediensteten der Dienstbestimmungen I, die eine Anwartschaft auf Pensionsversorgung durch die OeNB erworben hatten, ein gesetzlicher Dienstnehmer–Pensionsbeitrag von 3 % des Monatsbezugs einzuheben und an den Bund abzuführen. Der bisher freiwillig entrichtete Pensionsbeitrag von 2 % an die OeNB entfiel.

(2) Die aktiven Bediensteten der OeNB in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen II hatten ab April 1993 einen verpflichtenden Dienstnehmer–Pensionsbeitrag von 5 % ihres Schemabezugs (ohne Zulagen) an die OeNB zu leisten.

Ab 1997 sahen die Dienstbestimmungen II einen Beitrag von 10,25 % für den Anteil des Schemabezugs bis zur ASVG–Höchstbeitragsgrundlage und 2 % über diesem Grenzbetrag vor. Durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes trat hiebei keine Änderung ein.

(3) Ab 1. Jänner 2013 hatten OeNB–Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II gemäß dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes einen Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 3,3 % von der OeNB–Pension zu leisten. Dieser Beitrag war an den Bund abzuführen.

(4) Die aktiven Bediensteten der OeNB in einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen III, IV und V hatten die gesetzlichen Pensionsbeiträge nach dem ASVG (10,25 % vom Bruttobezug) zu leisten.

(5) Der Dienstnehmer–Pensionsbeitrag der Beamten für die Geburtsjahrgänge bis 1954 betrug 12,55 % vom Aktivbezug (auch über der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage). Für die späteren Geburtsjahrgänge wurde dieser Beitrag, aufgrund der Reduzierung der künftigen Pensionshöhe durch die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto des APG, in einen Teil für Bezüge bis zur ASVG–Höchstbeitragsgrundlage und einen Teil für Bezüge darüber getrennt. Die gesetzlich festgelegten Dienstnehmer–Pensionsbeiträge sanken dabei für die Bezüge bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 12,40 % (Geburtsjahr 1955) schrittweise auf 10,25 % (ab Geburtsjahr 1984); für die darüber liegenden Anteile reduzierte sich der Dienstnehmer–Pensionsbeitrag von 11,73 % (Geburtsjahr 1955) auf 0,98 % (Geburtsjahr 1983); ab Geburtsjahr 1984 entfiel der Beitrag für Bezugsanteile über der Höchstbeitragsgrundlage, weil diese Bezugsanteile (wie im ASVG) nicht mehr bei der Pensionsberechnung berücksichtigt wurden.

Die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamten betrugen 2,15 % von der Gesamtpensionshöhe und sanken von 2,15 % (Ruhestandsversetzung bis 2011) schrittweise auf 1,13 % (Ruhestandsversetzung ab 2020 bis 2024). Für Geburtsjahrgänge ab 1960 waren grundsätzlich keine Pensionssicherungsbeiträge vorgesehen.

13.2 Der RH kritisierte die geringe Höhe der erst ab 2013 eingehobenen Pensionsbeiträge für die pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisse der Dienstbestimmungen I und verwies hiezu auf seine Empfehlung in TZ 28.

Da die OeNB–Pensionen der Dienstbestimmungen I und II noch keinen Reformen unterworfen worden waren, empfahl der RH dem BMF eine gesetzlich festzulegende sozial gestaffelte Erhöhung des derzeitigen Pensionssicherungsbeitrags und verwies hiezu auf seine Empfehlungen in TZ 29.

13.3 *Laut Stellungnahme der OeNB würde nicht nur der bestehende Pensionssicherungsbeitrag reformiert, sondern es käme ein zusätzlicher Pensionssicherungsbeitrag hinzu. Hingegen gebe es im Pensionsrecht der Bundesbeamten keinen zweiten Pensionssicherungsbeitrag.*

13.4 Der RH entgegnete, dass der bestehende Pensionssicherungsbeitrag gemäß der RH–Empfehlung von TZ 29 hinsichtlich seiner Berechnung sozial gestaffelt erhöht werden soll.

Kündigungsschutz

14.1 (1) Nach den Dienstbestimmungen I, II und III konnte Bediensteten der OeNB – vergleichbar mit den Bundesbeamten – unter bestimmten Voraussetzungen ein besonderer, gegenüber dem Angestelltengesetz erhöhter Kündigungsschutz gewährt werden. Nach den Dienstbestimmungen IV und V war kein erhöhter Kündigungsschutz vorgesehen.

Nach den Dienstbestimmungen I und II war bis zum zehnten effektiven Dienstjahr ein Dienstverhältnis grundsätzlich kündbar. Danach erfolgte die Umwandlung des pensionsversicherungsfreien kündbaren Dienstverhältnisses in ein unkündbares Dienstverhältnis (Dienstbestimmungen I) bzw. in ein beschränkt kündbares Dienstverhältnis (Dienstbestimmungen II), wenn dies durch die Leistungen und die Einsetzbarkeit des Dienstnehmers gerechtfertigt erschien und dieser an keiner die Dienstverrichtung beeinträchtigenden, unheilbaren Krankheit litt.

Bei pensionsversicherungspflichtigen Dienstnehmern lag es im Ermessen der Bank, nach dem gleichen Zeitraum und den gleichen Voraussetzungen die Zusicherung der Unkündbarkeit (Dienstbestimmungen I) bzw. der beschränkten Kündbarkeit (Dienstbestimmungen II) zu geben.

Gemäß den Dienstbestimmungen III konnte das Direktorium einen Dienstnehmer – analog zu den Dienstbestimmungen II – in der Regel nach zehnjähriger effektiver Dienstzeit bei entsprechender Diensteignung und Gesundheit in ein beschränkt kündbares Dienstverhältnis überleiten.

(2) Die ausnahmsweise Kündigung von (grundsätzlich) unkündbar gestellten Dienstnehmern der Dienstbestimmungen I konnte nur bei Verhinderung an der Dienstleistung infolge langandauernder Erkrankung bzw. bei Nichtverwendbarkeit trotz mehrmaliger Ermahnung oder aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses erfolgen.

Die ausnahmsweise Kündigung von beschränkt kündbaren Dienstnehmern der Dienstbestimmungen II konnte bei geistiger bzw. körperlicher Ungeeignetheit, bei mangelnder Leistung, bei einem dem Ansehen der Bank schadenden Fehlverhalten oder bei einer betrieblichen Organisationsänderung erfolgen.

(3) Bundesbeamte waren Personen, mit welchen durch Ernennung – das ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle – ein öffentlich–rechtliches Dienstverhältnis begründet wurde. Das zunächst provisorische Dienstverhältnis konnte unter Einhaltung einer von der Dauer des bisherigen Dienstverhältnisses abhängigen Kündigungsfrist und bei Vorliegen von Kündigungsgründen mit Bescheid gekündigt werden. Auf Antrag des Beamten wurde sein Dienstverhältnis bei Vorliegen bestimmter Definitivstellungserfordernisse und nach sechs Jahren im provisorischen Dienstverhältnis durch bescheidmäßige Feststellung definitiv gestellt. Eine Kündigung des definitiven Dienstverhältnisses war nicht möglich; es wurde lediglich aus anderen Gründen, wie etwa durch Entlassung wegen (qualifizierten) mangelnden Arbeitserfolgs, durch rechtskräftige gerichtliche Verurteilungen wegen der Begehung bestimmter Vorsatzdelikte oder durch Amtsverlust (§ 27 Abs. 1 Strafgesetzbuch) aufgelöst.

14.2 Der RH hielt fest, dass die Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II der OeNB einen im Vergleich mit den Bundesbeamten weitgehend gleichwertigen Kündigungsschutz aufwiesen.

Gegenüberstellung von Bundesbeamten und OeNB–Bediensteten

15.1 Dem Wesen des privatrechtlichen Dienstverhältnisses entsprechend erhielten die Bediensteten der OeNB bei Übertritt in die Pension eine Abfertigung bzw. leisteten in der Aktivzeit einen Arbeitslosenversicherungsbeitrag. Im öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnis des Beamten gab es weder Arbeitslosenversicherungsbeiträge noch eine Abfertigung.

15.2 Der zusammenfassende Vergleich von Bundesbeamten und OeNB–Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II zeigte, dass die Bediensteten der OeNB

- ebenso wie Bundesbeamte im Aktivstand (grundsätzlich) unkündbar (bzw. nach den Dienstbestimmungen II nahezu unkündbar) waren (TZ 11),

- und Bundesbeamte weitgehend gleiche Sozialabgaben leisteten (TZ 9),

– ebenso wie Bundesbeamte bei Pensionierung die Pension vom Dienstgeber (TZ 7, 8) und nicht von einer Pensionsversicherung erhielten und

– hinsichtlich der Pensionsanwartschaften (Letztbezugsprinzip, Dienstzeit 35 Jahre, 80 % Bemessungsgrundlage) den Bundesbeamten vor deren umfangreichen Reformen des Beamtenpensionsrechts gleichgestellt waren (TZ 7, 8).

Der RH stellte kritisch fest, dass das pensionsversicherungsfreie OeNB–Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II die Vorteile des öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnisses des Bundesbeamten (Unkündbarkeit, Pension durch den Dienstgeber, Pensionshöhe wie ursprünglich beim Bundesbeamten 80 % vom Letztbezug) und des privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses) vereinte. Der RH empfahl dem BMF und der OeNB — auch unter Bezug auf die vorgefundenen OeNB–Pensionshöhen — eine Reform der OeNB–Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II und verwies hiezu auf seine Empfehlungen in den TZ 7 und 8 sowie 28 bis 34.

15.3 *In den „Grundsätzlichen Ausführungen“ Teil b) ihrer Stellungnahme hielt die OeNB fest, dass der RH in einigen Elementen des OeNB–Dienst– und Pensionsrechts eine Ähnlichkeit mit dem Pensionsrecht der in einem öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten des Bundes sehe. Bei den OeNB–Pensionen gemäß Dienstbestimmungen I und II handle es sich um Betriebspensionen, die, soweit sie über das ASVG–Niveau hinausgingen, ausdrücklich und explizit auch dem Schutz des Betriebspensionsgesetzes unterliegen würden. Weiters hätten OeNB–Dienstnehmer — im Gegensatz zu Bundesbeamten — Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Arbeiterkammerumlage zu entrichten.*

Die Gleichsetzung der OeNB–Dienstnehmer mit den Beamten des Bundes und der Vergleich des vertraglichen Pensionsrechts der OeNB–Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II mit dem gesetzlich normierten Pensionsrecht der Beamten des Bundes könne zwar bestehende Unterschiede aufzeigen, jedoch nicht als sachliche Rechtfertigung für die im Prüfbericht vorgeschlagenen Eingriffe herangezogen werden.

Wenn man OeNB–Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II hinsichtlich ihrer pensionsrechtlichen Ansprüche und wegen ihrer eingeschränkten Kündbarkeit in einen Vergleich mit anderen unselbständig Beschäftigten bringen möchte, dann kämen etwa die Dienstnehmer von Banken/Sparkassen und Versicherungen in Betracht.

15.4 Der RH entgegnete, dass er keine Gleichsetzung der OeNB–Dienstnehmer mit den Beamten des Bundes vorgenommen, sondern lediglich deren Pensionsrecht verglichen hatte. Wie die OeNB in ihrer Stellungnahme zu TZ 32 selbst betonte, „entsprach die OeNB–Form der Pensionsberechnung gemäß den Dienstbestimmungen I und II im Grunde völlig dem (Beamten)Pensionsgesetz 1965“.

Das Beamtenpensionsrecht führte zwischenzeitlich jedoch umfangreiche Reformen mit Durchrechnungszeiträumen von im Endausbau 40 Jahren (Altrecht) bzw. 45 Jahren (Pensionskonto), einer Erhöhung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre (gilt ab Geburtsjahrgang Oktober 1952) und einer auf 45 Jahre steigenden Gesamtdienstzeit auch für bestehende Beamtendienstverhältnisse ein. Der RH zeigte auf, dass die OeNB Reformen des Pensionsrechts der Dienstbestimmungen I bzw. II (hier galten weiterhin das Letztbezugsprinzip an Stelle einer Durchrechnung der Bezüge, ein Pensionsantrittsalter von 55 bzw. 60 Jahren und eine Gesamtdienstzeit von 35 bzw. 40 Jahren) bisher nicht durchgeführt hatte.

Rechtliche Grundlagen der OeNB–Pensionen

Pensionsbezüge gemäß Schema

16.1 (1) 1997 trat das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (**BezBegrBVG**) in Kraft. Damit schuf der Bundesverfassungsgesetzgeber eine transparente Regelung für die Einkommen der öffentlichen Funktionsträger und gliederte diese hierarchisch in einer Gehaltspyramide. Hiebei berücksichtigte der Bundesverfassungsgesetzgeber auch die Funktionäre der OeNB, im Speziellen die Mitglieder des Direktoriums.

Für die Aktivbezüge des Direktoriums der OeNB galt ab August 1997 die Gehaltspyramide des Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetzes 1997. Die OeNB übertrug die Grundsätze dieser Regelung auch auf ihre Tochterunternehmen. Anspruch auf eine OeNB–Pension bestand, wenn der Funktionär zum Zeitpunkt seiner Ernennung in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zur OeNB gestanden war. Die Höhe der künftigen Pension betrug laut Auskunft der OeNB gemäß den abgeschlossenen Dienstverträgen höchstens 80 % des letzten Aktivbezugs. Diese Funktionäre leisteten vereinbarungsgemäß die für Bedienstete der Dienstbestimmungen II vorgesehenen Pensionsbeiträge (10,25 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage, 2 % darüber).

(2) Für die Mitglieder des Direktoriums der OeNB, die Geschäftsführer der OeNB–Tochterunternehmen und bestimmte Funktionsträger mit Sonderverträgen, die vor Inkrafttreten des Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetzes diese Funktionen bekleidet hatten, galten betreffend die Aktivbezüge andere Regelungen. Weiters hatten diese Funktionäre Anspruch auf eine Pension in Form von monatlichen Fixbeträgen, die sich in der Höhe nach der jeweils zuletzt bekleideten Funktion unterschieden. Per 31. Dezember 2012 gab es hinsichtlich der in der nachfolgenden Tabelle genannten Kategorien 17 Fixpensionsempfänger (ohne Witwen und Waisen).

Tabelle 8: Fixpensionen 2012 jener Funktionäre, die bereits vor Inkrafttreten des Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetzes 1997 ihre Funktion ausgeübt hatten

beispielhafte Empfänger von Fixpensionen	2012; jährlich	2012; monatlich[1] (bei 14–maliger Auszahlung)
	in EUR	
Generaldirektor	545.000	38.900
Generaldirektor–Stellvertreter	458.000	32.700
Direktor	404.000	28.900
Senior–Bereichsleiter	330.000	23.600

1 rundungsbedingte Abweichungen

Quellen: OeNB; RH

2012 beliefen sich die jährlichen Fixpensionen (der noch nicht dem Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetz unterworfenen Funktionäre) beispielsweise auf rd. 545.000 EUR für Generaldirektoren, auf rd. 458.000 EUR für Generaldirektor–Stellvertreter, auf rd. 404.000 EUR für Direktoren und auf 330.000 EUR für Senior–Bereichsleiter. Im Vergleich hiezu belief sich der Aktivbruttobezug des Bundeskanzlers im Jahr 2012 auf rd. 285.600 EUR.

Die Frage des RH, warum vor Inkrafttreten des Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetzes auch die Funktion des Bankarztes in das Regime der Sonderverträge mit Anspruch auf Fixpension eingegliedert worden war, konnte die OeNB nicht beantworten. Die Jahrespension für die genannte Funktion war im Jahr 2012 vergleichbar mit dem Aktivbruttobezug des Vizekanzlers im Jahr 2012.

16.2 (1) Der RH kritisierte die Höhe der jährlichen Fixpensionen für die nicht dem Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetz unterworfenen ehemaligen Funktionäre der OeNB. Als Beitragsleistung zur Bewältigung der durch die Pensionsleistungen entstehenden hohen Kosten für die OeNB empfahl der RH dem BMF, hinsichtlich aller bis Ende 2014 in

Pension befindlichen oder zu pensionierenden Bediensteten der OeNB (Pensionsstichtag vor dem 1. Jänner 2015) eine nach der Pensionshöhe sozial gestaffelte Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags vorzunehmen (siehe TZ 29). Im Hinblick auf die Höhe der den ehemaligen Funktionären gebührenden Pensionen verwies der RH insbesondere auf die Empfehlung eines gesetzlich erhöhten Pensionssicherungsbeitrags im Ausmaß von 15 % für jenen Teil der Pension, der 200 % der Jahreshöchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG übersteigt, und auf den diesbezüglichen dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers (siehe TZ 29).

(2) Der RH kritisierte, dass vor Inkrafttreten des Bezügebegrenzungs–Bundesverfassungsgesetzes die Funktion des Bankarztes in das Regime der Sonderverträge mit Anspruch auf Fixpension (Jahrespensionsleistung 2012 vergleichbar mit dem Aktivbruttobezug des Vizekanzlers im Jahr 2012) eingegliedert worden war.

Pension nach den Dienstbestimmungen I und II

17.1 (1) Die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen betreffen die 593 aktiven Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis sowie 1.181 Pensionisten (einschließlich Hinterbliebene) (Stand 31. Dezember 2012). Die zugehörige Pensionsberechnung ist unter TZ 21 dargestellt. (Anhang A1 beschreibt die Rechtslage und Pensionsberechnung für die 16 Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis.)

(2) Die Dienstbestimmungen I bzw. II enthielten eine Pensionsordnung für Dienstnehmer, die bis 31. März 1993 bzw. bis 30. April 1998 in ein Dienstverhältnis bei der OeNB eingetreten und (in der Regel) nach zwei Dienstjahren in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis übergeleitet worden waren.

Die Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis erhielten – bei Vorliegen der Voraussetzungen der Pensionsanwartschaft – nach ihrer Pensionierung durch die OeNB eine Dienstgeberpensionsleistung (OeNB–Eigenpension). Diese stellte für jenen Teil, der die vergleichbaren Pensionsansprüche nach dem ASVG überstieg, eine direkte Leistungszusage des Dienstgebers OeNB nach dem Betriebspensionsgesetz dar.

Auf Dauer des Abfertigungszeitraums reduzierte sich die von der OeNB ausbezahlte Pension auf das Ausmaß einer fiktiv berechneten gesetzlichen ASVG–/APG–Pension. Diese errechnete sich aufgrund der für die OeNB–Pension maßgeblichen Dienstzeiten (siehe Anhang A2). Nach dem Abfertigungszeitraum gebührte die volle OeNB–Pension, die 15–

mal pro Jahr (inkl. drei Sonderzahlungen) jeweils am Monatsersten ausgezahlt wurde.

(3) Sobald der OeNB–Bedienstete der Dienstbestimmungen I entweder nach einer Dienstzeit von 35 Jahren das 55. Lebensjahr vollendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hatte, konnte das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis durch Pensionierung gelöst werden.

Nach den Dienstbestimmungen II musste der Dienstnehmer für den Anfall der OeNB–Pension das 60. Lebensjahr vollendet oder (auch zu einem früheren Zeitpunkt) zumindest 39 Dienstjahre und einen Dienstmonat bei der OeNB erreicht haben.

(4) Weitere Gründe für die Auflösung des Dienstverhältnisses unter Anfall der OeNB–Pension (Dienstbestimmungen I und II) waren unter anderem Dienstunfähigkeit oder eine geschäftlich notwendige Reduktion des Personals.

(5) Die für den Anfall der OeNB–Pension erforderliche Dienstzeit konnte auch ohne gesonderten Pensionsbeitrag angerechnete Zeiten enthalten. Dies betraf Zeiten eines einschlägigen Studiums oder einer sonstigen Ausbildung, des Präsenz– oder Zivildiensts und Vordienstzeiten ab dem 18. Lebensjahr. Das Gesamtausmaß der anrechenbaren Zeiten belief sich bei den Dienstbestimmungen I auf 6 Jahre, bei den Dienstbestimmungen II auf 8 Jahre.

17.2 Bei den Dienstbestimmungen I und II – das betraf im Jahr 2012 noch 48 % aller OeNB–Bediensteten – kam es in der OeNB zu keinen Pensionsreformen, obwohl sich die Pensionsdauer der unter diese Dienstbestimmungen fallenden aktiven OeNB–Bediensteten voraussichtlich noch über das Jahr 2050 hinaus erstrecken wird (vgl. TZ 11).

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieser unverändert beibehaltenen OeNB–Pensionen der Dienstbestimmungen I und II finden sich in den TZ 21, 24 und 25, die RH–Empfehlungen hiezu in den TZ 30 bis 32.

Pensionskasse für die Dienstbestimmungen III, IV und V

18.1 (1) Auf jene Dienstnehmer, die ab 1. Mai 1998, ab 1. Jänner 2007 bzw. ab 1. Juli 2011 in ein Dienstverhältnis mit der OeNB eingetreten waren, waren die Dienstbestimmungen III, IV bzw. V anzuwenden. Sie unterlagen jedenfalls der Pensionsversicherungspflicht nach dem ASVG. Zusätzlich schloss die OeNB für diese Dienstnehmer einen Pensionskassenvertrag sowie entsprechende Betriebsvereinbarungen ab. Darin verpflichtete sich die OeNB, die Dienstnehmer in eine Pensionskas-

senvorsorge einzubeziehen. Per 31. Dezember 2012 galt dies für 284 Bedienstete der Dienstbestimmungen III und für 382 Bedienstete der – hinsichtlich der Beiträge zur Pensionskasse gleichgestellten – Dienstbestimmungen IV und V.

(2) Die Versorgungsleistungen durch die Pensionskasse umfassten Alters–, Berufsunfähigkeits– und Hinterbliebenenpensionen. Die Dienstnehmer werden diese Leistungen aus der Pensionskasse neben der gesetzlichen ASVG–/APG–Pension erhalten. Es handelte sich um beitragsorientierte Leistungen nach dem Betriebspensionsgesetz. Die Höhe der von der Pensionskasse zu erbringenden Versorgungsleistung ergab sich aus den (vom Dienstgeber OeNB und allenfalls vom Bediensteten) geleisteten monatlichen Beiträgen und aus dem Veranlagungsergebnis der Pensionskasse. Die Auszahlung erfolgte 14–mal jährlich (inkl. zwei Sonderzahlungen). Im Anwendungsbereich der Dienstbestimmungen III ruhte die Pensionsleistung während des Abfertigungszeitraums. (Der Abfertigungszeitraum war abhängig von den vorliegenden Dienstjahren und betrug bei der Abfertigung alt bis zu 12 Monate, bei der Abfertigung neu bis zu 9 Monate.)

(3) Der Dienstgeber OeNB hatte für diese Dienstnehmer monatliche Beiträge an die Pensionskasse zu leisten (zusätzlich zu den Beitragssätzen übernahm die OeNB die Versicherungssteuer und die Verwaltungstangente der Pensionskasse). Bei den Dienstbestimmungen IV und V belief sich der Beitragssatz des Dienstgebers auf 4,2 % für den Bezugsanteil unter der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage und auf 8,2 % für den darüber liegenden Anteil.

(4) Für die Bediensteten der Dienstbestimmungen III lagen individuelle, von der Verwendungsgruppe und der Dienstzeit in der OeNB abhängige Beitragssätze des Dienstgebers vor. Der Standardbeitragssatz des Dienstgebers belief sich – abhängig von der Einstufung in bestimmte Verwendungsgruppen des Besoldungsschemas – auf 8,70 % (Verwendungsgruppe A Akademiker), 4,35 % (Verwendungsgruppe B Maturant), 3,38 % (Verwendungsgruppe C Fachdienst) und 2,18 % (Verwendungsgruppe D).

Dieser Beitragssatz wurde mit dem Verhältnis aus der OeNB–Dienstzeit sowie der anrechenbaren Vordienstzeit gegenüber der Beitragszeit sowie weiteren Faktoren erweitert.

Am Beispiel der vom RH für die Pensionsberechnung herangezogenen Normkarriereverläufe (siehe Anhang A4) berechnete der RH die resultierenden Beitragssätze des Dienstgebers zur Pensionskasse betreffend die Bediensteten der Dienstbestimmungen III in Tabelle 9:

Tabelle 9: Resultierender Beitragssatz der OeNB zur Pensionskasse betreffend Bedienstete der Dienstbestimmungen III (für die vom RH im Anhang A4 beschriebenen Normkarriereverläufe)

Verwendungsgruppe	A	B	C	D
Beitragssatz des Dienstgebers	10,14 %	4,53 %	3,49 %	2,32 %

Quelle: RH

(5) Für die Bediensteten der Dienstbestimmungen III gewährte die OeNB zusätzlich zu den monatlichen Beitragsleistungen einen Schlusspensionskassenbeitrag (bei Auflösung des Dienstverhältnisses unter Anfall einer ASVG–Pension) zur Sicherstellung eines Mindestkapitals in der Pensionskasse (siehe TZ 19).

(6) Beiträge der Dienstnehmer zur Pensionskasse waren freiwillig, sie konnten 33,3 % (nur Bedienstete der Dienstbestimmungen III), 50 %, 75 % oder 100 % der Dienstgeberbeiträge betragen.

18.2 Der RH erachtete die ab Mai 1998 vorgenommene Umstellung von einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis mit einer direkten Leistungszusage einer OeNB–Pension (Dienstbestimmungen I und II) auf ein pensionsversicherungspflichtiges Dienstverhältnis mit einem ergänzenden Pensionskassenmodell (Dienstbestimmungen III, IV und V) als grundsätzlich zweckmäßig. Die Beurteilung der Beitragssätze der Dienstbestimmungen IV und V erfolgt in TZ 26, jene der Dienstbestimmungen III in den TZ 19 und 22 sowie 24 und 25 unter kritischer Würdigung des Schlusspensionskassenbeitrags.

Schlusspensionskassenbeitrag nach den Dienstbestimmungen III

19.1 (1) Im Anwendungsbereich der Dienstbestimmungen III verpflichtete sich die OeNB (zusätzlich zu den monatlichen Beitragsleistungen für die Pensionskassenvorsorge) zur Leistung eines einmaligen Schlusspensionskassenbeitrags bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Dieser Schlusspensionskassenbeitrag war von der OeNB an die Pensionskasse zu leisten, wenn ein bestimmtes Mindestkapital in der Pensionskasse, dessen Höhe u.a. individuell vom Letztbezug, der Gesamtdienstzeit und der ASVG–Pension des jeweiligen Dienstnehmers abhängig war, nicht erreicht worden war.

Wenn der Dienstnehmer zusätzlich zu den Dienstgeberbeiträgen eigene Beiträge zur Pensionskasse in Höhe eines Drittels der Dienstgeberbeiträge geleistet hatte, gewährleistete der Schlusspensionskassenbeitrag der OeNB, dass die von der Pensionskasse zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses errechnete Jahrespensionskassenleistung einer

Zuschusspension (siehe Anhang A1) nach den Dienstbestimmungen II im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gleichkam. Damit lägen eine ASVG–Pension und eine Leistung aus der Pensionskasse vor, die in Summe der ASVG–Pension und der OeNB–Zuschusspension der Dienstbestimmungen II entsprach. Wenn der Dienstnehmer keine eigenen Beiträge zur Pensionskasse geleistet hatte, blieb zwar der von der OeNB zu leistende Schlusspensionskassenbeitrag gleich hoch, die jährliche Pensionskassenleistung war jedoch geringer (als die Höhe der Zuschusspension der Dienstbestimmungen II).

(2) Voraussetzung für den Schlusspensionskassenbeitrag war, dass der Dienstnehmer mindestens zehn Dienstjahre bei der OeNB aufwies. Das Antrittsalter für die Gewährung richtete sich nach den ASVG–Bestimmungen: Hiebei musste der Dienstnehmer bereits einen Anspruch auf ASVG–Alterspension (65 Jahre für Männer oder 60 Jahre für Frauen) oder ASVG–Berufsunfähigkeits– bzw. Invaliditätspension erworben oder zumindest das für Männer geltende Antrittsalter für die vorzeitige ASVG–Alterspension erreicht haben.

19.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Schlusspensionskassenbeitrag zur Gewährleistung eines Mindestkapitals in der Pensionskasse den Erfolg der Reform der OeNB beeinträchtigte:

1. Die Regelung des Schlusspensionskassenbeitrags verhinderte wesentliche Einsparungen hinsichtlich der Pensionshöhe gegenüber den bisherigen Dienstbestimmungen. Sie stellte eine Jahrespensionskassenleistung sicher, die bei Eigenleistung des Bediensteten von einem Drittel der Dienstgeberleistung die Höhe der Zuschusspension der Dienstbestimmungen II erreichte. Auch ohne Eigenleistung des Bediensteten blieb der von der OeNB zu leistende Schlusspensionskassenbeitrag gleich hoch, nur die Jahrespensionskassenleistung war etwas geringer als die Zuschusspension der Dienstbestimmungen II.

2. Weiters übertrug der Schlusspensionskassenbeitrag das Risiko der Veranlagung der Pensionskasse zurück auf die OeNB, die allfällig geringe Erträge der Pensionskasse während der Aktivzeit des Bediensteten bei Pensionierung durch den Schlusspensionskassenbeitrag bereits 2010 und 2011 auszugleichen hatte und in Abhängigkeit vom Veranlagungserfolg der Pensionskasse auch künftig auszugleichen hat.

Die Reform der Pensionsanwartschaft der Dienstbestimmungen II (gemäß den in TZ 32 vorgestellten Empfehlungen des RH) würde auch das Ausmaß des Schlusspensionskassenbeitrags reduzieren.

19.3 *(1) Laut Stellungnahme der OeNB würde das Gesamtausmaß der Pension der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen III (ASVG plus Leistung aus der Pensionskasse) nur einen Betrag erreichen, der sich auf 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB–Letztbezugs) belaufe anstelle von 80 % bei den Dienstbestimmungen II als Vergleichsmaßstab. Der Übergang von den Dienstbestimmungen II auf die Dienstbestimmungen III entspräche daher einer Reduzierung der Pensionsbemessungsgrundlage von 12,5 %.*

(2) Die OeNB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie bis dato weder geringere Erträge der Pensionskasse auszugleichen gehabt habe, noch dass dadurch der Reformerfolg beeinträchtigt worden sei.

19.4 (1) Zur Höhe der Pension nach den Dienstbestimmungen III als 70 %igen Anteil der Berechnungsgrundlage vom Letztbezug entgegnete der RH, dass die OeNB–Stellungnahme ihre interne Zielvorgabe bei der Pensionsreform der Dienstbestimmungen III mit einem Ergebnis verwechselte: Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung vom RH geführte Besprechungen mit der OeNB bzw. mit deren externem Dienstleister für die Pensionsberechnung hatten ergeben, dass die Ansage, das „Gesamtausmaß der Pension belaufe sich auf 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB–Letztbezugs)“ lediglich eine interne Zielvorgabe der Pensionsreform der Dienstbestimmungen III war. Schriftliche Unterlagen hinsichtlich der Zielvorgabe bzw. dem Erreichen dieses Ziels waren in der OeNB allerdings nicht vorhanden. Da die künftige Gesamtpension der Bediensteten der Dienstbestimmungen III auch eine volle ASVG–Pension beinhaltet, war das in der Stellungnahme postulierte Gesamtausmaß der Pension mit 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB–Letztbezugs) in der Sache nicht zutreffend (siehe auch TZ 22).

(2) Der Stellungnahme der OeNB von bisher nicht notwendigen Ausgleichszahlungen entgegnete der RH, dass die OeNB bereits 2010 und 2011 Schlusspensionskassenbeiträge auszahlen musste und sie in Abhängigkeit vom Veranlagungserfolg der Pensionskasse auch künftig zu leisten hat. Da aufgrund der vorliegenden Vereinbarung die OeNB das alleinige Veranlagungsrisiko trug, hielt der RH seine Kritik aufrecht.

Errechnung der Pensionen

Grundlagen des Pensionsrechts der Bundesbeamten

20.1 (1) Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionsrecht des Bundes (Rechtslage 2004) errechnete sich aus

Ruhegenuss = Berechnungsgrundlage x Bemessungsgrundlage x Steigerungsbetrag
(monatl. Beitragsgrundlage) x (80 % minus Abschläge) x (max. 100 %)

– der (Ruhegenuss–)**Berechnungsgrundlage**:

Im Endausbau der Reform (2028) ermittelte sich diese aufgrund einer 40–jährigen Durchrechnung der (mit dem Aufwertungsfaktor auf einen aktuellen Geldwert aufgewerteten) Monatsbezüge; im Übergangszeitraum stieg der Durchrechnungszeitraum schrittweise mit dem Jahr der Versetzung in den Ruhestand.

– der (Ruhegenuss–)**Bemessungsgrundlage**:

Die Bemessungsgrundlage betrug 80 % der Berechnungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage wurde bei gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand um einen Abschlag von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr der vorzeitigen Versetzung (das entsprach 4,2 %) reduziert.

– dem **Steigerungsbetrag** (max. 100 %) aufgrund der **Gesamtdienstzeit**:

Im Endausbau der Reform betrug die für den Ruhegenuss im Höchstausmaß erforderliche Gesamtdienstzeit 45 Jahre; im Übergangszeitraum stieg sie von 35 Jahren schrittweise auf 45 Jahre.

– der **Verlustdeckelung**:

Diese reduzierte die Verluste aufgrund der Durchrechnung gegenüber dem Ergebnis einer Ruhegenussberechnung nach der **Rechtslage 2003** (maximal 18–jährige Durchrechnung, erforderliche Gesamtdienstzeit 40 Jahre). Der Verlustdeckel stieg schrittweise von 5 % (im Jahr 2004) auf 10 % (im Jahr 2024) und hing vom Jahr ab, in dem erstmals ein Pensionsanspruch bestand.

(2) Die Höhe des Ruhegenusses nach dem **Pensionskonto des APG** (Allgemeines Pensionsgesetz) errechnete sich aus den Beitragsleistungen während der gesamten Aktivzeit. Dazu wurden die monatlichen Einkommensbestandteile (mit dem Wert der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage begrenzt) berücksichtigt. Diese wurden jährlich (einschließlich Sonderzahlungen) als Rechenwert auf dem Konto eingetragen, mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 % gewichtet und als Teilgutschrift des entsprechenden Jahres gewertet. Die Gesamtgutschrift ergab sich aus der Teilgutschrift des laufenden Jahres und der mit der Aufwertungszahl aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Gesamtgutschrift dividiert durch 14 ergab den Rechenwert der monatlichen Pension. Für einen Pensionsanspruch in Höhe von 80 % der Berechnungsgrundlage waren – aufgrund des Kontoprozentsatzes von 1,78 % – 45 Beitragsjahre erforderlich. Bei Versetzungen in den Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr betrug der Abschlag von der Pension grundsätzlich 4,2 % pro Jahr (das entsprach dem Abschlag von 3,36 Prozentpunkten von der Bemessungsgrundlage).

(3) Bei der **Parallelrechnung** setzte sich die Gesamtpension aus einem Anteil des nach dem Pensionsrecht (Rechtslage 2004) berechneten Ruhegenusses und einem Anteil der nach dem APG–Pensionskonto berechneten Kontopension zusammen. Das Prozentausmaß des Anteils des Ruhegenusses errechnete sich für den Bundesbeamten nach dem Prozentwert seines Steigerungsbetrags zum Stichtag (31. Dezember 2004); das Prozentausmaß der Kontopension ergab sich aus der Ergänzung dieses Prozentwerts auf 100. Bei Pragmatisierung ab 2002 erfolgte die Berechnung des Ruhegenusses nur über das Pensionskonto des APG. Das Ergebnis der Berechnung des Pensionskontos bzw. der Parallelrechnung war gegenüber der Rechtslage 2004 nicht gedeckelt.

Eine grafische Darstellung der Ergebnisse zur Pensionsberechnung Bund (Rechtslage 2004 in Verbindung mit dem Pensionskonto des APG) findet sich in den TZ 24 und 25.

(4) Gemäß 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes wird für Bundesbeamte, die ab 1976 geboren sind, eine Sockelabrechnung der bisherigen Alt–Pension vorgenommen und als neue Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto eingetragen; die Regelung tritt 2014 in Kraft und ersetzt für die Geburtsjahrgänge ab 1976 die Parallelrechnung durch das Pensionskonto.

20.2 Der RH hatte die Systematik der Ruhegenussberechnung mit einem Regelpensionsalter von 65 Jahren, einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse in seinem Bericht Reihe Bund 2009/10 als zweckmäßig und sparsam beurteilt.

Die Methode der Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto des APG war beitragsbezogen, transparent und nach erfolgter Einrichtung des Kontos einfach in der Durchführung. Das Pensionskonto und die Parallelrechnung trugen in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Ruhegenüsse der Beamten bei. Gleichzeitig wurde damit auch eine Harmonisierung der Methode der Pensionsberechnung für Beamte mit jener der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer, aber auch mit den ASVG–Versicherten umgesetzt (Reihe Bund 2009/10).

Grundlagen der Berechnung der Pension nach den Dienstbestimmungen I und II

21 (1) Die Höhe der OeNB–Pension im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis errechnete sich nach den Dienstbestimmungen I bzw. II aus:

OeNB–Pension = Berechnungsgrundlage x Bemessungsgrundlage x Steigerungsprozentsatz
(Letztbezug) x (85 % bzw. 80 %) x (max. 100 %)

– der **Berechnungsgrundlage**:

Ausgangspunkt der Pensionsberechnung war der Letztbezug der Bediensteten. Dieser beinhaltete den letzten Monatsschemabezug vor der Pensionierung zuzüglich der gewährten Zulagen sowie des Entgelts für Überstunden (durchschnittliche Anzahl in den letzten zehn Jahren) und Rufbereitschaft. Es war somit keine Durchrechnung der Bezüge aus vorangegangenen Arbeitsjahren vorgesehen. Die ASVG–Höchstbeitragsgrundlage kam nicht zur Anwendung.

– der **Bemessungsgrundlage**:

Diese betrug 85 % (von der Berechnungsgrundlage) für die Dienstbestimmungen I und 80 % für die Dienstbestimmungen II. Abschläge bei Pensionsantritt vor dem in den Dienstbestimmungen I und II definierten frühestmöglichen Pensionsantrittsalter waren nicht vorgesehen.

– dem **Steigerungsprozentsatz:**

Der Steigerungsprozentsatz ergab sich aus der Anzahl der vorliegenden Dienstjahre. Dazu zählten auch die anrechenbaren Zeiten (siehe TZ 17). Nach zehn Dienstjahren betrug der Steigerungsprozentsatz 40 %. Er erhöhte sich für jedes weitere Dienstjahr bzw. angerechnete Jahr nach den Dienstbestimmungen I um 2,4 %, nach den Dienstbestimmungen II um 2 %. (Bei Teilzeitdienstverhältnissen waren weitere Berechnungsschritte erforderlich.) Maximal konnten 100 % erreicht werden. Da bei der Berechnung verbleibende Jahresreste aufzurunden waren, wurde das Höchstausmaß in den Dienstbestimmungen I nach 34 Dienstjahren und einem Dienstmonat erreicht, in den Dienstbestimmungen II nach 39 Dienstjahren und einem Dienstmonat (jeweils einschließlich angerechneter Zeiten).

(2) Im Einzelnen führte die OeNB bei Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis folgende Berechnungsschritte nach den Dienstbestimmungen I bzw. II durch:

Abbildung 2: OeNB–Pensionsberechnung nach den Dienstbestimmungen I oder II

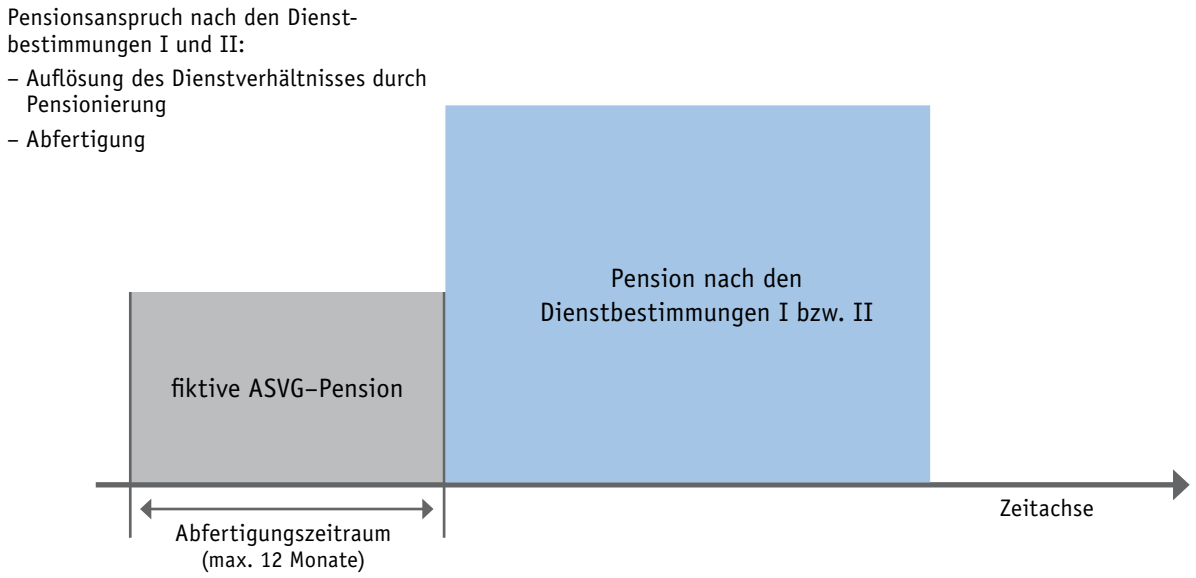

Quelle: RH

1. Berechnung einer fiktiven ASVG–/APG–Pension (siehe Anhang A2) für den Abfertigungszeitraum: Ermittlung einer ASVG–Pension und Parallelrechnung mit dem Pensionskonto des APG beruhend auf den für die OeNB–Pension nach den Dienstbestimmungen maßgeblichen Dienstzeiten.

2. Berechnung der OeNB–Pension (ausbezahlt nach Ablauf des Abfertigungszeitraums): Bemessungsgrundlage von 85 % bzw. 80 % des Letztbezugs (Schemabezug zuzüglich Zulagen und Entgelt für Überstunden und Rufbereitschaft) multipliziert mit dem Steigerungsbetrag aufgrund der vorliegenden Dienstjahre.

Grundlagen der Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrags nach den Dienstbestimmungen III

22.1 (1) Im Anwendungsbereich der Dienstbestimmungen III erhielten die Dienstnehmer neben der gesetzlichen ASVG–/APG–Pension eine Pensionskassenleistung. Die OeNB hatte in Abhängigkeit vom eingezahlten und erwirtschafteten Deckungskapital der Pensionskasse allenfalls einen (zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses) einmaligen Schlusspensionskassenbeitrag an die Pensionskasse zu leisten. Die Höhe dieses Schlusspensionskassenbeitrags errechnete sich gemäß dem Anhang zur Pensionskassen–Betriebsvereinbarung der OeNB aus:

Schlusspensionskassenbeitrag = Vergleichspensionsanwartschaft – Deckungskapital

Vergleichspensionsanwartschaft = Vergleichspension x Normbarwertfaktor

Vergleichspension (Jahreswert) = (Letztbezug x 80 % x Steigerungsprozentsatz) x 15 – (fiktive ASVG–/APG–Pension (Abzugspension) x 14)

Der Normbarwertfaktor ist ein versicherungsmathematischer Wert, der im Fall der Dienstbestimmungen III die (nach Geburtsjahrgang und Geschlecht) individuelle Lebenserwartung und individuell eine anspruchsberechtigte Witwe und Waisen berücksichtigt.

Deckungskapital ist die von der Pensionskasse ausschließlich aus den Pensionskassenbeiträgen der OeNB erwirtschaftete, rechnerisch um ein Drittel erhöhte Deckungsrückstellung.

– der **Vergleichspension**:

Im ersten Schritt war eine Pension wie im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen II zu berechnen. Diese ergab sich aus 80 % des Letztbezugs (letzter Monatsschemabezug zuzüglich Zulagen und Entgelt für Überstunden und Rufbereitschaft) und dem Steigerungsprozentsatz gemäß den vorliegenden Dienstzeiten (Dienstjahre zuzüglich anrechenbarer Jahre).

Im zweiten Schritt war die fiktive ASVG–/APG–Pension (Abzugspension) zu berechnen (siehe Anhang A2). Diese ergab sich aus der ASVG–/APG–Pension (laut Pensionsbescheid) und dem Verhältnis der ASVG–Versicherungszeiten zu den OeNB–Dienstzeiten (Dienstjahre zuzüglich anrechenbarer Jahre).

Im dritten Schritt war die Vergleichspension aus der Differenz der Pension (nach der Methode der Dienstbestimmungen II berechnet) und der fiktiven ASVG–/APG–Pension (Abzugspension) zu bilden.

– der **Vergleichspensionsanwartschaft**:

Die für ein Jahr gebührende Vergleichspension war mit dem (für jeden Bediensteten individuellen) versicherungsmathematischen Normbarwertfaktor zu multiplizieren, um die Vergleichspensionsanwartschaft zu ermitteln. Diese entsprach einem Kapital, das für eine Auszahlung einer Pension in Höhe der Vergleichspension auf Dauer der statistischen Lebenserwartung erforderlich war.

– dem **Deckungskapital der Pensionskasse**:

Basis der vorhandenen Deckungsrückstellung der Pensionskasse waren die vom Dienstgeber OeNB während der Dauer des Dienstverhältnisses eingezahlten Pensionskassenbeiträge. Die konkrete Höhe der Deckungsrückstellung ergab sich aus der Veranlagung der Beiträge.

Bedingung für die Äquivalenz der Pensionskassenleistung im Vergleich mit der Zuschusspension der Dienstbestimmungen II war, dass auch der Dienstnehmer Pensionskassenbeiträge in Höhe von einem Drittel der Dienstgeberbeiträge leistete. Daher wurde bei der Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrags die aus Dienstgeberbeiträgen resultierende Deckungsrückstellung rechnerisch um ein Drittel erhöht. Dieser als Deckungskapital bezeichnete Rechenwert wurde der Vergleichspensionsanwartschaft gegenübergestellt. Erreichte das Deckungskapital der Pensionskasse nicht die Vergleichspensionsanwartschaft, hatte die OeNB einen Schlusspensionskassenbeitrag in Höhe der Differenz an die Pensionskasse zu leisten.

Falls der Dienstnehmer Pensionskassenbeiträge in Höhe eines Drittels der Dienstgeberbeiträge geleistet hatte, entsprach die Pensionskassenleistung der OeNB–Zuschusspension (zur ASVG–Pension) der Dienstbestimmungen II. Dies galt zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses und Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrags; das

Risiko der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Pensionskasse trug der Pensionist.

Falls der Dienstnehmer keine Pensionskassenbeiträge geleistet hatte, ergab sich in Folge der Rechenmethode zwar ein gleich hoher Schlusspensionskassenbeitrag. Wegen des faktisch geringer zur Verfügung stehenden Deckungsbeitrags (der Deckungsbeitrag ist die Deckungsrückstellung aus OeNB–Beiträgen, jedoch ohne Eigenleistungen) ergab sich eine – gegenüber der Zuschusspension der Dienstbestimmungen II – geringere Pensionskassenleistung. Die vom RH berechnete Pensionshöhe (aus ASVG–Pension und Pensionskassenleistung) betrug in diesem Fall zumindest die Summe des Werts von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und 25 % des Werts der ASVG–Pension (die zugehörige Berechnung dieses Minimalwerts der Gesamtpension der Dienstbestimmungen III befindet sich im Anhang A5).

(2) Im Einzelnen führte die OeNB bzw. der für die Pensionsberechnungen der OeNB tätige externe Dienstleister folgende Berechnungsschritte durch:

Abbildung 3: OeNB–Pensionsberechnung nach den Dienstbestimmungen III

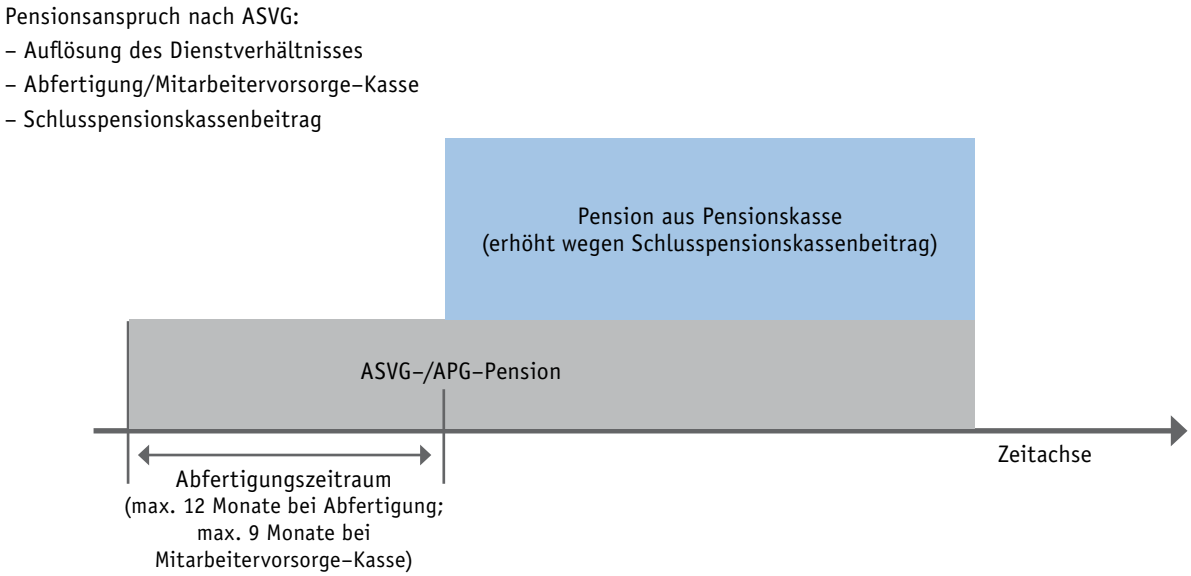

Quelle: RH

1. Berechnung einer Pension wie im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen II durch die OeNB: Bemessungsgrundlage von 80 % des Letztbezugs (Schemabezug, zuzüglich Zulagen und Entgelt für Überstunden und Rufbereitschaft) multipliziert mit dem Steigerungsbetrag aufgrund der vorliegenden Dienstjahre.

2. Berechnung der Vergleichspension (durch den für die Pensionsberechnungen der OeNB tätigen externen Dienstleister) durch Abzug einer fiktiven ASVG–/APG–Pension (Abzugspension). Diese Vergleichspension wird (wie bei der Zuschusspension im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis) aus der ASVG–/APG–Pension (laut Pensionsbescheid) und dem Verhältnis der ASVG–Versicherungszeiten zu den OeNB–Dienstzeiten (Dienstjahre zuzüglich anrechenbarer Jahre) berechnet.

3. Festsetzung des Schlusspensionskassenbeitrags durch den für die Pensionsberechnungen der OeNB tätigen externen Dienstleister.

22.2 Der RH kritisierte, dass in Folge der vorliegenden Rechenmethode die Höhe des Schlusspensionskassenbeitrags von den Pensionskassenbeiträgen des Bediensteten unabhängig war.

Der RH kritisierte, dass die OeNB in der Rechenmethode zur Bestimmung des Schlusspensionskassenbeitrags die Vergleichspensionsanwartschaft (die sich aus den Dienstbestimmungen II ableitete) als Basisgröße wählte. Damit setzte sich die OeNB ein nach Ansicht des RH zu geringes Einsparungsziel ihrer Reform, weil die Regelungen der Zuschusspension der Dienstbestimmungen II weiterhin die Grundlage der Berechnungen darstellten.

Der RH kritisierte, dass die OeNB das gesamte Risiko trug, das Kapital der Vergleichspensionsanwartschaft einerseits durch die monatlichen Pensionskassenbeiträge im Deckungskapital, andererseits durch den Schlusspensionskassenbeitrag zu finanzieren.

Der RH kritisierte, dass in Folge der vorliegenden Rechenmethode die OeNB das alleinige Risiko trug, wirtschaftliche Verluste aus der Veranlagung des Deckungskapitals im Wege des Schlusspensionskassenbeitrags ausgleichen zu müssen. Im Extrembeispiel des wirtschaftlichen Totalverlusts des bereits einbezahlten Deckungskapitals hätte die OeNB das Kapital der Vergleichspensionsanwartschaft zweimal zu finanzieren.

Der RH empfahl dem BMF und der OeNB, in den Dienstbestimmungen III ab 2015 die Regelungen zur Neuberechnung der OeNB–Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II (siehe TZ 32) – das waren die ab 2016 schrittweise steigende Durchrechnung der Bezüge und die ab 2015 schrittweise reduzierte Bemessungsgrundlage – als Grundlage der Berechnung der Vergleichspension hinsichtlich des Schlusspensionskassenbeitrags heranzuziehen.

22.3 *(1) Laut Stellungnahme der OeNB würde das Gesamtausmaß der Pension der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen III (ASVG–Pension plus Leistung aus der Pensionskasse) – ohne Einrechnung von Eigenbeiträgen der Dienstnehmer zur Pensionskasse – nur einen Betrag erreichen, der sich bei den Dienstbestimmungen II als Vergleichsmaßstab auf 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB–Letztbezugs) belaufe.*

(2) Die RH–Berechnung der Pensionshöhe der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen III (die Summe des Wertes von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und 25 % des Wertes der ASVG–Pension) sei verwirrend und unrichtig.

(3) Die RH–Annahme eines möglichen Totalverlustes des Deckungskapitals in der Pensionskasse sei unsachlich und unseriös. Auch wäre die RH–Kritik hinsichtlich des zu geringen Einsparungsziels und hinsichtlich des alleinig bei der OeNB verbleibenden Risikos in Summe unzutreffend.

22.4 (1) Zur Höhe der Pension im Ausmaß von 70 % der Berechnungsgrundlage des Letztbezugs entgegnete der RH, dass die OeNB–Stellungnahme ihre interne Zielvorgabe bei der Pensionsreform der Dienstbestimmungen III mit einem Ergebnis verwechselte: Die im Rahmen der Gebarungsüberprüfung vom RH mit der OeNB bzw. mit deren externem Dienstleister für die Pensionsberechnung vorgenommenen Besprechungen hatten ergeben, dass die Ansage, das „Gesamtausmaß der Pension belaufe sich auf 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB–Letztbezugs)“, lediglich eine interne Zielvorgabe der Pensionsreform der Dienstbestimmungen III war. Schriftliche Unterlagen hinsichtlich der Zielvorgabe bzw. des Erreichens dieses Ziels waren in der OeNB allerdings nicht vorhanden. Da sich die künftige Gesamtpension der Bediensteten der Dienstbestimmungen III aus einer vollen ASVG–Pension und einer (nach Leistung eines Schlusspensionskassenbeitrags durch die OeNB) Pensionskassenleistung ergab, kann bei der Angabe der künftigen Gesamtpensionshöhe die ASVG–Pension nicht außer Acht gelassen werden. Das insgesamt neunmal in der OeNB–Stellungnahme angeführte „Gesamtausmaß der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen III mit 70 % der Berechnungsgrundlage“ im Vergleich zu

den 80 % der Berechnungsgrundlage der Dienstbestimmungen II war daher in der Sache nicht zutreffend. Auch die in der Stellungnahme der OeNB zweimal getroffene Folgeüberlegung, dass der Übergang von den 80 % der Berechnungsgrundlage (bei den Dienstbestimmungen II) auf die in der Stellungnahme postulierten 70 % der Berechnungsgrundlage (bei den Dienstbestimmungen III) eine Einsparung von 12,5 % der Bemessungsgrundlage mit sich brächten, war daher in der Sache nicht zutreffend.

(2) Zum Vorhalt der OeNB, die Berechnung des RH sei verwirrend und unrichtig, entgegnete er, dass er den monatlichen Minimalwert der Gesamtpensionshöhe gemäß Anhang A5 aus ASVG–Pension und Pensionskassenleistung der Dienstbestimmungen III berechnet und diesen Wert in Prozentsätzen der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und der ASVG–Pension angegeben hatte. Weiters verwies der RH die OeNB hinsichtlich dieser konkreten in Anhang A5 beschriebenen Rechnung auf jenen externen Dienstleister, der für die OeNB die Pensionsberechnungen des OeNB–Schlusspensionskassenbeitrags, der OeNB–Zuschusspension und der fiktiven OeNB–ASVG–/APG–Pension durchführt. Dieser externe Dienstleister hatte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung die vom RH vorgelegten Berechnungen analysiert, geprüft und für richtig befunden.

(3) Hinsichtlich des beispielhaft angeführten Totalverlusts in der Pensionskasse hatte der RH das Risiko der vorliegenden Vertragsgestaltung dargestellt. Auch hielt der RH seine Kritik, dass die OeNB das alleinige Risiko trug, das Kapital der Vergleichspensionsanwartschaft durch die monatlichen Pensionskassenbeiträge und deren Veranlagung sowie durch den Schlusspensionskassenbeitrag zu finanzieren, aufrecht.

Hinsichtlich des zu geringen Einsparungsziels hielt der RH fest, dass die Höhe der sich aus dem Mindestkapital ergebenden (Jahres)Pension der Pensionskasse in Summe mit der ASVG–Pension, gemäß den Berechnungen des RH, weitgehend auf dem Niveau der Dienstbestimmungen II lag (siehe auch TZ 24, 25). Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts wird allerdings die gesamthaft bis Ableben erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer sein als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II (siehe auch Abbildungen 8 bis 11 in TZ 36).

Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen der OeNB–Pensionen

Methode

23.1 Zur Beurteilung der Pensionssysteme für die Bediensteten des Bundes und der OeNB untersuchte der RH vorerst die Eckpunkte des Pensionsrechts: Das waren u.a. Durchrechnungsdauer, Pensionsantrittsalter, Gesamtdienstzeit, Bemessungsgrundlage, Verlustdeckel, Pensionskonto nach Art des APG, Parallelrechnung von Pensionsrecht und Pensionskonto, Höchstbeitragsgrundlage und Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.

23.2 Weiters berechnete der RH die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformen. Hiebei berechnete er die Höhe der Pension und die auf Dauer des Ruhestands in Summe erhaltene Gesamtpensionsleistung für einen Bediensteten in Abhängigkeit vom Geburtsdatum. Dazu definierte der RH für die selbst entwickelte Modellrechnung einen Normgehaltsverlauf für den Bund und in Zusammenarbeit mit der OeNB einen für die Bediensteten der OeNB sowie einen normierten Zeitpunkt für den Dienstantritt eines Akademikers und eines Maturanten (siehe Anhang A4).

Bei dieser Pensionsberechnung wendete der RH auf einen Normgehaltsverlauf der OeNB (Akademiker A bzw. A1, Maturant B bzw. B1) das Pensionsrecht der OeNB und auf einen Normgehaltsverlauf des Bundes (Akademiker A1/2, Maturant A2/2) das Beamtenpensionsrecht an. Das Ergebnis dieser Berechnung war die Pensionshöhe des OeNB–Bediensteten bzw. des Bundesbeamten in Abhängigkeit vom Geburtsdatum.

Ergänzend berechnete der RH die auf Dauer des Ruhestands für einen pensionierten Bediensteten der OeNB in Summe zu erwartende Gesamtpensionsleistung für die verschiedenen Geburtsdaten und verglich diese mit den Werten für Bundesbeamte. Als Grundlage der Berechnung und des Vergleichs dienten wiederum der Normgehaltsverlauf der OeNB bzw. der des Bundes, das in der jeweiligen Rechtslage geltende Pensionsantrittsalter und die gleiche statistische Lebenserwartung (siehe Anhang A4).

23.3 *(1) Die OeNB führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der RH bei den Vergleichsberechnungen für den Bundesbeamten das neue Gehaltsschema „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ verwendet habe, das für den Akademiker A1 einen Letztbezug (in der höchsten Gehaltsstufe) von nur 4.827 EUR vorsehe. Das alte Dienstklassenschema für „Beamte der Allgemeinen Verwaltung“ weise in der Dienstklasse VIII Gehaltsstufe 8 einen Letztbezug von 6.633 EUR auf, womit bei den Vergleichsrechnungen auch der Bundesbeamte eine höhere Pension (als in den Ergebniskurven dargestellt) erzielen würde.*

(2) Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme weiters darauf hin, dass der RH bei der Berechnung der Pensionsleistungen der Dienstbestimmungen III für Akademiker ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren beim Bundesbeamten, hingegen nur 64 Jahre und 9 Monate beim OeNB–Bediensteten gewählt habe. Dies führe (wegen der verminderten ASVG–Leistung) zu einer rechnerisch überhöhten OeNB–Pensionskassenleistung (Anmerkung des RH: weil gemäß den vorliegenden Regelungen die OeNB die Verminderung der ASVG–Pension durch eine Erhöhung der Schlusspensionskassenleistung weitgehend ausgleicht).

(3) Laut Stellungnahme der OeNB müsse schließlich der Bericht des RH die Vertragslage jedes einzelnen OeNB–Bediensteten berücksichtigen und nicht nur das aus den Vertragsschablonen der OeNB sich ergebende theoretische Pensionsantrittsalter.

23.4 (1) Hinsichtlich des den Berechnungen zugrunde gelegten Gehaltsschemas entgegnete der RH der OeNB, dass er, wie im Anhang A4 eindeutig beschrieben und in allen Abbildungen des Berichtsbeitrags deutlich hervorgehoben, für den Bundesbeamten die Gehaltsverläufe des Akademikers A1/2 und des Maturanten A2/2 des Besoldungsschemas „Allgemeine Verwaltung“ verwendet hatte. Diese Gehaltsschemata setzten sich jeweils aus den Grundgehältern (A1 bzw. A2) sowie der jeweiligen Funktionsgruppenzulage 2 zusammen. Der im Gehaltsschema A1/2 erreichbare Höchstbezug belief sich auf 6.765 EUR. Die Ergebniskurven des vorliegenden Berichtsbeitrags berücksichtigten für den Bundesbeamten daher einen wesentlich höheren Gehaltsverlauf als in der Stellungnahme der OeNB behauptet.

(2) Dem Argument unterschiedlicher Pensionsantrittsalter als Grundlage der Berechnungen folgte der RH und stellte seine Berechnungen für OeNB–Bedienstete, die unter die Dienstbestimmungen III fallen, generell auf ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren um. (Das in den bisherigen Berechnungen für die Bediensteten der OeNB der Dienstbestimmungen III gewählte Antrittsalter (Akademiker 64 Jahre und 9 Monate) entsprach jenem ASVG–Mindestantrittsalter, ab dem der Schlusspensionskassenbeitrag durch die OeNB gewährt wird. Für die Bediensteten ergäbe sich bei dieser Annahme kein Pensionsverlust, weil die Verminderung der ASVG–Pension durch eine Erhöhung der Schlusspensionskassenleistung durch die OeNB weitgehend ausgeglichen würde.)

(3) Auf die Forderung der OeNB nach Einzelfallbetrachtung erwiderte der RH, dass er einen Systemvergleich des Pensionsrechts der Bundesbeamten und der Bediensteten der OeNB der Dienstbestimmungen I bis III vorgenommen hatte. Dabei wählte er – beispielsweise für den

Akademiker – den Basisgehaltsverlauf der OeNB (das heißt ohne leistungs– oder funktionsbezogene Zulagen) sowie ein bereits durch eine Funktionszulage erhöhtes Gehalt eines Akademikers des Bundes für die Vergleichsberechnungen. Die von der OeNB geforderte Berücksichtigung der konkreten Vertragslage jedes einzelnen Bediensteten der OeNB war, wegen der besonderen Dienstbestimmungen[9] der OeNB, nicht möglich, weil es im Bund keine vergleichbaren begünstigenden Bestimmungen und Gehaltsverläufe gab. Die besonderen Dienstbestimmungen der OeNB waren beispielsweise (jeweils Geldwerte 2012)

- die Einstufung in der OeNB als Akademiker ab Matura in einer Handelsakademie bzw. sonstiger Matura und Besuch eines Kurses (bei Dienstantritt bis 2010);

- die Rundungsbestimmungen der OeNB bei der Anrechnung von Vordienstzeiten bzw. der Berechnung der Gesamtdienstzeit, in denen ab einem effektiven Monat auf ein ganzes Jahr aufgerundet wird;

- die hohen Grundgehälter[10]; beispielsweise wurde ein OeNB–Bediensteter mit Pflichtschulabschluss in Verwendungsgruppe D eingestuft, bei Dienstantritt bis 30. November 1994 erreichte das Gehaltsschema D nach 24 Dienstjahren bereits ein Jahresgehalt von 55.260 EUR, nach 40 Dienstjahren in der letzten (höchsten) Gehaltsstufe ein Jahresgehalt von 63.165 EUR jeweils plus allfällige Zulagen; ein OeNB–Bediensteter mit Pflichtschulabschluss und fachspezifischer Lehre wurde in Verwendungsgruppe C eingestuft, bei Dienstantritt bis 30. Juni 2011 erreichte das Gehaltsschema C1 in der letzten (höchsten) Gehaltsstufe ein Jahresgehalt von 65.220 EUR plus allfälligen Zulagen;

- die hohen durchschnittlichen Zulagen in Höhe von in Summe durchschnittlich 20 % des Grundgehalts;

- die hohen Einzelzulagen; beispielsweise die (ALL inklusive) Einzelzulagen für stellvertretende (Haupt)Abteilungsleiter jährlich zwischen 26.500 EUR und 46.500 EUR und für (Haupt)Abteilungsleiter jährlich zwischen 32.000 EUR und 52.000 EUR.

Aufgrund dieser gegenüber dem Bund wesentlichen Unterschiede nahm der RH den Systemvergleich auf Basis von Normgehaltsverläufen und Normkarriereverläufen vor.

[9] Die besonderen Dienstbestimmungen für aktive OeNB–Bedienstete waren nicht Gegenstand der vorliegenden Systemprüfung des Pensionsrechts der OeNB.

[10] Für OeNB–Bedienstete mit Dienstantritt ab 1. Juli 2011 galten geringere Gehaltsschemata.

Das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter der OeNB belief sich gemäß den Dienstbestimmungen I auf das vollendete 55. Lebensjahr, das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter (in diesem Bericht werden erst Geburtsjahrgänge ab 1955 berücksichtigt) des Bundes belief sich auf das vollendete 65. Lebensjahr. Daher legte der RH diese Werte für den abschlagsfreien Pensionsantritt den Berechnungen zugrunde. Pensionsberechnungen für die OeNB mit einem späteren Pensionierungszeitpunkt hätten, aufgrund weiterer Biennalsprünge im Gehaltsverlauf und wegen des Letztbezugsprinzips der OeNB–Pensionsberechnung, noch höhere OeNB–Pensionen ergeben. Der Akademiker des Bundes hätte zwar mit Abschlägen ab dem 62. Lebensjahr, jedoch erst mit 40 Jahren Gesamtdienstzeit – das entsprach faktisch 64 Jahren und 9 Monaten – in den Ruhestand versetzt werden können. Die Abschläge hätten allerdings noch geringere Beamtenpensionen – als in den Abbildungen angegeben – ergeben.

Finanzielle Auswirkungen der Dienstbestimmungen I bis III auf die Pensionshöhe eines Akademikers

24.1 Der RH berechnete die finanziellen Auswirkungen der Dienstbestimmungen I, II und III auf die Pension eines OeNB–Bediensteten mit dem Gehaltsschema A (Einstufung Akademiker). Hinsichtlich der Dienstbestimmungen I und II betraf dies die pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisse mit Anspruch auf eine OeNB–Pension (Eigenpension). Hinsichtlich der Dienstbestimmungen III berechnete der RH den Schlusspensionskassenbeitrag unter der Annahme, dass der Bedienstete keine eigenen Beiträge an die Pensionskasse geleistet hatte (siehe Anhang A5).

24.2 (1) Abbildung 4 zeigt das frühestmögliche abschlagsfreie Pensionsantrittsalter für Akademiker der OeNB bzw. des Bundes. Hiebei berücksichtigte der RH den in Anhang A4 definierten Berufsbeginn sowie die für die Bediensteten der OeNB geltenden Anrechnungsbestimmungen. Bedienstete der Dienstbestimmungen I konnten ab dem vollendeten 55. Lebensjahr (und 35 Jahren Gesamtdienstzeit) abschlagsfrei in Pension gehen, Bedienstete der Dienstbestimmungen II ab dem vollendeten 60. Lebensjahr oder nach 39 Dienstjahren und einem Monat. Dies ergab in Verbindung mit der Anrechnung das in Abbildung 4 dargestellte Alter von 58 Jahren und 10 Monaten. Bei den Dienstbestimmungen III war die Voraussetzung zur Gewährung des Schlusspensionskassenbeitrags das Erreichen eines ASVG–Pensionsantrittsalters; hier wählte der RH entsprechend der Anregung der OeNB ein Alter von 65 Jahren.

Das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter des Bundesbeamten betrug 65 Jahre ab dem Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952.

Abbildung 4: Pensionsantrittsalter für Akademiker der OeNB in den Dienstbestimmungen I, II und III sowie Gesamtjahrespension im Vergleich mit Bundesbeamten

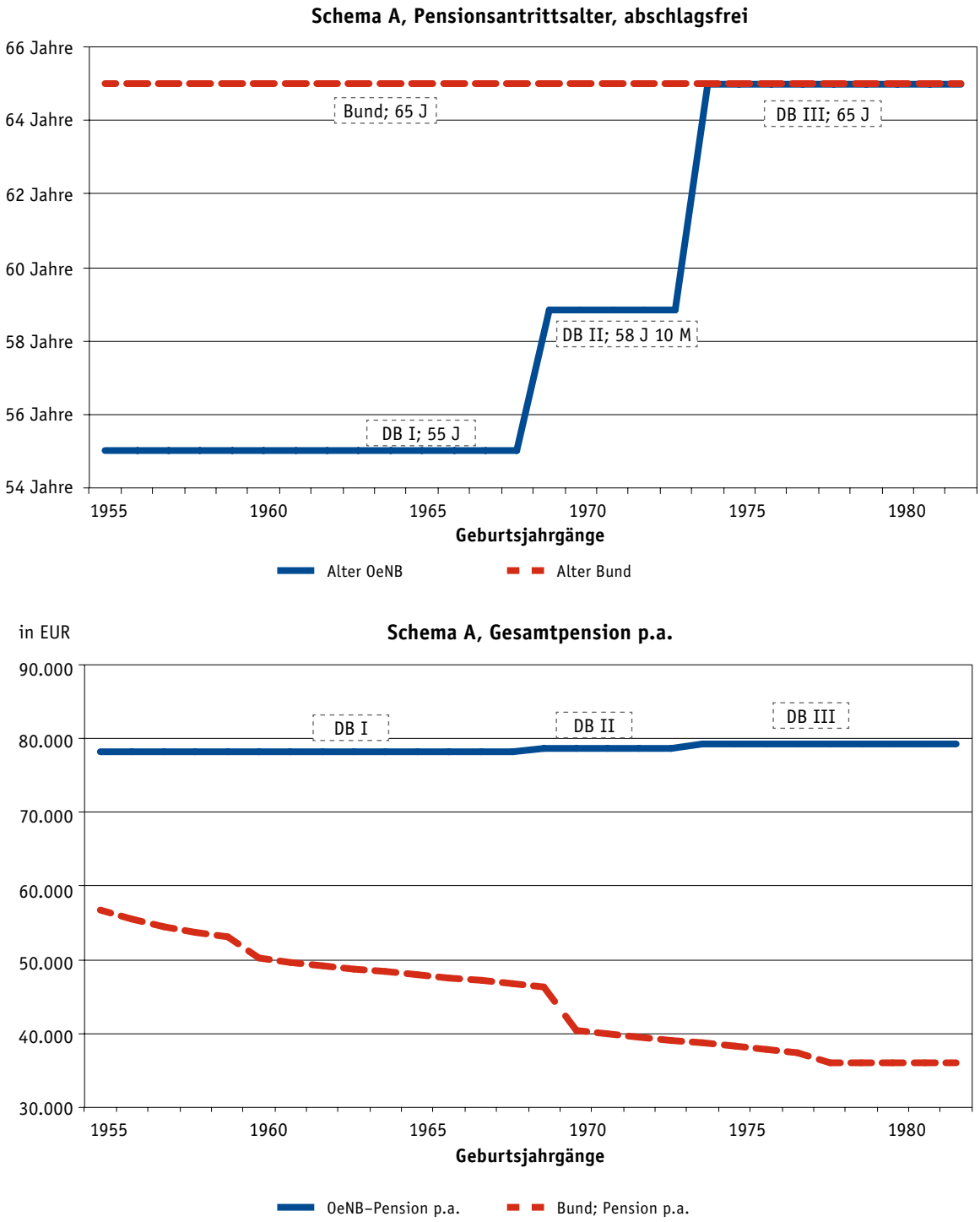

Erläuterung: Ausgangslage Schemabezug A bzw. A1 der OeNB ohne Zulagen bzw. Normgehaltsverlauf A1/2 des Bundes; Geldwerte 2012

Quelle: Modellrechnung RH

(2) Abbildung 4 zeigt weiters die künftige Gesamtpension des OeNB–Bediensteten pro Jahr. Diese berechnete sich aus

1. 85 % des Letztbezugs (in diesem Rechenmodell der Schemabezug des 55–Jährigen ohne Zulagen) bei den Dienstbestimmungen I bzw.

2. 80 % des Letztbezugs (hier Schemabezug des ca. 59–Jährigen ohne Zulagen) bei den Dienstbestimmungen II.

3. Die Gesamtpension eines Bediensteten der Dienstbestimmungen III setzte sich aus der ASVG–Pension und der Pensionskassenleistung zusammen. Die Höhe dieser Gesamtpension belief sich gemäß den RH–Berechnungen (hier keine Eigenleistung des Bediensteten; siehe Anhang A5) auf die Summe des Werts von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II (hier Schemabezug des 65–Jährigen) plus 25 % des Werts der ASVG–Pension.

Aufgrund des mit den Dienstbestimmungen I bis III steigenden Pensionsantrittsalters erreichte der Bedienstete höhere Gehaltsstufen des Schemabezugs; dadurch war die OeNB–Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II in der vorliegenden Modellrechnung – trotz geringerer Bemessungsgrundlage – höher als jene der Dienstbestimmungen I. Die Pensionshöhe der Dienstbestimmungen III setzte sich aus der ASVG–Pension und der Pensionskassenleistung unter Berücksichtigung des Schlusspensionskassenbeitrags zusammen. Aufgrund des wesentlich höheren Pensionsantrittsalters erreichte dieser Bedienstete auch höhere Gehaltsstufen im Schemabezug. In Summe war seine Gesamtpension geringfügig höher als die OeNB–Pension der Dienstbestimmungen I (85 % des Letztbezugs des 55–Jährigen), allerdings bei einem um zehn Jahre späteren Pensionsantritt.

Die Beamtenpensionen waren erheblich geringer als die OeNB–Pensionen:

– Einerseits führten die Reformen des Beamtenpensionsrechts (Durchrechnung der Bezüge ab 2002; Anhebung des Regelpensionsalters ab Geburtsjahrgang 1940; Parallelrechnung mit dem APG ab Geburtsjahrgang 1955) bereits ab dem Geburtsjahrgang 1943 zu Einsparungen gegenüber der Ausgangslage. Mit fortlaufenden Geburtsjahrgängen (hier dargestellt ab Geburtsjahrgang 1955) führten die schrittweise auf 40 Jahre steigende Durchrechnung der Bezüge und die Parallelrechnung mit dem APG zu weiteren wesentlichen Einsparungen.

– Andererseits berücksichtigte die Berechnung die unterschiedlichen Gehälter von Beamten des Bundes und Bediensteten der OeNB. So war der Normgehaltsverlauf des Akademikers A1/2 des Bundes (Grundgehalt Akademiker A1 und Funktionsgruppenzulage 2) geringer als der (für die Dienstbestimmungen I bis IV geltende) Schemabezug A (bzw. A1) der OeNB (Grundgehalt Akademiker ohne Zulagen, Standardkarriereverlauf).

24.3 *(1) Laut Stellungnahme der OeNB sei die Berechnung des RH bezüglich der Pensionshöhe der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen III (die Summe des Werts von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und 25 % des Werts der ASVG–Pension) verwirrend und unrichtig.*

(2) Das Gesamtausmaß der Pension der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen III (ASVG plus Leistung aus der Pensionskasse) würde nur einen Betrag erreichen, der sich auf 70 % der Berechnungsgrundlage (des Letztbezugs) belaufe anstelle von 80 % bei den Dienstbestimmungen II als Vergleichsmaßstab.

(3) Durch die getroffenen Maßnahmen hätten – wie auch die Musterberechnungen des RH zeigten – substantielle Einsparungen erzielt werden können.

24.4 (1) Der RH entgegnete, dass seine Berechnungen vom externen Dienstleister der OeNB, der für die OeNB die ASVG–Pensionsberechnungen und Berechnungen des Schlusspensionskassenbeitrags vornimmt, geprüft und für richtig befunden wurden.

(2) Zur Höhe des Gesamtausmaßes der Pension nach den Dienstbestimmungen III (70 % der Berechnungsgrundlage des Letztbezugs) entgegnete der RH, dass die OeNB–Stellungnahme ihre interne Zielvorgabe bei der Pensionsreform der Dienstbestimmungen III mit einem Ergebnis verwechselte: Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung vom RH geführte Besprechungen mit der OeNB bzw. mit deren externem Dienstleister für die Pensionsberechnung hatten ergeben, dass die Ansage, das „Gesamtausmaß der Pension belaufe sich auf 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB–Letztbezugs)“, lediglich eine interne Zielvorgabe der Pensionsreform der Dienstbestimmungen III war. Zahlenwerke und Berechnungsgrundlagen zur Verifizierung dieser Berechnungen hatte die OeNB nicht vorlegen können. Da die künftige Gesamtpension der Dienstbestimmungen III auch eine volle ASVG–Pension beinhaltet, war das in der Stellungnahme postulierte Gesamtausmaß der Pension mit 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB–Letztbezugs) in der Sache nicht zutreffend (siehe auch TZ 22).

(3) Zu den von der OeNB angeführten substantiellen Einsparungen verwies der RH auf seine Berechnungen, die zeigten, dass die Gesamtpensionshöhe bei den Dienstbestimmungen III, wegen des höheren Letztbezugs aufgrund der zehn Jahre längeren Dienstzeit, teilweise höher war als bei den Dienstbestimmungen I, teilweise – bei flachen Gehaltsverläufen – etwas niedriger. Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts wird allerdings die gesamthaft bis Ableben erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer sein als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II (siehe Abbildungen 8 und 9 in TZ 36).

Finanzielle Auswirkungen der Dienstbestimmungen I bis III auf die Pensionshöhe eines Maturanten

25.1 Der RH berechnete die finanziellen Auswirkungen der Dienstbestimmungen I, II und III auf die Pension eines OeNB–Bediensteten mit dem Gehaltsschema B (Einstufung Maturant).

25.2 (1) Abbildung 5 zeigt das frühestmögliche abschlagsfreie Pensionsantrittsalter für Maturanten der OeNB bzw. des Bundes. Bedienstete der Dienstbestimmungen I konnten ab dem vollendeten 55. Lebensjahr (und 35 Jahren Gesamtdienstzeit) abschlagsfrei in Pension gehen, Bedienstete der Dienstbestimmungen II nach 39 Dienstjahren und einem Monat. Dies ergab (in Verbindung mit dem in Anhang A4 gewählten Berufseinstieg eines Maturanten) ein Alter von 57 Jahren und 10 Monaten. Bei den Dienstbestimmungen III war die Voraussetzung zur Gewährung des Schlusspensionskassenbeitrags das Erreichen eines ASVG–Pensionsantrittsalters; hier wählte der RH entsprechend der Anregung der OeNB ein Alter von 65 Jahren.

Das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter des Bundesbeamten betrug 65 Jahre.

Abbildung 5: Pensionsantrittsalter für Maturanten der OeNB in den Dienstbestimmungen I, II und III sowie Gesamtjahrespension im Vergleich mit Bundesbeamten

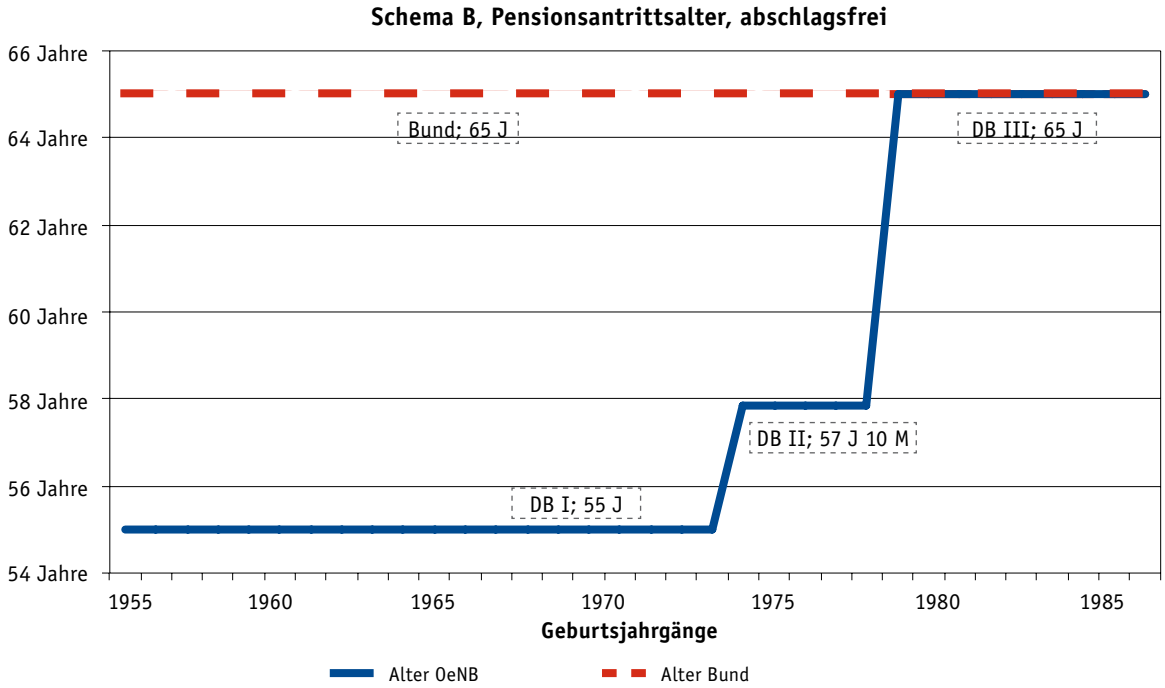

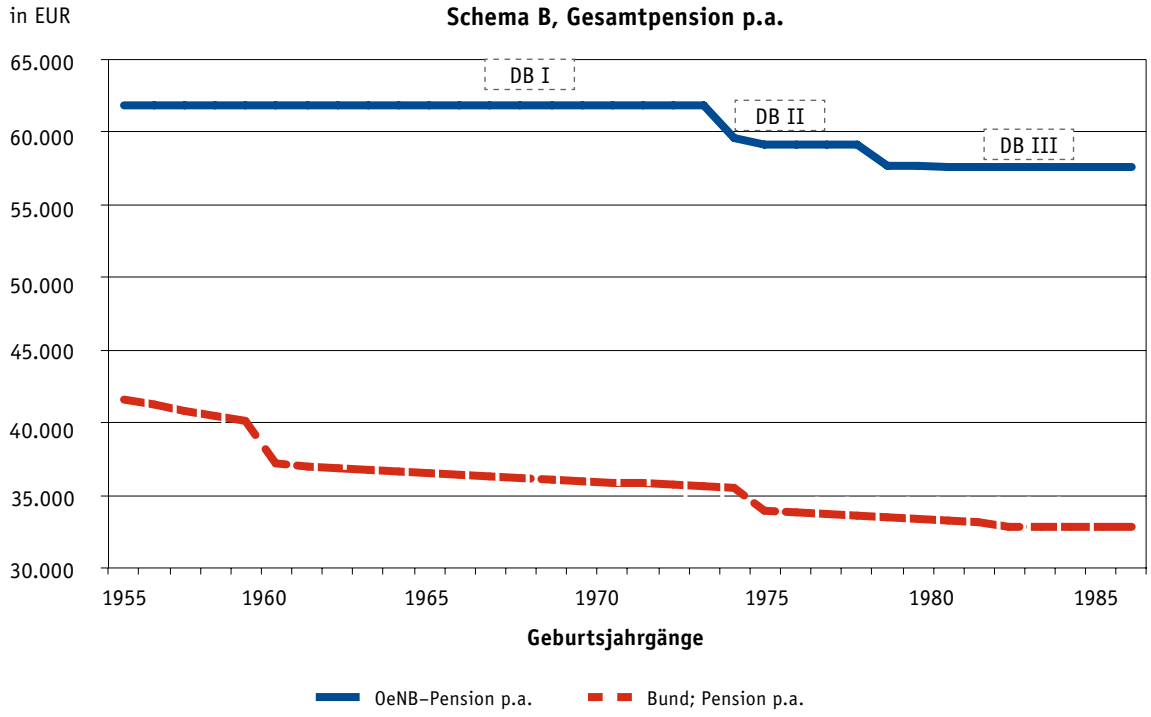

Erläuterung: Ausgangslage Schemabezug B bzw. B1 der OeNB ohne Zulagen bzw. Normgehaltsverlauf A2/2 des Bundes; Geldwerte 2012

Quelle: Modellrechnung RH

(2) Abbildung 5 zeigt weiters die künftige Gesamtpension des OeNB–Bediensteten (Maturant) pro Jahr. Diese berechnete sich aus 85 % des Letztbezugs (Schemabezug B des 55–Jährigen) bei den Dienstbestimmungen I bzw. 80 % des Letztbezugs (hier Schemabezug B bzw. B1 des ca. 58–Jährigen) bei den Dienstbestimmungen II. Die Gesamtpension eines Bediensteten der Dienstbestimmungen III setzte sich aus der ASVG–Pension und der Pensionskassenleistung zusammen. Die Höhe dieser Gesamtpension betrug gemäß den Berechnungen des RH (hier keine Eigenleistung des Bediensteten; siehe Anhang A5) die Summe des Werts von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II (hier Schemabezug des 65–Jährigen) plus 25 % des Werts der ASVG–Pension bei den Dienstbestimmungen III. Beim Maturanten der OeNB kam es beim Übergang von den Dienstbestimmungen I auf III zu einer Reduzierung. Im Vergleich mit dem Akademiker wirkten beim Maturanten die Einsparungen der Dienstbestimmungen II und III stärker, weil mit fortschreitendem Geburtsjahrgang der etwas geringere Schemabezug B1 mit geringeren Gehaltssprüngen für die Aktivgehälter zur Anwendung kam. Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts wird allerdings die gesamthaft bis Ableben erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer sein als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II (siehe Abbildungen 10 und 11 in TZ 36).

Im Vergleich mit den OeNB–Pensionen waren die Beamtenpensionen wesentlich geringer, weil die Reformen des Beamtenpensionsrechts (40–jährige Durchrechnung und Parallelrechnung mit dem APG) mit fortlaufenden Geburtsjahrgängen stärker wirkten und die Aktivgehälter der Maturanten des Bundes (hier A2/2) geringer waren als der Grundgehalt B der OeNB.

25.3 *(1) Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der RH bei den Vergleichsberechnungen für den Bundesbeamten das neue Gehaltsschema „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ verwendet habe, das für den Maturanten A2 einen Letztbezug (in der höchsten Gehaltsstufe) von nur 3.561 EUR vorsehe. Das alte Dienstklassenschema für „Beamte der Allgemeinen Verwaltung“ weise zum Beispiel in der Dienstklasse VII Gehaltsstufe 9 einen Letztbezug von 4.899,50 EUR auf, womit bei den Vergleichsrechnungen auch der Bundesbeamte eine höhere Pension (als in den Ergebniskurven dargestellt) erzielen würde.*

(2) Insgesamt wies die OeNB die Berechnungen des RH zur Pensionshöhe der Dienstbestimmungen III zurück und verwies ihrerseits auf die von der OeNB postulierte Gesamtpension, die nur 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB–Letztbezugs) erreichte (siehe auch TZ 24).

25.4 (1) Hinsichtlich des den Berechnungen zugrunde gelegten Gehaltsschemas hielt der RH fest, dass der Gehaltsverlauf des Maturanten A2/2 des Besoldungsschemas „Allgemeine Verwaltung“ sich aus dem Grundgehalt A2 sowie der Funktionsgruppenzulage 2 zusammensetzte. Der im Gehaltsschema A2/2 erreichbare Höchstbezug belief sich auf 4.030,50 EUR. Die Ergebniskurven des vorliegenden Berichtsbeitrags berücksichtigten für den Maturanten des Bundes daher einen höheren Gehaltsverlauf als in der Stellungnahme der OeNB behauptet. Der von der OeNB für Bundesbeamte beispielhaft dargestellte Bezug der Dienstklasse VII Gehaltsstufe 9 traf für Maturanten in den meisten Fällen nicht zu. Diese wiesen standardmäßig in nachgeordneten Dienststellen einen Planposten der Dienstklasse V und in Zentralstellen einen der Dienstklasse VI auf.

(2) Der Zurückweisung der Berechnungen des RH in der Stellungnahme der OeNB hielt der RH entgegen, dass seine Pensionsberechnungen der Dienstbestimmungen III vom Dienstleister der OeNB bestätigt worden waren. Bei der von der OeNB angegebenen Pensionshöhe der Dienstbestimmungen III (70 % der Berechnungsgrundlage des OeNB–Letztbezugs) verwechselte die OeNB ihre interne Vorgabe für die Pensionsreform mit einem Ergebnis. Zahlenwerke hiezu hatte die OeNB nicht vorlegen können (siehe auch TZ 24).

Finanzielle Auswirkungen der Dienstbestimmungen IV und V auf die Pensionshöhe

26.1 Der RH berechnete die finanziellen Auswirkungen der Reformen der Dienstbestimmungen IV und V auf die Pension eines OeNB–Bediensteten. Diese setzte sich aus der ASVG–Pension und einer Pensionskassenleistung zusammen. Für die Berechnungen zog der RH das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter des ASVG – das waren wie beim Beamten 65 Jahre – heran. Gemäß dem Inkrafttreten der Dienstbestimmungen IV ab Jänner 2007 nahm der RH die Modellrechnungen ab dem Geburtsjahrgang 1983 für Akademiker bzw. ab 1989 für Maturanten vor. Die Berechnungen der ASVG–Pension erfolgten nach der Rechtslage 2013 (Parallelrechnung von ASVG und APG).

Wie in TZ 18 beschrieben, leistete die OeNB für die Bediensteten der Dienstbestimmungen IV und V einen Beitrag in Höhe von 4,2 % vom Aktivbezug bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 8,2 % für den darüber liegenden Anteil in die Pensionskasse. Zusätzlich übernahm die OeNB die 2%ige Versicherungssteuer und die 5%ige Verwaltungstangente für die Pensionskasse.

26.2 (1) Eine Berechnung des im Zeitpunkt der Pensionierung vorliegenden verzinsten Pensionskassenkapitals ist grundsätzlich nicht möglich, weil der Veranlagungserfolg nicht prognostiziert werden kann. Der RH führte daher eine Abschätzung unter der Annahme durch, dass der jährliche Veranlagungserfolg der Pensionskasse der Inflation entspricht. Der RH mittelte weiters die von der Pensionskasse der OeNB zur Verfügung gestellten Barwertfaktoren der Geburtsjahrgänge 1983 bis 2000 jeweils für Männer zu 18,67 bzw. für Frauen zu 18,15. Daraus ergaben sich per Stichtag der künftigen Pensionierung eine Pensionskassenleistung wie in Tabelle 10 angeführt.

Der RH wies darauf hin, dass die Darstellung der Höhe der Pensionskassenleistung nur auf einer Schätzung beruhte und diese bei entsprechendem Veranlagungserfolg der Pensionskasse auch wesentlich höher sein kann. Auch die weitere Entwicklung der Pensionskassenleistung nach Pensionierung hing vom künftigen Veranlagungserfolg der Pensionskasse ab und konnte daher in dieser Darstellung nicht berücksichtigt werden.

Tabelle 10: Berechnung der jährlichen ASVG–Pension und Schätzung der jährlichen Pensionskassenleistung (zum Stichtag der Pensionierung; jedoch Geldwert 2012)

Bedienstete der Dienstbestimmungen IV und V	ASVG–Pension	Pensionskasse	Pensionskasse in Bezug auf die ASVG–Pension
	in EUR		in %
männlich, Akademiker, Geburtsjahr 1983; Dienstbestimmung IV; Schema A1	41.900	9.300	22,3
weiblich, Akademiker, Geburtsjahr 1983; Dienstbestimmung IV; Schema A1	41.900	9.600	22,9
männlich, Akademiker, Geburtsjahr 1987; Dienstbestimmung V; Schema A2	40.700	8.500	21,0
weiblich, Akademiker, Geburtsjahr 1987; Dienstbestimmung V; Schema A2	40.700	8.800	21,6
männlich, Maturant, Geburtsjahr 1989; Dienstbestimmung IV; Schema B1	44.300	7.000	15,8
weiblich, Maturant, Geburtsjahr 1989; Dienstbestimmung IV; Schema B1	44.300	7.200	16,3
männlich, Maturant, Geburtsjahr 1993; Dienstbestimmung V; Schema B2	43.700	6.700	15,3
weiblich, Maturant, Geburtsjahr 1993; Dienstbestimmung V; Schema B2	43.700	6.800	15,7

Quelle: RH

(2) Die in den Dienstbestimmungen IV und V festgelegten Beiträge der OeNB zur Pensionskasse der Bediensteten waren geeignet, die Attraktivität der OeNB als Dienstgeber durch eine Zusatzpensionsleistung zu wahren, gleichzeitig jedoch die Belastung der OeNB durch die Pensionskassenbeiträge zu begrenzen.

26.3 *Laut Stellungnahme der OeNB sei bei Dienstantritt ab 2007 zur Ermittlung der ASVG–Pension keine Parallelrechnung vorzunehmen.*

26.4 Der RH hatte seine Berechnungen nach dem APG durchgeführt. Die Rechtslage 2013 (Parallelrechnung von ASVG und APG) hatte er lediglich in Unterscheidung zur Rechtslage 2014 (Kontoerstgutschrift) angeführt, jedoch nicht seinen Berechnungen zugrunde gelegt.

Empfehlungen zur Reform der OeNB–Pensionsbestimmungen

Grundlagen der bisherigen Reformen der OeNB

27.1 (1) Ab Mai 1998 galten für neu eintretende Dienstnehmer der OeNB hinsichtlich der Pensionsregelungen mit Zustimmung des Betriebsrats geänderte Dienstbestimmungen. Insbesondere wurde die Möglichkeit der Übernahme von Dienstnehmern in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und die Direktzusage einer Pensionsleistung durch die OeNB abgeschafft (siehe TZ 18). Für die neu eintretenden pensionsversicherten Dienstnehmer bildete die Versicherungsleistung nach dem ASVG den Grundstock der Pension. Zusätzlich gebührten Versorgungsleistungen aus dem von der OeNB abgeschlossenen Pensionskassenvertrag. Da bei diesen Dienstnehmern aufgrund ihres Lebens– und Dienstalters erst in einigen Jahrzehnten mit ihrer Pensionierung zu rechnen ist, werden die aus diesen Reformen resultierenden Einsparungen bzw. die daraus resultierende Kostenentlastung der OeNB auch erst in einigen Jahrzehnten wirken.

(2) Reformen der Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II – diese galten zum Stichtag 31. Dezember 2012 noch für 48 % der aktiven Bediensteten der OeNB – unterblieben. Die mit den Bediensteten abgeschlossenen Einzeldienstverträge bedurften zwar zu ihrer Änderung der Zustimmung der betroffenen Bediensteten, dennoch wurden derartige Versuche seitens der Unternehmensführung – etwa im Sinne einer intergenerationellen Gerechtigkeit innerhalb des Unternehmens – nicht unternommen.

Darüber hinaus wurden die Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II – erst nach der Erlassung der Dienstbestimmungen II im April 1993 – im Oktober und November 1993 in die Betriebsvereinbarungen I und II übernommen, die Zentralbetriebsrat und OeNB

abschlossen. Die Betriebsvereinbarungen galten rückwirkend auch für jene Dienstverhältnisse, die vor Inkrafttreten der Betriebsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Den Betriebsvereinbarungen waren sämtliche Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II unterworfen, da diese laut Aussage der OeNB alle Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes waren. Die Betriebsvereinbarungen konnten gemäß den arbeitsverfassungsrechtlichen Vorschriften nicht einseitig, sondern nur im Einvernehmen zwischen Zentralbetriebsrat und OeNB geändert werden, was bislang unterblieb. Mit dieser Vorgangsweise erübrigte sich nach Ansicht der OeNB die Frage nach der – rechtlich umstrittenen und bislang ungeklärten – Möglichkeit einer einseitigen Abänderbarkeit der Dienstbestimmungen I und II.

(3) Gemäß dem Schreiben der OeNB vom 2. August 2013 hätten der Generalrat, das Präsidium und das Direktorium eine Reform der Pensionsansprüche der Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II hinsichtlich Pensionshöhe und Pensionsantrittsalter angestrebt. Insbesondere sollte das Pensionsantrittsalter der Bediensteten nach den Dienstbestimmungen I auf 60 Jahre schrittweise angehoben werden. Die Reformbestrebungen seien jedoch auf großen Widerstand in der Belegschaftsvertretung gestoßen. Weiters hätten arbeitsrechtliche Gutachter darauf hingewiesen, dass für einseitige Änderungen ein Eingriff durch den Gesetzgeber erforderlich wäre.

27.2 (1) Der RH kritisierte, dass es OeNB–intern nicht gelang, eine Änderung der Pensionsrechte nach den Dienstbestimmungen I und II im Einvernehmen mit dem Betriebsrat und den betroffenen Bediensteten mit dem Ziel einer Reduzierung der Pensionsansprüche durchzuführen.

Der RH kritisierte, dass die OeNB, nachdem sie im April 1993 neue Dienstbestimmungen II mit reduzierter Pensionshöhe abgeschlossen hatte, danach – nämlich im Oktober 1993 – eine Betriebsvereinbarung mit dem Inhalt der in den Dienstbestimmungen I festgelegten Pensionsrechte abschloss, um diese Pensionsrechte nachträglich noch hinsichtlich der ihnen unterworfenen Bediensteten abzusichern.

Außerdem wies der RH kritisch darauf hin, dass der Betriebsrat den Reformen in den Dienstbestimmungen III, IV und V seine Zustimmung erteilte, welche neben einer Reduzierung der Aktivgehälter für die neu eintretenden Dienstnehmer auch wesentliche Reduktionen der Pensionsansprüche vorsahen. Im Sinne einer solidarischen Beitragsleistung aller – auch der den Dienstbestimmungen I und II unterliegenden – Dienstnehmer zu den unbestritten notwendigen Reformen

wäre vom Betriebsrat zu erwarten, dass er im Sinne der Generationengerechtigkeit Änderungsvorschlägen des Dienstgebers zustimmt.

(2) Für den Fall, dass der OeNB eine notwendige Reform des Pensionsrechts der Dienstbestimmungen I und II nicht gelingt, empfahl der RH dem BMF, eine Regierungsvorlage mit dem Vorschlag einer bundesgesetzlichen Änderung des Pensionsrechts auszuarbeiten und in den Ministerrat einzubringen.

(3) Eine solche Vorgangsweise wurde hinsichtlich des Pensionsrechts der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen (**ÖBB**) gewählt, als im Jahr 2001 eine Neuregelung durch das Bundesbahn–Pensionsgesetz (**BB–PG**) und durch eine Novellierung des Bundesbahngesetzes 1992 (**BundesbahnG 1992**) erfolgte. Die Ausgangssituation betreffend die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der ÖBB war mit jener der Dienstnehmer der OeNB vergleichbar. Bis zum Inkrafttreten des Bundesbahn–Pensionsgesetzes waren die Pensionsansprüche der Bediensteten der ÖBB sowie ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen im Wesentlichen durch die Bundesbahn–Pensionsordnung 1966 geregelt. Wie der Verfassungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen aussprach, handelte es sich dabei um eine nach Privatrecht zu beurteilende Vertragsschablone, die bloß die Grundlage für die Gestaltung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Bediensteten der ÖBB bildete und erst mit dem Abschluss der Einzeldienstverträge rechtlich wirksam wurde. Das Bundesbahn–Pensionsgesetz, das die Ruhestandsversetzung und die Pensionsansprüche regelte, griff unmittelbar in die vertraglich begründeten privatrechtlichen Dienstverhältnisse ein. Eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof im Jahr 2002 mit dem Begehren, das Bundesbahn–Pensionsgesetz als verfassungswidrig aufzuheben, wies dieser ab. Die Beschwerdeführer hatten als Hauptargument einen nicht gerechtfertigten und somit verfassungswidrigen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit durch die gesetzliche Einschränkung der Privatautonomie vorgebracht.

(4) Auch die Dienstbestimmungen I bis V der OeNB sowie die Pensions–Betriebsvereinbarungen bildeten – je nach Eintrittsdatum des Bediensteten – als Vertragsschablonen die Grundlage für die Gestaltung der mit dem einzelnen Dienstnehmer abgeschlossenen Dienstverträge. Da diese Ausgangssituation betreffend die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der OeNB mit jener der Dienstnehmer der ÖBB vergleichbar war, ist die Reform des geltenden Pensionsrechts der Bediensteten der OeNB durch unmittelbaren gesetzlichen Eingriff in die vertraglich begründeten privatrechtlichen Dienstverhältnisse unter den der ÖBB–Pensionsreform zugrunde liegenden Vorausset-

zungen (wie beispielsweise die Gewährleistung des Vertrauensschutzes durch eine schrittweise wirkende Reform) aus Sicht des RH zulässig.

27.3 *(1) Laut Stellungnahme der OeNB habe sie durch die jeweiligen Änderungen der Dienstbestimmungen III, IV und V Einsparungen und eine Kostenentlastung für die OeNB erzielen können, wenngleich diese Umstellungen immer nur pro futuro, für neu eintretende Bedienstete wirken könnten.*

(2) Im Jahr 1993, als die beiden Betriebsvereinbarungen abgeschlossen worden seien, habe – so die OeNB weiter – auch im Beamtenpensionsrecht das Letztbezugsprinzip gegolten, welches erst viele Jahre später durch eine schrittweise wirkende Durchrechnung abgelöst worden sei. Eine Parallelrechnung sei gänzlich unbekannt gewesen und die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für die Beamten sei ebenfalls in den Grenzen der Dienstbestimmungen I und II gelegen. Insofern sei der Vorwurf des RH bezüglich des Abschlusses der Betriebsvereinbarungen unbegründet.

(3) Laut Stellungnahme der OeNB sei die Rechtslage betreffend das Pensionsrecht der ÖBB nicht vergleichbar mit der OeNB hinsichtlich der Dienstbestimmungen I und II, da das ÖBB–Pensionsrecht eine wirksame „Jeweils–Klausel" enthalten habe und der Bund die Pensionslast für die ÖBB–Pensionen zu tragen habe. Zutreffend sei jedoch, dass der Bundesgesetzgeber bei Vorliegen eines gewichtigen öffentlichen Interesses unter Wahrung der grundrechtlichen Gewährleistungen auch in einem bestimmten Ausmaß in vertraglich begründete Rechte eingreifen könne. Allerdings gingen die vom RH vorliegend vorgeschlagenen Maßnahmen in ihrer Kumulation weit über diese Grenze hinaus.

(4) Laut den „Grundsätzlichen Ausführungen" Teil c) in der Stellungnahme der OeNB seien die Vorschläge des RH von der Zielvorstellung möglichst großer Einsparungswirkungen beherrscht. Die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Aspekte würden jedoch vom RH nicht mit der gebührenden Intensität untersucht, obwohl die Rechtmäßigkeit der Gebarung zu den Prüfungsmaßstäben der RH–Kontrolle und damit zu den für Empfehlungen des RH zu beachtenden Gesichtspunkten zähle.

Bei der Beachtung dieses Grundsatzes stünden das öffentliche Interesse an den vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Verhältnismäßigkeit im Vordergrund. Die Bezugnahme auf das Erkenntnis des VfGH (VfSlg. 17.071/2003) zum Bundesbahn–Pensionsgesetz (BB–PG) sei nicht ausreichend, um die gegenständlich vorgeschlagenen Maßnahmen zu rechtfertigen, da die Pensionsordnung der ÖBB keinen rein privatrechtlichen Charakter gehabt (Änderungen seien im Hauptausschuss

des Nationalrats beschlossen und im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden) und – im Gegensatz zu den OeNB–Verträgen – eine gültige Jeweils–Klausel aufgewiesen habe. Zudem habe der Bund – anders als bei der OeNB – für die Pensionszahlungen an die ÖBB–Beamten aufzukommen.

Auch die Bezugnahme auf die Entscheidung des VfGH aus 2006 zur Wiener Pensionsordnung stelle keine ausreichende Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen dar, sei es doch dort um Maßnahmen zur „Sicherung der Finanzierung des Pensionssystems" der Beamten der Stadt Wien gegangen, wobei die Maßnahmen selbst „in extremen Ausnahmefällen im wirtschaftlichen Effekt (nur) zu einer Kürzung des Bruttoruhegenusses von weniger als 9 %" geführt und beim Nettoruhegenuss eine noch geringere Kürzung nach sich gezogen hätten.

Bei der gebotenen Auseinandersetzung mit der einschlägigen Judikatur des VfGH wäre etwa auch auf die Entscheidungen VfSlg. 17.254/2004, 16.754/2002, 15.936/2000 und 13.492/1993 (samt OGH–Antragsvorbringen) einzugehen und seien die dort vom VfGH getroffenen Aussagen zu beachten.

(5) Bei dem vom RH zur Umsetzung der Empfehlungen angeregten Gesetz – so die OeNB in ihren „Grundsätzlichen Ausführungen" weiter – handle es sich um ein verfassungsrechtlich problematisches Maßnahmengesetz, da es nur einen eng abgegrenzten Personenkreis erfasse und nachteilig betreffe, zumal die Dienstbestimmungen I und II auslaufende Systeme seien. Im Endausbau 2031 würde das Gesetz auf lediglich 15 Personen abzielen und wäre somit als unsachlich zu werten.

27.4 (1) Zu den von der OeNB angeführten Einsparungen entgegnete der RH, dass die Pensionsanwartschaften durch die Dienstbestimmungen III, IV und V für die neu eintretenden Bediensteten reduziert wurden; eine Ersparnis konnte sich dadurch – zumal noch nahezu keine Pensionierungen von diesen Dienstbestimmungen unterliegenden Bediensteten erfolgt waren – noch nicht in einer Kostenentlastung für die OeNB niederschlagen.

Der RH wies nochmals darauf hin, dass die empfohlenen Reformen auch im Hinblick auf die Unterdeckung der Pensionsreserve der OeNB erforderlich waren. Bereits bei der Jahresabschlussprüfung 2008 der OeNB wurde festgestellt, dass eine Unterdeckung der Pensionsreserve der OeNB im Ausmaß von 293 Mio. EUR vorlag. Diese Unterdeckung wurde teilweise durch Umstellung der Berechnungsmethode vom Barwertverfahren auf das Teilwertverfahren bei der Ermittlung der Pensionsvorsorgen aktiver Mitarbeiter rechnerisch reduziert. Teilweise wurde

die Unterdeckung auch durch Einrechnung stiller Reserven eines Tochterunternehmens der OeNB in die Pensionsreserve der OeNB rechnerisch vermindert. Ungeachtet der Frage, ob die Einrechnung einer stillen Reserve in eine Pensionsreserve überhaupt zulässig war, verblieb auch 2013 eine Unterdeckung der Pensionsreserve der OeNB. Daher waren die vom RH empfohlenen Reformen auch wegen der Unterdeckung der Pensionsreserve der OeNB erforderlich.

(2) Der RH hielt seine Kritik aufrecht, dass die OeNB, obwohl sie den Reformbedarf der Dienstbestimmungen I erkannt und im April 1993 neue Dienstbestimmungen II mit reduzierter Pensionshöhe abgeschlossen hatte, danach – nämlich im Oktober 1993 – eine Betriebsvereinbarung mit dem Inhalt der in den Dienstbestimmungen I festgelegten Pensionsrechte abgeschlossen hatte, um diese nachträglich noch hinsichtlich der ihnen unterworfenen Bediensteten abzusichern.

(3) a) Der RH merkte hinsichtlich der „Jeweils–Klausel“ an, dass das Vorhandensein einer solchen nach einer Zusammenschau der bisherigen Rechtsprechung des VfGH nicht als Voraussetzung für die Möglichkeit gesetzlicher Eingriffe in vertragsrechtliche Positionen zu bewerten ist. Eingriffe können auch dann stattfinden, wenn eine solche Klausel, mit der eine einseitige Abänderung eines Vertrags ermöglicht wird, nicht oder nicht gültig vereinbart wurde. So leitete etwa Thienel im zuvor zitierten Gutachten[11] aus dem Erkenntnis des VfGH VfSlg. 15.535/1999 ab, dass ein der Rechtfertigung bedürftiger Rechtseingriff überhaupt erst dann vorliege, „wenn die gesetzliche Regelung nicht bloß das festschreibt, was ohnehin im Rahmen kollektiver Rechtsgestaltung vereinbart und von der Änderungsklausel im Arbeitsvertrag gedeckt wäre“. Eine andere Sichtweise wäre laut Thienel auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und das für die Prüfung von Eigentumseingriffen relevante Verhältnismäßigkeitsprinzip schwerlich vertretbar, weil „nämlich kein sachlicher Grund dafür ersichtlich [sei], warum die [grundsätzliche] Befugnis des Gesetzgebers, in vertragliche Vereinbarungen einzugreifen, davon abhängen soll, ob die Vertragspartner eine einseitige Änderung vereinbart haben.“ Thienel zog schließlich folgende Konsequenz: „Durch die Einräumung eines einseitigen Gestaltungsrechts würden die Vertragspartner gleichzeitig dem Gesetzgeber die Tür für gesetzliche Änderungen ihrer Vereinbarungen öffnen. Das kann offenkundig kein sachliches Kriterium sein.“

[11] Univ.–Prof. Dr. Rudolf Thienel, Rechtsgutachten zu verfassungs– und gemeinschaftsrechtlichen Schranken bezüglich Eingriffen in die Pensionsreserve der Oesterreichischen Nationalbank sowie in bestehende Pensionen und Pensionsanwartschaften, Mai 2006

b) Wenn laut VfGH im Erkenntnis VfSlg. 17.071/2003 zum BB–PG bei der Bewertung der Eigentumsbeschränkung als im öffentlichen Interesse gelegen zu berücksichtigen sei, dass „auch die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende Rechtslage [...] für den einzelnen Bediensteten der ÖBB keine Gewähr für die Unabänderlichkeit seiner pensionsrechtlichen Position bot“, war dies laut dem zuvor zitierten Gutachten von Thienel aus dem Zusammenhang der Ausführungen des VfGH so zu deuten, dass die prinzipielle Veränderbarkeit der betroffenen Rechtspositionen bei der Abwägung der öffentlichen Interessen mit dem geschützten Grundrecht ins Kalkül zu ziehen ist.

c) Damit ergab sich für die Rechtsposition der ÖBB–Bediensteten zwar ein geringerer Schutzgrad als für die Bediensteten der OeNB, deren Verträge keine gültige „Jeweils–Klausel“ aufwiesen, was aber – wie oben ausgeführt – nicht bedeuten kann, dass deshalb keine oder nur sehr geringfügige Eingriffe möglich wären.

d) Die Kosten für die OeNB–Pensionen der Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II hat zwar nicht der Bund, sondern die OeNB zu tragen. Es besteht allerdings eine starke Bindung der OeNB an die staatliche Organisation aufgrund ihrer rein dem öffentlichen Interesse dienenden finanzwirtschaftlichen und währungspolitischen Aufgaben als Notenbank. Darüber hinaus besteht aufgrund von § 69 Abs. 3 NBG eine verpflichtende Gewinnabfuhr der OeNB an den Bund, die sich entsprechend verringert, je höher die Inanspruchnahme des Unternehmensgewinns – auch für Leistungen an eigene Bedienstete – durch die OeNB ist. Beides rechtfertigt die Annahme eines starken öffentlichen Interesses an der Kontrolle dieser Gebarung und letztlich auch an einem gesetzlichen Eingriff in Einzelverträge der in Rede stehenden Bediensteten. Weiters wurde die OeNB durch Gesetz eingerichtet und kann auch durch Gesetz (§ 78 NBG) aufgelöst werden und ihr Vermögen geht ursprünglich auf ihr zur Verfügung gestellte Bundesmittel zurück.

e) Insgesamt unterscheidet sich die Position der OeNB daher deutlich von der dem wirtschaftlichen Wettbewerb ausgesetzter Unternehmen, was auch in der im oben zitierten Gutachten von Thienel dargelegten Spruchpraxis zum Vergaberecht zum Ausdruck kommt: Hier wird die OeNB als öffentlicher Auftraggeber eingestuft, weil sie Aufgaben „nicht gewerblicher Art“ im Sinne des Vergaberechts ausübt und daher eine „privilegierte Wettbewerbsposition“ innehat. Wenn die Sonderstellung hinsichtlich der übertragenen Aufgaben und der Verbindung zum Budget des Bundes als Argument für einen gesetzlichen Eingriff in das privatrechtlich gestaltete Pensionsrecht der Bediensteten eines Unternehmens wie der ÖBB heranzuziehen war, das zwar durch den

Bund hinsichtlich der Kostentragung unterstützt wurde, aber grundsätzlich am freien Markt der Konkurrenz ausgesetzt ist, muss dies für die Bediensteten der OeNB in (zumindest) demselben Ausmaß gelten: Die OeNB besorgt einen Großteil der ihr übertragenen besonderen Aufgaben – hoheitlich als Beliehene oder in Mitwirkung an der Währungspolitik – im staatlichen Interesse allein und ohne Konkurrenz und ist somit nicht dem wirtschaftlichen Risiko eines Unternehmens am freien Markt ausgesetzt, so dass die Gewinnerwirtschaftung nie in Frage gestellt ist. Demnach können aus diesen Gewinnen u.a. Pensionen bezahlt werden, die sehr deutlich über jenen liegen, die üblicherweise in im staatsnahen Bereich agierenden Unternehmen bezahlt werden.

f) In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass seine Empfehlungen nicht etwa zu einer Reduzierung der Pensionen der Bediensteten nach den Dienstbestimmungen I und II auf ein durchschnittliches Pensionsniveau vergleichbarer Berufsgruppen führen, sondern die genannten Bediensteten auch nach der vorgeschlagenen Reform mit einer komfortablen Altersversorgung ausgestattet sind.

(4) Hinsichtlich des Erkenntnisses des VfGH zur Wiener Pensionsordnung (VfSlg. 18.010/2006) entgegnete der RH, dass der VfGH für solche Maßnahmen nicht ausdrücklich nur die Sicherung der Finanzierung des Pensionssystems als öffentliches Interesse anerkennt. Auch das öffentliche Interesse an der Budgetkonsolidierung des Bundes wie auch an der intergenerativen Solidarität können für die Einführung von Pensionssicherungsbeiträgen ins Treffen geführt werden. Da sich die Reduktionen der OeNB–Pensionen durch die vom RH vorgeschlagene Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags auf durchschnittlich etwa 4,15 % der Pension belaufen würde, war die Empfehlung als maßvoll und daher verfassungskonform zu bezeichnen.

Zu den von der OeNB im Weiteren angeführten Erkenntnissen des VfGH entgegnete der RH:

- Dem Erkenntnis 17.254/2004 lag eine Regelung für Notare zugrunde, die einen intensiven Eingriff in die Pensionshöhe (20 % bis 26 %) von Personen vorsah, die schon knapp vor der Pension standen. Diese hob der VfGH als verfassungswidrig auf. Die vom RH vorgeschlagenen Reduktionen ergaben für OeNB–Bedienstete, deren Pensionierung unmittelbar absehbar war, keine derartigen Reduktionen, vielmehr sahen die Empfehlungen lange Übergangsfristen mit stufenweisen Reduktionen vor, so dass das Höchstmaß der Reformen erst jene Bediensteten treffen würde, die ab dem Jahr 2028 in Pension gehen.

– Mit dem Erkenntnis 16.754/2002 hob der VfGH eine Regelung auf, die – durch die Einführung einer Einkommensteuerpflicht – eine plötzliche Reduktion relativ niedriger Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversorgung von Behinderten um mindestens 10 % zur Folge hatte. Dies qualifizierte der VfGH als verfassungswidrig. Von einem solchen plötzlichen und zugleich intensiven Eingriff konnte aber bei den Empfehlungen des RH keine Rede sein, auch da es sich bei den OeNB–Eigenpensionen keineswegs um vergleichbar niedrige Pensionen bzw. Anwartschaften handelte.

– Im Erkenntnis 15.936/2000 hob der VfGH eine bundesgesetzliche Regelung wegen Verletzung des Vertrauensschutzes auf: Die Regelung hatte eine plötzliche und vollständige Beseitigung der Sonderzahlungen für Rechtspraktikanten ohne Übergangsregelung zum Gegenstand, wobei diese Streichung zu Einbußen von bis zu mehr als 14 % bei vergleichsweise geringen Einkommen führte. Eine derartige Vorgangsweise war mit den Empfehlungen des RH jedoch nicht verbunden, vielmehr sorgten relativ lange Übergangsfristen für eine langsame und daher mit dem Verfassungsrecht in Einklang stehende Zunahme der Eingriffsintensität in OeNB–Pensionen bzw. Anwartschaften, die mit der Höhe des Ausbildungsbeitrags für Rechtspraktikanten in keiner Weise vergleichbar waren.

– Dem Erkenntnis 13.492/1993 lag ein Anfechtungsantrag des Obersten Gerichtshofes (OGH) zugrunde, mit welchem dieser verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine gesetzliche Bestimmung geltend machte, die Eingriffe in Betriebs(zusatz)pensionen von Pensionisten einzelner Unternehmen des ÖIAG–Konzerns – in Form einer Sistierung von vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklauseln – vorsah. Aktive Mitarbeiter blieben von dieser Regelung verschont, worin der OGH eine gleichheitswidrige Belastung einer relativ kleinen Gruppe erblickte. Der VfGH hob die Bestimmung schließlich aus anderen Gründen auf. Eine Argumentation der OeNB in Hinblick auf dieses Erkenntnis fehlte in der Stellungnahme. Sollte die OeNB die Problematik eines Maßnahmengesetzes ansprechen, verwies der RH auf seine Gegenäußerung in dieser TZ Punkt (5). Sollte die OeNB auf die Problematik von gesetzlichen Eingriffen in Betriebspensionen als thesauriertes Entgelt hinweisen, verwies der RH auf seine Gegenäußerung TZ 11.

(5) Die Argumentation der OeNB, dass die Umsetzung der RH–Empfehlung zu einem problematischen Maßnahmengesetz führen würde, wies der RH in mehrerer Hinsicht zurück. Da die OeNB die Reformen der Pensionsrechte der OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen III, IV und V selbst durchgeführt hatte, konnte ein Reformgesetz hinsicht-

lich der Dienstbestimmungen I und II nicht als nur eine kleine Gruppe betreffendes Maßnahmengesetz betrachtet werden. Die OeNB übersah in ihrer Argumentation, dass insgesamt über 500 Bedienstete der Dienstbestimmungen I und II, wenn auch mit unterschiedlicher jahrgangsabhängiger Belastung, in die Reform einbezogen werden würden.

Pensionsbeiträge

28.1 (1) Bezüglich der Höhe der Pensionsbeiträge bestanden zwischen den aktiven Bediensteten der OeNB nach den Dienstbestimmungen I und jenen nach den Dienstbestimmungen II erhebliche Unterschiede. So hatten sowohl pensionsversicherungsfreie als auch pensionsversicherungspflichtige[12] Bedienstete der Dienstbestimmungen I erst ab 2013 gemäß dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes einen (verpflichtenden[13]) Pensionsbeitrag von 3 % vom (Brutto–)Monatsbezug an den Bund zu leisten. Im Gegensatz dazu hatten (pensionsversicherungsfreie und pensionsversicherungspflichtige) Bedienstete der Dienstbestimmungen II 10,25 % des Schemabezugs bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 2 % für darüber liegende Anteile zu leisten (vgl. TZ 10).

(2) Bundesbeamte hatten bis Geburtsjahrgang 1954 einen Pensionsbeitrag von 12,55 % zu leisten. Dieser reduzierte sich schrittweise – mit den schrittweise wirkenden Pensionsreformen – auf 10,25 % (ab Geburtsjahrgang 1984).

28.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Bediensteten der Dienstbestimmungen I aufgrund der äußerst geringen Höhe des 3%igen Pensionsbeitrags, der erst ab 2013 eingehoben wurde, weder eine Eigenleistung im Sinne der Erwirtschaftung einer Pensionsanwartschaft noch einen Beitrag im Sinne der Finanzierung der Pensionen leisteten.

Der RH empfahl dem BMF ab 2015 eine gesetzlich festzulegende Angleichung der Pensionsbeiträge der aktiven Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I an jene der Dienstbestimmungen II, das heißt die Anhebung des Pensionsbeitrags von 3 % auf 10,25 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage bzw. die Festlegung auf 2 % für darüber liegende Anteile. Darüber hinaus empfahl der RH, diese Pensionsbeiträge nicht nur auf Schemabezüge, sondern auf alle Bezugsbestandteile einschließlich der Überstunden und Zulagen anzuwenden.

[12] Pensionsversicherungspflichtige Bedienstete nach den Dienstbestimmungen I waren zusätzlich verpflichtet, einen ASVG–Dienstnehmerbeitrag in Höhe von 10,25 % des (Brutto–)Monatsbezugs zu leisten, dieser wurde jedoch von der OeNB übernommen.

[13] Ab Juni 1993 konnten Bedienstete der Dienstbestimmungen I auf freiwilliger Basis einen monatlichen Dienstnehmer–Pensionsbeitrag von 2 % ihres Schemabezugs an die OeNB entrichten.

(2) Der RH errechnete anhand der im Jahr 2013 vorliegenden Anzahl der Bediensteten der Dienstbestimmungen I, deren Einstufung in den Schemabezügen, deren Geburtsdaten sowie des vom RH empfohlenen Mindestpensionsantrittsalters ein Einsparungspotenzial durch die Angleichung der Pensionsbeiträge von 8,56 Mio. EUR (Geldwert 2012; nur für Schemabezüge; Zeitraum von 2015 bis 2031 (letzte Pensionierung von Bediensteten der Dienstbestimmungen I)).

28.3 *Laut Stellungnahme der OeNB war jener Teil der OeNB–Pension, der über die ASVG–Pension hinausging, eine Betriebspension, für die auch Arbeitnehmer anderer Unternehmen grundsätzlich keine Beiträge leisteten. Weiters würde das OeNB–Betriebspensionssystem nicht auf der Finanzierung (eines Umlageverfahrens) aufbauen, sondern auf einer Pensionsreserve. Die OeNB forderte in ihrer Stellungnahme, dass die Pensionsbeiträge der OeNB zufließen, da diese auch die Pensionslast zu tragen habe.*

28.4 Der RH hatte die Angleichung der Pensionsbeiträge der Dienstbestimmungen I an die von der OeNB selbst entwickelten Grundsätze der Pensionsbeiträge der („Betriebspensionen“ der) Dienstbestimmungen II der OeNB empfohlen, das waren 10,25 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage bzw. 2 % für darüber liegende Gehaltsteile. Auch die Bediensteten der Sozialversicherungsträger leisteten (neben dem ASVG–Pensionsbeitrag von 10,25 %) für ihre künftige Dienstgeberpensionsleistung zusätzlich Pensionsbeiträge an den Dienstgeber. Diese Dienstnehmer–Pensionsbeiträge beliefen sich auf 2 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage, auf 10,55 % für Gehaltsteile über der Höchstbeitragsgrundlage und auf 10,8 % für Gehaltsteile über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage.

Hinsichtlich der von der OeNB in ihrer Stellungnahme dargelegten Pensionsreserve als Grundlage ihrer Betriebspensionen verwies der RH zurück auf die OeNB–Stellungnahme. In dieser hatte sie gefordert, die bestehenden und empfohlenen Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge der OeNB zukommen zu lassen, weil diese auch die Pensionslast zu tragen habe. Somit stimmte die OeNB mit dem RH überein, dass Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge auch Beiträge zur Finanzierung der Pensionen darstellen.

Bemerkenswert war für den RH in dem Zusammenhang der Wertungswiderspruch der OeNB zwischen der Ablehnung der Leistung der Pensions(sicherungs)beiträge und dem Wunsch nach Vereinnahmung derselben.

Pensionssicherungsbeiträge

29.1 (1) 2012 betrug die durchschnittliche OeNB–Eigenpension der pensionierten Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II (einschließlich Witwen und Waisen, ohne Fixpensionen) rd. 87.600 EUR und belief sich damit auf nahezu 150 % der jährlichen ASVG–Höchstbeitragsgrundlage. Bis Ende 2012 hatten pensionierte Dienstnehmer der OeNB daraus keine Pensionssicherungsbeiträge zu entrichten. Ab 1. Jänner 2013 waren die Empfänger einer Ruhe– und Hinterbliebenenversorgung der OeNB nach den Dienstbestimmungen I und II jedoch gemäß dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes verpflichtet, einen Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 3,3 % der monatlichen Leistung an den Bund zu entrichten (vgl. TZ 10). Dies galt nach Auskunft der OeNB auch für Bezieher von Pensionsleistungen, die der Höhe nach nicht nach den Dienstbestimmungen I und II berechnet wurden, sondern in Form eines in einem Schema festgelegten Fixbetrags (Fixpension) gebührten.

(2) Für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien führte im Jahr 2004 eine Novelle der Wiener Pensionsordnung 1995 erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für bestehende Ruhegenussempfänger, die noch nicht den Pensionsreformen unterworfen waren, ein. Diese erhöhten Pensionssicherungsbeiträge waren nach der Pensionshöhe gestaffelt und beliefen sich auf 5 % jenes Teils des Ruhegenusses, der zwischen 70 % und 140 % der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage lag, bzw. 10 % für darüber liegende Anteile. Gegen diese Bestimmungen wurde zwar Beschwerde vor dem VfGH erhoben, die dieser jedoch hinsichtlich der behaupteten Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitssatzes als unbegründet abwies.

(3) Auch das Sozialrechts–Änderungsgesetz 2012 beinhaltete eine sozial gestaffelte Anhebung der Pensionssicherungsbeiträge für die Dienstgeberpensionsleistung der pensionierten Bediensteten der Sozialversicherung (Bedienstete der Sozialversicherungsträger standen zu diesen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis und erhielten zusätzlich zur ASVG–Pension auch eine Dienstgeberpensionsleistung). Der Pensionssicherungsbeitrag belief sich bei den vor 1994 unkündbar gestellten Bediensteten auf 3,5 % der Dienstgeberpensionsleistung (bis 35 % der Höchstbeitragsgrundlage), auf 5 % (über 35 % bis 70 % der Höchstbeitragsgrundlage) und auf 7,1 % (ab 70 % der Höchstbeitragsgrundlage).

29.2 (1) Da die pensionierten OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II bzw. die Empfänger der Fixpensionen noch keinen Pensionsreformen unterworfen worden waren, empfahl der RH dem BMF eine gesetzlich festzulegende, sozial gestaffelte Erhöhung des erst seit 2013 geltenden Pensionssicherungsbeitrags. Die sozial gestaffelte Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags sollte nach dem Vorbild der Wiener

Pensionsordnung 1995 erfolgen. Im Hinblick auf die sich aus dem Erkenntnis des VfGH ergebende verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit dieser Regelung erachtete der RH ihre Anwendung auf die Pensionsbestimmungen der Bediensteten der OeNB als zulässig, wobei dem RH angesichts der Höhe der OeNB–Pensionen eine Erweiterung erforderlich erschien.

Der RH empfahl daher dem BMF, für bereits in Pension befindliche Bedienstete und für jene zukünftigen OeNB–Pensionisten, die noch 2014 die Anspruchsvoraussetzungen für die Pensionierung erfüllen und daher nicht den Reformen zur Neuberechnung der Pensionshöhe unterworfen sind, den Pensionssicherungsbeitrag sozial gestaffelt zu erhöhen. Dies sollte für OeNB–Pensionen der Dienstbestimmungen I und II sowie für die Fixpensionen laut Schema gelten. Der Pensionssicherungsbeitrag von 3,3 % wäre bis zum Pensionsanteil von 70 % der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage einzuheben. Der erhöhte Pensionssicherungsbeitrag sollte für jenen Teil der OeNB–Pension, der zwischen 70 % und 140 % der (jährlichen) Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG lag, in Höhe von 5 %, von dem zwischen 140 % und 200 % der (jährlichen) Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG gelegenen Teil in Höhe von 10 % und von dem über 200 % liegenden Teil in Höhe von 15 % eingehoben werden.

Für OeNB–Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II, deren Pensionsstichtag ab 2015 liegt und die den vom RH empfohlenen Reformen zur Neuberechnung der Pensionshöhe unterworfen sind (siehe TZ 30, 31, 32), sollte der Pensionssicherungsbeitrag von 3,3 % aufrecht bleiben.

(2) Der RH berechnete das Einsparungspotenzial bei Umsetzung dieser Empfehlung für die 2013 bestehenden 999 Eigenpensionsempfänger (Dienstbestimmungen I und II; ohne Witwen und Waisen). Die Verteilung der Pensionshöhen wählte der RH analog zu jener der Pensionierungen 2008 bis 2013, die jährlich abnehmende Anzahl der bestehenden Pensionsempfänger analog zu den Daten der Jahre 2008 bis 2013. Daraus ergab sich ein Einsparungspotenzial im Zeitraum 2015 bis 2026 von ca. 15 Mio. EUR (Geldwert 2012).

29.3 *Laut Stellungnahme der OeNB würden Beamte ab Geburtsjahrgang 1960 keinen Pensionssicherungsbeitrag mehr leisten müssen. Es wäre daher inkonsequent, wenn der RH eine Harmonisierung des Pensionsrechts der OeNB mit jenem des Bundes verlange, weil es im Pensionsrecht der Bundesbeamten kein entsprechendes Vorbild für einen erhöhten Pensionssicherungsbeitrag gebe. Die vom RH als Vergleichsmaßstab gewählte*

Wiener Pensionsordnung und der dabei zitierte erhöhte Pensionssicherungsbeitrag gelte nämlich nicht für Bundesbeamte.

Weiters forderte die OeNB in ihrer Stellungnahme, dass der erhöhte Pensionssicherungsbeitrag der OeNB als pensionsauszahlender Stelle zufließe und damit die angesprochene Entlastung herbeiführe.

29.4 Der RH entgegnete, dass eine Harmonisierung der OeNB mit dem Bundesrecht u.a. eine 40–jährige Durchrechnung der Bezüge im Altast und die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto (45–jährige Durchrechnung) mit sich gebracht hätte. Die vom RH für die OeNB–Dienstbestimmungen I und II ausgearbeiteten Pensionsreformen (maximal 18–jährige Durchrechnung und Reduzierung der Bemessungsgrundlage) berücksichtigten im Gegensatz hiezu die spezifischen Randbedingungen der OeNB sowie die Altersverteilung der von den Reformen betroffenen Bediensteten.

Die vom RH für die OeNB empfohlene, sozial gestaffelte Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags galt für die keinen Pensionsreformen unterworfenen OeNB–Bediensteten, die hinsichtlich der Dienstbestimmungen I auch in der Aktivzeit nahezu keinen Pensionsbeitrag geleistet hatten. Die für Bundesbeamte vorgesehenen Pensionssicherungsbeiträge galten ebenso vornehmlich für die keinen Pensionsreformen oder gedeckelten Reformen unterliegenden Bundesbeamten. Diese hatten allerdings – im Gegensatz zu den OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen I – in der Aktivzeit Pensionsbeiträge von 11,55 % bis 12,55 % geleistet.

Der RH hatte den erhöhten Pensionssicherungsbeitrag der Wiener Pensionsordnung dargestellt, weil dieser als verfassungskonform bereits vom VfGH geprüft und beurteilt worden war.

Bemerkenswert war für den RH in dem Zusammenhang der Wertungswiderspruch der OeNB zwischen der Ablehnung der Leistung der Pensionssicherungsbeiträge und dem Wunsch nach Vereinnahmung derselben.

Pensionsantrittsalter

30.1 In Folge gestiegener Lebenserwartung und somit längerer Pensionsdauer hatte der Bund mehrere Reformen des Beamtenpensionsrechts durchgeführt und insbesondere das (frühestmögliche abschlagsfreie) Regelpensionsalter von 60 Jahren schrittweise auf 65 Jahre (ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952) erhöht. Die OeNB hatte für bestehende pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse keine vergleichbare Anhebung des Pensionsantrittsalters vorgenommen.

So war in den Dienstbestimmungen I das frühestmögliche Pensionsantrittsalter mit Vollendung des 55. Lebensjahres und nach Erreichung von 35 Dienstjahren festgelegt; nach den Dienstbestimmungen II musste der Dienstnehmer entweder das 60. Lebensjahr vollendet oder (auch zu einem früheren Zeitpunkt) zumindest 39 Dienstjahre und einen Dienstmonat erreicht haben. Mit Stichtag 31. Dezember 2012 gab es 593 aktive Bedienstete, für welche diese Bestimmungen noch galten. Die diesen Bediensteten zustehende OeNB–Eigenpension stellte aufgrund der direkten Leistungszusage eine Dienstgeberpensionsleistung der OeNB dar.

30.2 (1) Der RH kritisierte, dass die OeNB das gemäß den Dienstbestimmungen I frühestmögliche Pensionsantrittsalter von 55 Jahren nicht entsprechend der gestiegenen Lebenserwartung und entsprechend dem Beispiel der Reformen des Bundes angehoben hatte. Der RH empfahl der OeNB bzw. dem BMF, ab 2015 eine schrittweise Anhebung des Pensionsantrittsalters für (pensionsversicherungsfreie) Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II auf 62 Jahre vorzunehmen. Die folgende Tabelle (Übergangstabelle) veranschaulicht das Modell der schrittweisen Erhöhung:

Tabelle 11: Schrittweise Erhöhung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters für Bedienstete der Dienstbestimmungen I und II (Übergangstabelle)

Geburtsdatum	Regelpensionsantrittsalter (in Jahren)
1959[1]	55
1.1.1960	55 Jahre + 3 Monate = 55,25 Jahre
1.7.1960	55,5
1.1.1961	55,75
1.7.1961	56
.....	
1.7.1965	58
.....	
1.7.1969	60
1.1.1970[2]	60,25[2]
1.7.1970	60,5
1.1.1971	60,75
1.7.1971	61
1.1.1972	61,25
1.7.1972	61,5
1.1.1973	61,75
1.7.1973	62

1 1959 + 55 Jahre = 2014 = letztes Jahr ohne Änderung
2 ab hier auch für Dienstbestimmungen II

Quelle: RH

Beginnend mit 1. Jänner 2015 sollte ab dem Geburtsdatum 1. Jänner 1960 das frühestmögliche Pensionsantrittsalter für Bedienstete der Dienstbestimmungen I in Halbjahresschritten um jeweils drei Monate erhöht werden. Die Bedingung der 35–jährigen Gesamtdienstzeit für den Pensionsantritt bleibt hiebei erhalten.

(2) Für Bedienstete der Dienstbestimmungen II sollte ab 2015 ein frühestmögliches Pensionsantrittsalter von 60 Jahren gelten und die Alternativbestimmung einer Gesamtdienstzeit von 40 Jahren (faktisch 39 Jahren und einem Monat) entfallen. Ab dem Geburtsjahrgang 1. Jänner 1970 würde auch in den Dienstbestimmungen II die halbjährliche Erhöhung des Pensionsantrittsalters um drei Monate einsetzen. Das Pensionsalter von 62 Jahren wäre unter diesen Bedingungen für Dienstnehmer nach den Dienstbestimmungen I und II mit 1. Juli 2035 erreicht.

30.3 *Laut Stellungnahme der OeNB habe sie kraft geltender Rechtsordnung nicht einseitig – auch nicht im Zusammenwirken mit dem Betriebsrat – das Pensionsregime der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II ändern und dabei das Pensionsantrittsalter anheben können. Daher wären Pensionsreformen, die von der OeNB stets zeitgerecht durchgeführt worden seien, immer nur für Neueintritte möglich gewesen.*

30.4 Der RH entgegnete, dass die Betriebsvereinbarung zu den Dienstbestimmungen I, die das Pensionsantrittsalter beim vollendeten 55. Lebensjahr beibehielt, erst nach Erlass der Dienstbestimmungen II (die ein Pensionsantrittsalter ab dem vollendeten 60. Lebensjahr vorsahen) geschlossen worden war. Durch diese Vorgangsweise hatte die OeNB die Regelung eines Pensionsantrittsalters beim vollendeten 55. Lebensjahr durch nachträglichen Abschluss der Betriebsvereinbarung selbst geschützt (siehe auch TZ 27).

Abschläge

31.1 In den Dienstbestimmungen I und II waren keine Abschläge von der Bemessungsgrundlage (85 % oder 80 %) hinsichtlich eines gegenüber den Mindestvoraussetzungen (Dienstbestimmungen I: ab 55 Jahre und 35 Dienstjahre; Dienstbestimmungen II: 60 Jahre oder 39 Dienstjahre und ein Monat) vorzeitigen Pensionsantritts definiert. Im Gegensatz dazu enthielt das Pensionsrecht der Bundesbeamten bei einem gegenüber dem Regelpensionsalter (65 Jahre ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952) vorzeitigen Pensionsantritt grundsätzlich Abschläge von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr von der 80%igen Bemessungsgrundlage.

31.2 Der RH empfahl der OeNB bzw. dem BMF, für die OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II ab 2015 bei Pensionierung vor dem schrittweise steigenden Regelpensionsalter (gemäß der vom RH vorgeschlagenen Übergangstabelle in TZ 30) Abschläge von der jeweils geltenden Bemessungsgrundlage vorzusehen. Die Abschläge sollten sich auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr vorzeitiger Pensionierung belaufen, insgesamt jedoch 18 Prozentpunkte nicht überschreiten (Deckelung).

31.3 *Laut Stellungnahme der OeNB hätte sie keine Abschläge im Falle eines vorzeitigen Pensionsantritts vorgesehen, weil die OeNB Fälle eines vorzeitigen Pensionsantritts auf Antrag oder Erklärung – im Gegensatz zum Bund – mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitspension nicht kenne.*

31.4 Der RH entgegnete, dass eine vorzeitige Pensionierung von Beamten auf Antrag oder Erklärung grundsätzlich erst ab dem vollendeten 62. Lebensjahr möglich und mit Abschlägen von 3,36 Prozentpunkten verbunden war. Auch im Falle einer Dienstunfähigkeit waren diese Abschläge im Bund, gedeckelt mit 18 Prozentpunkten, anzuwenden. Die vom RH für die OeNB empfohlenen Abschläge sollten auch bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt) angewendet werden, weil auch in der OeNB der Anteil der Dienstunfähigkeit in einzelnen Jahren (beispielsweise 2008 erfolgten von 26 Pensionierungen 16 aufgrund von Dienstunfähigkeit) nicht unerheblich war.

Reform der Pensionsberechnung

32.1 Die Höhe der Pensionen für Dienstnehmer der OeNB in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen I und II errechnete sich aus der Berechnungsgrundlage, der Bemessungsgrundlage und dem Steigerungsprozentsatz (vgl. TZ 21). Als Berechnungsgrundlage war der Letztbezug heranzuziehen, eine Durchrechnung fand nicht statt. Die Bemessungsgrundlage betrug 85 % bzw. 80 % der Berechnungsgrundlage und die Steigerungsprozentsätze ermöglichten ein Erreichen der Bemessungsgrundlage mit 35 (Dienstbestimmungen I) bzw. 40 (faktisch 39 Jahre und einen Monat; Dienstbestimmungen II) Dienstjahren. Daraus ergab sich für die ehemaligen Bediensteten der OeNB eine im Vergleich zu anderen Systemen außerordentlich hohe Pension. Eine Reform der Pensionsberechnungsgrundlagen der Dienstbestimmungen I bzw. II hatte noch nicht stattgefunden.

32.2 Der RH empfahl der OeNB bzw. dem BMF ab 2015 eine Reform der Berechnung der OeNB–Pensionen nach den Dienstbestimmungen I und II wie folgt:

Variante 1: Der RH empfahl ab 2015 für die Dienstnehmer in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis bei der Pensionsberechnung nach den Dienstbestimmungen I und II die gesetzliche Einführung einer Parallelrechnung. Dabei wäre eine Gesamtpension zu ermitteln, die sich aus einem nach dem Pensionsrecht gemäß den Dienstbestimmungen I und II berechneten Pensionsanteil („Altast“) und einem Anteil einer auf der Grundlage eines Pensionskontos nach dem APG berechneten Kontopension (vgl. TZ 20) zusammensetzt. Stichtag für die prozentuelle Gewichtung der Anteile wäre der 31. Dezember 2014. Hiebei wäre der Steigerungsbetrag auf monatlicher Basis zu berechnen. Das Prozentausmaß des Anteils der Pension nach den Pensionsbestimmungen der Dienstbestimmungen I und II an der Gesamtpension errechnete sich nach dem Prozentausmaß des Steigerungsbetrags zum Stichtag (31. Dezember 2014). Das Prozentausmaß des Anteils der Kontopension an der Gesamtpension wäre aus der Ergänzung dieses Prozentwerts auf 100 zu ermitteln.

Variante 2: Da die OeNB die für das Pensionskonto des APG notwendigen Gehaltsdaten über 45 Jahre nicht zur Verfügung hatte, arbeitete der RH auf Ersuchen der OeNB hiezu einen finanziell weitgehend gleichwertigen Alternativvorschlag aus: Der RH empfahl, die bisherigen Pensionsberechnungen der Dienstbestimmungen I und II insoweit abzuändern, als

- ab 2015 das Letztbezugsprinzip durch eine Durchrechnung der Bezüge ersetzt wird; diese Durchrechnung sollte sich ab 2016 auf 14 Monate belaufen, danach jährlich schrittweise um 14 Monate steigen und im Endausbau 18 Jahre betragen (Tabelle 12),

- der Steigerungsbetrag der Dienstbestimmungen I und II für Dienstjahre ab 2015 auf 2 % jährlich vereinheitlicht und monatsweise (0,1667 %) berechnet wird und

- die Bemessungsgrundlage der Dienstbestimmungen I und II ab 2015 jährlich schrittweise um 1 Prozentpunkt (im Endausbau jeweils eine Reduzierung um 10 Prozentpunkte, siehe Tabelle 13) gesenkt wird.

- Die im Jahr der erstmaligen Erfüllung der Pensionsantrittsvoraussetzungen geltenden Werte des Durchrechnungszeitraums und der Bemessungsgrundlage bleiben auch bei späterem Pensionsantritt erhalten.

Tabelle 12:	Durchrechnung der Bezüge
ab	Durchrechnungsmonate
	(Anzahl)
2016	14
2017	28
2018	42
2019	56
2020	70
2021	84
2022	98
2023	112
2024	126
2025	140
2026	154
2027	168
2028	182
2029	196
2030	210
2031	216 (= 18 Jahre)

Quelle: RH

Tabelle 13:	Schrittweise Reduzierung der Bemessungsgrundlage	
ab	Bemessungsgrundlage der Dienstbestimmungen I	Bemessungsgrundlage der Dienstbestimmungen II
	in %	
2015	84	79
2016	83	78
2017	82	77
2018	81	76
2019	80	75
2020	79	74
2021	78	73
2022	77	72
2023	76	71
2024	75	70

Quelle: RH

Laut Auskunft der OeNB wären die für die Berechnung der Pensionshöhe nach Variante 2 erforderlichen Daten (im Gegensatz zur Variante 1) in der OeNB verfügbar. Der RH berücksichtigte bei den weiteren Berechnungen daher die Variante 2 und empfahl der OeNB und dem BMF, diese umzusetzen.

32.3 *(1) Die OeNB betonte in ihrer Stellungnahme, dass die OeNB–Form der Pensionsberechnung gemäß den Dienstbestimmungen I und II völlig der Rechtslage nach dem (Beamten)Pensionsgesetz 1965 entsprach (vor den umfangreichen Reformen der Beamtenpensionen).*

(2) In den „Grundsätzlichen Ausführungen" Teil e) ihrer Stellungnahme hielt die OeNB fest, der RH würde „offenkundig die für die OeNB–Dienstnehmer nachteiligsten Maßnahmen vorschlagen und dann, wenn das Beamtenpensionsrecht keine weiteren Maßnahmen mehr [her]gibt, auf eine andere Rechtsordnung ausweichen und davon nur gezielt einzelne Regelungen herausgreifen". Dies beträfe beispielsweise die (im Vergleich mit dem Bund) strengeren Pensionssicherungsbeiträge der Wiener Beamtenpensionsordnung.

Weiters würde die Empfehlung des RH, die Bemessungsgrundlage der OeNB–Pensionen schrittweise um 10 Prozentpunkte auf 75 % (Dienstbestimmungen I) und 70 % (Dienstbestimmungen II) zu senken, einen Systembruch gegenüber dem Grundprinzip des ASVG bzw. der Beamtenpensionen mit jeweils 80 % Bemessungsgrundlage darstellen. „Aus all den Vorschlägen im Prüfbericht wird klar, dass diese nicht – wie vorgegeben – primär auf die Harmonisierung der Pensionssysteme abzielen, sondern nur von der Zielvorstellung getragen sind, größtmögliche Einschnitte in die Pensionsrechte der OeNB–Dienstnehmer herbeizuführen".

Auch habe es der RH unterlassen, zu der von ihm empfohlenen Pensionsreform einen Verlustdeckel, der den aus den Reformen resultierenden Verlust begrenzt, vorzuschlagen. Die Pensionsreform 2004 der Beamten und des ASVG weise einen Verlustdeckel von 5 % auf, der in Jahresschritten auf maximal 10 % steige.

32.4 (1) Der RH begrüßte die Klarstellung der Vergleichbarkeit der beiden Pensionssysteme (vor den umfangreichen Reformen der Beamtenpensionen) durch die OeNB.

(2) Der RH wies entschieden die hier vorgebrachte polemisierende Argumentation der Stellungnahme der OeNB zurück. Dem Vorhalt der selektiven Argumentation hielt der RH entgegen, dass er im Sinne der Harmonisierung der Pensionssysteme für die künftige Berechnung der OeNB–Pensionen eine Parallelrechnung der bestehenden Rechtslage mit dem Pensionskonto nach Art des APG empfohlen hatte (siehe Variante 1 dieser TZ). Auf besonderen Wunsch der OeNB hatte der RH dazu eine Alternative (Variante 2) ausgearbeitet. Hiebei folgte er dem Wunsch der OeNB nach einer im Vollzug einfachen Regelung und dem in den Besprechungen beispielhaft von der OeNB geäußerten Vorschlag

nach Reduzierung der Bemessungsgrundlage. Da die von der OeNB selbst initiierte Variante 2 nunmehr dem Harmonisierungswunsch der OeNB nicht mehr genügte, stellte der RH gegenüber der OeNB klar, dass die Variante 1 (Parallelrechnung) die vom RH bevorzugte Variante für die künftige Berechnung der Pensionen darstellt.

Hinsichtlich des fehlenden Verlustdeckels in den Empfehlungen des RH erwiderte der RH, dass seine Reformvorschläge mit dem Ziel der Verfassungskonformität (auch ohne Verlustdeckel) Abfederungen dahingehend enthielten, dass das Pensionsantrittsalter, die Gesamtdienstzeit und die Durchrechnung jährlich schrittweise ansteigen und somit Übergangsfristen eingebaut waren. Die in der Stellungnahme der OeNB zitierte Deckelung der Verluste der Pensionsreform 2004 deckelte die Verluste der neuen 40–jährigen Durchrechnung gegenüber der alten Rechtslage (18– bzw. 15–jährige Durchrechnung). Die bei Beamten und dem ASVG zusätzlich anzuwendende Parallelrechnung der Rechtslage 2004 mit dem APG sah ebenso wie die 45–jährige Durchrechnung des APG keine Verlustdeckel vor.

Witwen– und Witwerpension

33.1 (1) Nach den Dienstbestimmungen I und II stand der Witwe (die Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Witwer) eines verstorbenen Dienstnehmers der OeNB mit Pensionsanwartschaft oder eines verstorbenen OeNB–Pensionsbeziehers aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis eine OeNB–Witwenpension zu. Voraussetzung war, dass die Ehe vor oder während der Dienstzeit geschlossen wurde:

1. Sie betrug 60 % der Pensionsbemessungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten. Das entsprach 60 % von 85 % des Letztbezugs (Dienstbestimmungen I) bzw. 60 % von 80 % des Letztbezugs (Dienstbestimmungen II). Sie war somit (im Gegensatz zu den Regelungen des ASVG bzw. der Bundesbeamten) vom Steigerungsbetrag (der Gesamtdienstzeit) des im Aktivstand Verstorbenen bzw. von der Pensionshöhe des verstorbenen Pensionisten unabhängig. Zum Ausgleich durfte die Witwenpension jedoch die Pensionshöhe des Verstorbenen nicht überschreiten.

2. Der Satz von 60 % erhöhte sich (im Gegensatz zu den Regelungen des ASVG bzw. der Bundesbeamten) nach zehnjähriger Ehe auf 63 % und nach 20–jähriger Ehe auf 66 %.

3. Diese Witwenpension war vom Eigeneinkommen der Witwe unabhängig.

(2) Erhielt der Verstorbene eine Zuschusspension aus einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis (siehe Anhang A1), gebührte eine Witwenpension unter den gleichen Bedingungen wie im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis. Zusätzliche Voraussetzung war ein Anspruch auf eine ASVG–Witwenpension. Diese Witwenpension war wie im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zu berechnen und davon die gesetzliche ASVG–Witwenpension abzuziehen.

(3) Den Hinterbliebenen der Dienstnehmer im Anwendungsbereich der Dienstbestimmungen III, IV und V sicherte die OeNB gemäß der Pensionskassen–Betriebsvereinbarung Ansprüche gegen die Pensionskasse auf eine Witwenpension zu. Voraussetzung war, dass die Witwe Anspruch auf eine ASVG–Witwenpension hatte und die Ehe vor Anfall der Pension des Verstorbenen geschlossen wurde. Die Höhe dieser Pension betrug 60 % der Pensionskassenleistung des Verstorbenen. Im Anwendungsbereich der Dienstbestimmungen III erhöhte sich dieser Prozentsatz je nach Ehedauer wie bereits beschrieben auf 63 % oder 66 % (siehe oben (1)). Auch bei der Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrags war eine Witwenpension zu berücksichtigen, die je nach Ehedauer 60 %, 63 % oder 66 % der Pensionsbemessungsgrundlage nach den Dienstbestimmungen II (das waren 80 % vom Letztbezug) abzüglich der ASVG–Witwenpension betrug.

(4) Nach dem Pensionsgesetz für Bundesbeamte richtete sich die Höhe des Versorgungsgenusses der Witwen nach deren Eigeneinkommen. Der Versorgungsgenuss konnte zwischen 0 % und 60 % des Ruhegenusses des verstorbenen Ehegatten betragen. Bei gleichem Einkommen der Ehegatten war der Versorgungsgenuss mit 40 % des Ruhegenusses des Verstorbenen festgelegt, er erhöhte sich auf bis zu 60 %, wenn der überlebende Ehegatte ein geringeres Eigeneinkommen erzielte, und reduzierte sich auf bis zu 0 %, wenn der überlebende Ehegatte über ein höheres Eigeneinkommen verfügte. Dieselbe Berechnungsmethode war nach dem ASVG für die gesetzliche Witwenpension anzuwenden.

33.2 Der RH kritisierte, dass bei der Berechnung der OeNB–Witwenpension bei den Dienstbestimmungen I und II die Bemessungsgrundlage des Verstorbenen und nicht seine tatsächliche OeNB–Pension herangezogen wurde. Hiedurch wurde die Gesamtdienstzeit des Verstorbenen (der Steigerungsbetrag) im Gegensatz zu den Regelungen des ASVG bzw. den Regelungen für Bundesbeamte nicht berücksichtigt. Damit konnte die Witwe die gleiche Pensionshöhe wie der Verstorbene erreichen.

Der RH kritisierte weiters den (im Gegensatz zu den Regelungen des ASVG bzw. für den Bundesbeamten) mit Dauer der Ehejahre von 60 % bis auf 66 % steigenden Prozentsatz für die Berechnung der Witwen-

pension, weil dies dem Ziel der Bedarfsorientierung und des Unterhaltsersatzes widersprach.

Der RH kritisierte, dass bei der Berechnung der Witwenpension das Eigeneinkommen (im Gegensatz zu den Regelungen des ASVG bzw. für den Bundesbeamten) nicht berücksichtigt wurde.

Der RH empfahl der OeNB bzw. dem BMF, ab 2015 die Regelungen zur Berechnung der Versorgungsleistungen von Witwen mit dem Ziel der Bedarfsorientierung und des Unterhaltsersatzes zu ändern und gesetzlich zu regeln. Bei der Berechnung der OeNB–Witwenpension

1. wäre nicht die Bemessungsgrundlage, sondern wie im ASVG bzw. beim Bundesbeamten die Pensionshöhe des Verstorbenen (somit unter Berücksichtigung des Steigerungsbetrags und allfälliger Abschläge) heranzuziehen,

2. wäre der maximal mögliche Prozentsatz für die Witwenpension auf 60 % zu vereinheitlichen und

3. sollte das Eigeneinkommen des überlebenden Ehegatten in gleicher Weise Berücksichtigung finden, wie es auch bereits im ASVG und Pensionsgesetz der Bundesbeamten vorgesehen war.

Sterbequartal und Sterbegeld

34.1 (1) Im Falle des Ablebens eines aktiven Dienstnehmers gebührte bestimmten Anspruchsberechtigten eine Einmalzahlung – das sogenannte Sterbequartal – in der Höhe von 25 % des Jahresentgelts des Bediensteten. Anspruchsberechtigt war der Ehegatte; wenn es keinen Ehegatten gab, der Lebensgefährte; sodann u.a. die Kinder des verstorbenen Dienstnehmers, falls diese noch unterhaltsberechtigt waren. Das Sterbequartal war in die den Berechtigten allenfalls gebührende Abfertigung einzurechnen. Ebenso waren die aufgrund des Todesfalls zustehenden Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen.

Unter dem Jahresentgelt war der im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses gebührende Jahresschemabezug zuzüglich sonstiger in den letzten 12 Monaten gezahlter Bezüge zu verstehen. Im Zeitraum 2008 bis 2012 resultierten aus dieser Regelung für die OeNB nur im Jahr 2009 Kosten in der Höhe von ca. 14.500 EUR.

(2) Im Falle des Ablebens eines pensionierten Dienstnehmers war nach den einzelnen Dienstordnungen zu differenzieren. Anspruchsberechtigte nach verstorbenen Pensionisten der Dienstbestimmungen I und

II waren mit den Anspruchsberechtigten nach aktiven Dienstnehmern gleichgestellt und erhielten 25 % der Jahrespension als Sterbequartal.

Die Sterbequartal–Kosten für verstorbene Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II betrugen in den Jahren 2008 bis 2012 in Summe rd. 2,095 Mio. EUR für 93 Fälle. Das entsprach durchschnittlichen Sterbequartal–Kosten von rd. 22.500 EUR pro Fall.

Anspruchsberechtigten von verstorbenen Pensionisten der Dienstbestimmungen III stand in der Regel eine Einmalzahlung (das sogenannte Sterbegeld) in der Höhe vom Dreifachen des letzten Monatsschemabezugs zu. Bedingung war, dass der verstorbene pensionierte Dienstnehmer mindestens 10 Jahre Bankdienstzeit aufzuweisen und im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zur Bank Anspruch auf gesetzliche Alters– oder Invaliditätspension hatte.

Angehörigen von verstorbenen OeNB–Pensionisten der Dienstbestimmungen IV und V stand keine derartige Leistung der Bank zu.

(3) Der Art nach – nicht jedoch der Höhe nach – vergleichbare Regelungen bestanden etwa in den Vorschriften für Bundesbeamte. § 20c Abs. 6 des für alle Bundesbeamten des Dienststandes geltenden Gehaltsgesetzes sah für den Fall, dass der Beamte im Dienststand verstarb, vor, dass den Hinterbliebenen eine Zuwendung im Ausmaß von 150 % des Gehalts der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührte. Dies entsprach 2012 einem Betrag von rd. 3.500 EUR.

§ 42 des die Pensionsansprüche der Bundesbeamten regelnden Pensionsgesetzes legte fest, dass auf Antrag den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten nur dann ein besonderer Sterbekostenbeitrag gewährt werden konnte, wenn die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung fanden oder Hinterbliebene aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten waren. Der besondere Sterbekostenbeitrag durfte 150 % des Gehalts der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen. Diese Unterstützung bei wirtschaftlicher Notlage entsprach 2012 einem Maximalbetrag von rd. 3.500 EUR.

34.2 (1) Da bei der Berechnung des Sterbequartals eines im Dienststand verstorbenen OeNB–Bediensteten dieser Betrag in die gesetzliche Abfertigung eingerechnet wurde, kam das Sterbequartal nur ausnahmsweise – bei fehlendem Anspruch auf eine Abfertigung – zur Auszahlung.

(2) Beim Todesfall eines pensionierten OeNB–Bediensteten hatten die oben beschriebenen Regelungen in den Dienstbestimmungen I bis III ihren ursprünglichen Zweck in der Abfederung einer finanziellen Notlage durch eine Einmalzahlung eines größeren Geldbetrags, der am Einkommen des Verstorbenen zu bemessen war. Die Versorgung von Angehörigen wurde jedoch zwischenzeitlich durch andere sozialpolitische Maßnahmen, wie etwa die Einführung einer Witwen– bzw. Waisenpension, sichergestellt. Es verblieb daher im Wesentlichen die (einmalige) finanzielle Belastung der Angehörigen bzw. allenfalls anderer Personen durch die Bestattungskosten. Die dargestellte Rechtslage für Bundesbeamte mit einem Sterbekostenbeitrag von maximal 3.500 EUR orientierte sich an dieser Situation, das vom RH mit durchschnittlich 22.500 EUR berechnete Sterbequartal, das die OeNB gewährte, nicht.

Der RH empfahl daher dem BMF und der OeNB, auf eine gesetzliche Regelung zur Angleichung der Höhe der Anwartschaft des Sterbequartals (nach pensionierten Dienstnehmern) an den Sterbekostenbeitrag der Bundesbeamten ab 2015 hinzuwirken.

(3) Der RH kritisierte, dass das Sterbequartal auch Personen gebührte (hier Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt), die nach anderen sozialrechtlichen Bestimmungen nicht zum Kreis der zu versorgenden Angehörigen zählten.

Der RH empfahl dem BMF und der OeNB, diesen Personenkreis ab 2015 von der Anspruchsberechtigung auszunehmen.

Finanzielle Auswirkungen der RH–Empfehlungen hinsichtlich der Pensionsanwartschaften

35.1 Der RH berechnete die Auswirkungen seiner Empfehlungen auf die künftigen Pensionen der Bediensteten der OeNB der Dienstbestimmungen I bis III (der bestehende gesetzliche Pensionssicherungsbeitrag von 3,3 % wurde dabei in der grafischen Darstellung der Pensionshöhe berücksichtigt).

35.2 (1) Abbildung 6 zeigt die Auswirkungen der RH–Empfehlungen hinsichtlich des schrittweise auf 62 Jahre steigenden Pensionsantrittsalters, der schrittweise reduzierten Bemessungsgrundlage, der Harmonisierung des Steigerungsbetrags und der schrittweise steigenden Durchrechnung der Bezüge für Akademiker in der OeNB:

Abbildung 6: Pensionsantrittsalter und Pensionshöhe eines Akademikers der OeNB, bei Umsetzung der RH–Empfehlungen und für den Beamten

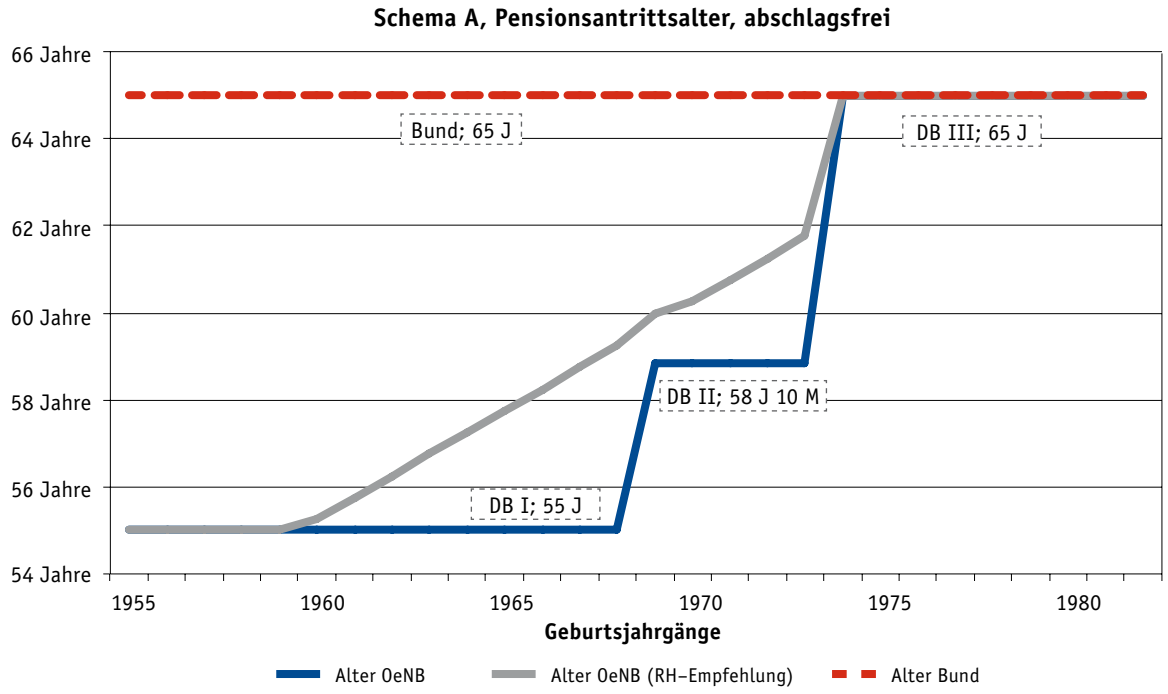

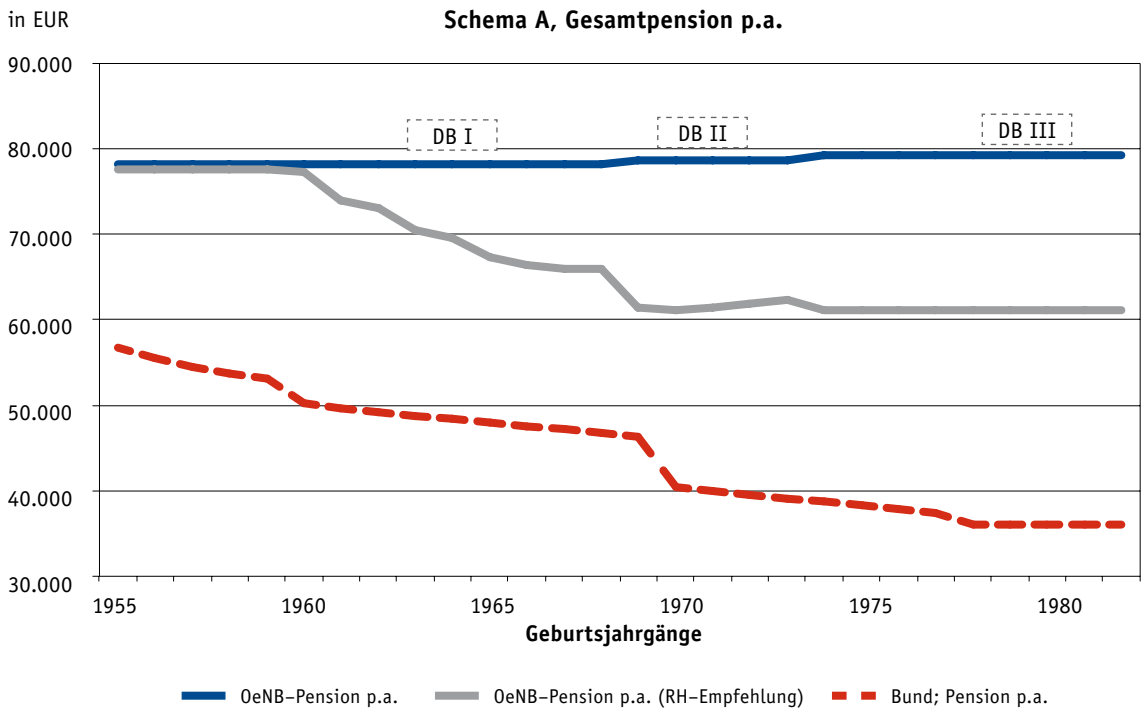

Erläuterung: Ausgangslage Schemabezug A bzw. A1 der OeNB ohne Zulagen bzw. Normgehaltsverlauf A1/2 des Bundes; Geldwerte 2012

Quelle: Modellrechnung RH

Gemäß den RH–Empfehlungen steigt das Pensionsantrittsalter von derzeit 55 Jahren (Dienstbestimmungen I) schrittweise auf 62 Jahre. Bei Anwendung der Dienstbestimmungen III wurde entsprechend der Anregung der OeNB ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren gewählt.

Die Höhe der OeNB–Pension gemäß den RH–Empfehlungen sinkt durch die schrittweise steigende Durchrechnung der Bezüge bzw. schrittweise reduzierte Bemessungsgrundlage. Die sprunghafte Änderung bei den Dienstbestimmungen II beruhte auf der wie schon bisher um fünf Prozentpunkte geringeren Bemessungsgrundlage.

(2) Abbildung 7 zeigt die Auswirkungen der RH–Empfehlungen hinsichtlich des schrittweise auf 62 Jahre steigenden Pensionsantrittsalters, der schrittweise reduzierten Bemessungsgrundlage, der Harmonisierung des Steigerungsbetrags und der schrittweise steigenden Durchrechnung der Bezüge für Maturanten in der OeNB:

Abbildung 7: Pensionshöhe eines Maturanten der OeNB, bei Umsetzung der RH–Empfehlungen und für den Beamten

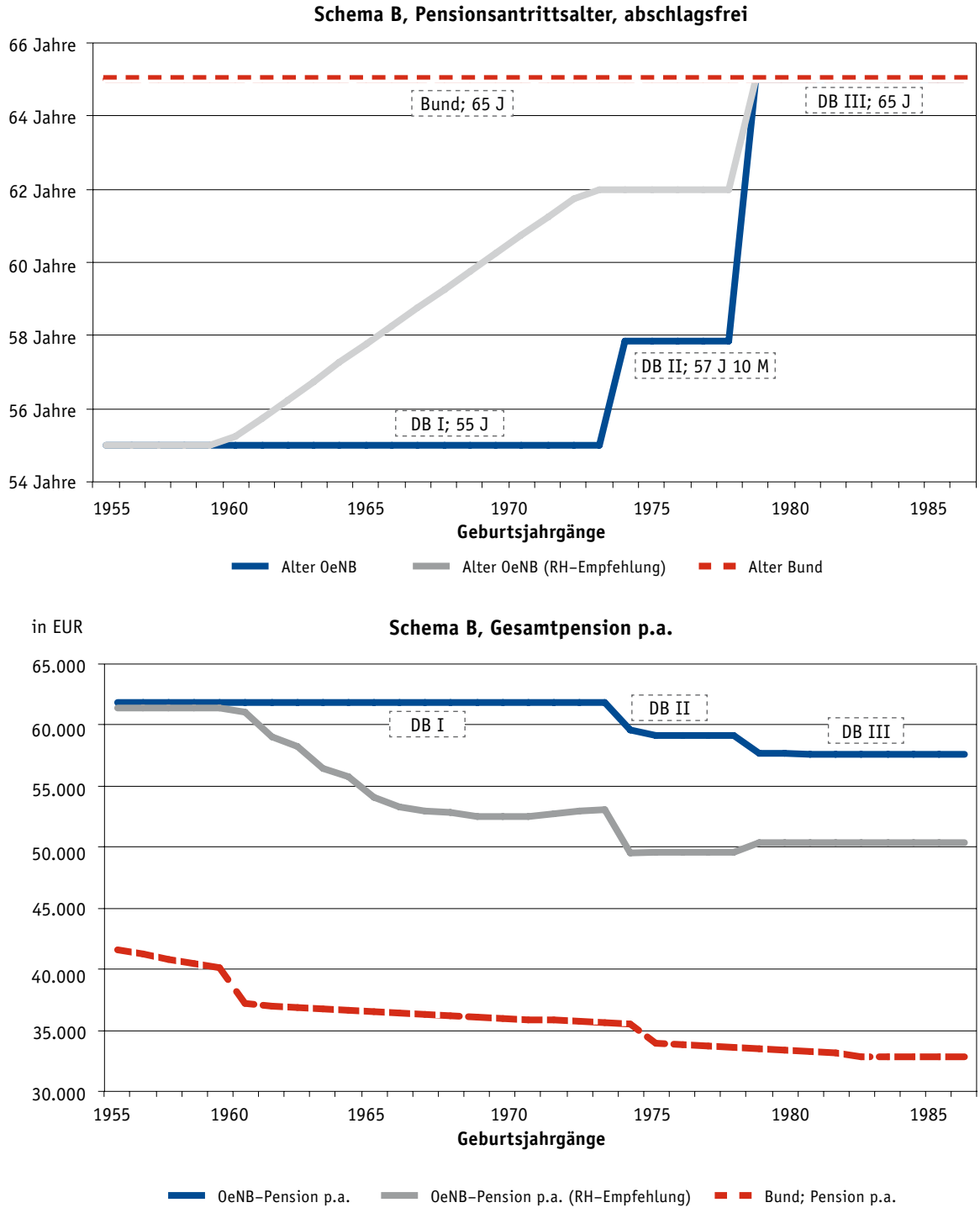

Erläuterung: Ausgangslage Schemabezug B bzw. B1 der OeNB ohne Zulagen bzw. Normgehaltsverlauf A2/2 des Bundes; Geldwerte 2012

Quelle: Modellrechnung RH

Gemäß den Empfehlungen steigt das Pensionsantrittsalter von derzeit 55 Jahren (Dienstbestimmungen I) schrittweise auf 62 Jahre. Bei Anwendung der Dienstbestimmungen III wurde entsprechend der Anregung der OeNB ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren gewählt.

Auch die Höhe der OeNB–Pension sinkt gemäß den RH–Empfehlungen durch die schrittweise steigende Durchrechnung der Bezüge bzw. schrittweise reduzierte Bemessungsgrundlage. Die sprunghafte Änderung bei den Dienstbestimmungen II beruhte auf der wie schon bisher um fünf Prozentpunkte geringeren Bemessungsgrundlage.

35.3 *Die OeNB beklagte in ihrer Stellungnahme, dass der RH bei den Vergleichsberechnungen für den Bundesbeamten das neue Gehaltsschema „Allgemeiner Verwaltungsdienst" verwendet hätte. Dieses sehe für den Akademiker A1 einen Letztbezug (in der höchsten Gehaltsstufe) von nur 4.827 EUR, für den Maturanten nur 3.651 EUR vor. Das alte Dienstklassenschema für „Beamte der Allgemeinen Verwaltung" enthalte in der Dienstklasse VIII Gehaltsstufe 8 einen Letztbezug von 6.633 EUR und in der Dienstklasse VII Gehaltsstufe 9 einen Letztbezug von 4.899,50 EUR, womit bei den Vergleichsrechnungen auch der Bundesbeamte eine höhere Pension (als in den Ergebniskurven dargestellt) erzielen würde.*

35.4 Der RH entgegnete, dass sich der Letztbezug des Akademikers A1/2 (einschließlich Funktionszulage) auf 6.765 EUR, der Letztbezug des Maturanten A2/2 (einschließlich Funktionszulage) auf 4.030,50 EUR belief. Die Ergebniskurven des vorliegenden Berichtsbeitrags berücksichtigten für den Bundesbeamten daher einen wesentlich höheren Gehaltsverlauf als in der Stellungnahme der OeNB angeführt. Weiters traf der von der OeNB für Bundesbeamte beispielhaft dargestellte Bezug der Dienstklasse VII Gehaltsstufe 9 für Maturanten in den meisten Fällen nicht zu. Diese wiesen standardmäßig in nachgeordneten Dienststellen einen Planposten der Dienstklasse V und in Zentralstellen einen der Dienstklasse VI auf (siehe auch TZ 23 und 25).

Einsparungspotenzial bei der Umsetzung der RH–Empfehlungen hinsichtlich der Pensionsanwartschaften

36.1 Ergänzend berechnete der RH für jeden einzelnen Geburtsjahrgang die insgesamt auf Dauer der Pension bis zum Ableben zu erwartende Pensionsleistung (unverzinst). Dabei berücksichtigte der RH für die Bediensteten der OeNB das Ruhen der OeNB–Eigenpension bzw. die Auszahlung der fiktiven ASVG–Pension auf Dauer des Abfertigungszeitraums. Zusätzlich rechnete der RH die derzeit zu leistenden Pensionssicherungsbeiträge ein (die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge gelten hingegen nur für OeNB–Bedienstete, die nicht den Reformen der Neuberechnung der Pensionshöhe unterliegen). Als Grundlage die-

ser Modellrechnung dienten die Gehaltsverläufe der OeNB des Jahres 2012 für die Bedienstetengruppe Akademiker (Schema A, A1) und Maturanten (Schema B, B1) bzw. die des Bundes (siehe Anhang A4). Die Berechnungen erfolgten vom frühestmöglichen Pensionsantrittsalter bis zur statistischen Lebenserwartung des Mannes (80,7 Jahre) bzw. der Frau (84,6 Jahre). Das abschlagsfreie Regelpensionsalter im Bund betrug für die hier dargestellten Geburtsjahrgänge bereits 65 Jahre. Das für die Bediensteten der OeNB gewählte Pensionsantrittsalter entsprach einerseits den geltenden Dienstbestimmungen, andererseits den RH–Empfehlungen; für Bedienstete der Dienstbestimmungen III wählte der RH gemäß den Anregungen der OeNB ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren.

Der RH berechnete die OeNB–Eigenpensionen der Dienstbestimmungen I und II sowie die zu erwartende Gesamtpension (ASVG–Pension und Leistung aus der Pensionskasse) der Dienstbestimmungen III. (Dabei wurde die Pensionskassenleistung für den Stichtag der Pensionierung berechnet und als konstant angenommen. Das entsprach bei der gewählten Methode der Geldwerte 2012 einer jährlichen Steigerung im Ausmaß der Inflation.)

Für die ab 2007 aufgenommenen Bediensteten der OeNB bestand kein Anspruch auf eine OeNB–Eigenpension bzw. einen Schlusspensionskassenbeitrag. Gemäß den gewählten Randbedingungen für den Akademiker kam dies in der Modellrechnung für Akademiker ab dem Geburtsjahr 1983 zum Tragen, für Maturanten ab Geburtsjahr 1989.

36.2 Die Abbildungen 8 bis 11 zeigen das Ergebnis dieser Berechnungen für das geltende Pensionsrecht der Dienstbestimmungen, bei Umsetzung der RH–Empfehlungen und im Vergleich mit den Bundesbeamten.

Abbildung 8: Insgesamt zu erwartende OeNB–Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Akademiker; Dienstbestimmungen I und II: OeNB–Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung)

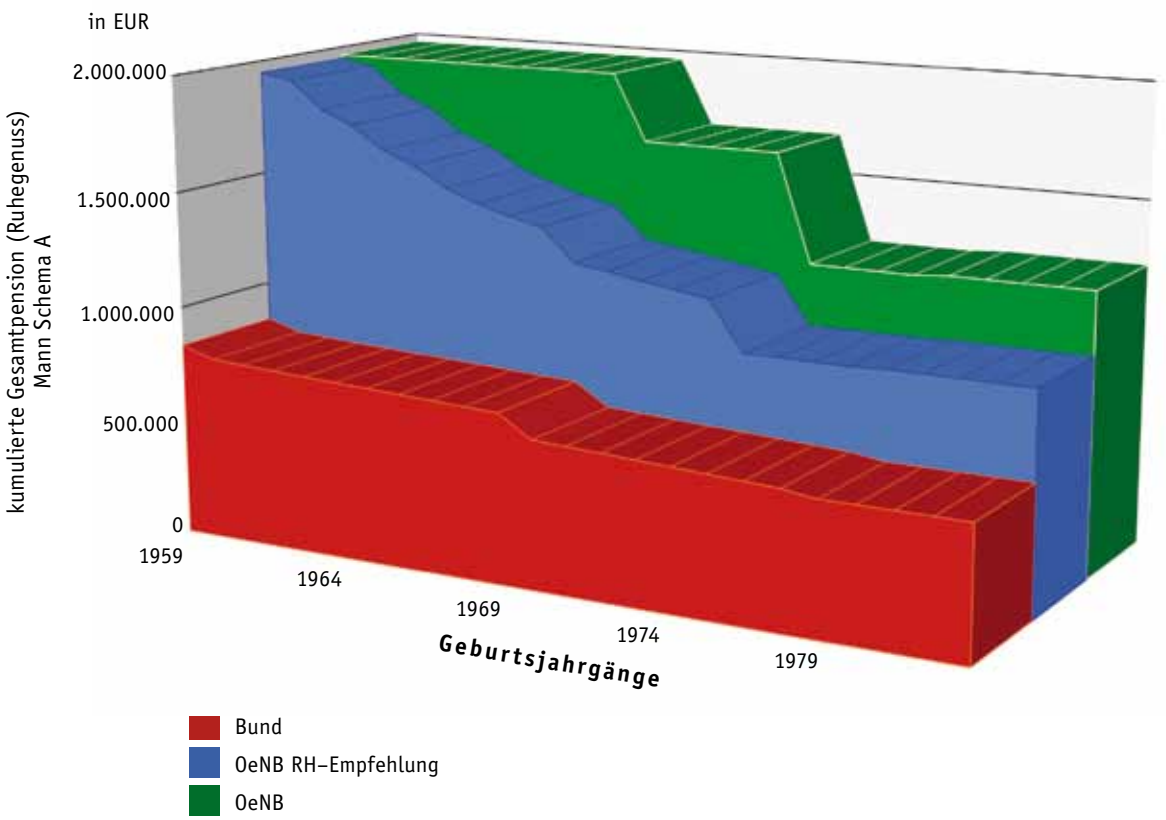

Erläuterung:
- Berechnungsgrundlagen: Gehaltsverlauf OeNB Schema A, A1; Bund A1/2; Geldwert 2012
- Regelpensionsalter OeNB: gemäß Dienstbestimmungen bzw. gemäß RH–Empfehlung
- Regelpensionsalter Bund: 65 Jahre
- statistisches Ableben: Mann 80,7 Jahre
- auf Abfertigungsdauer keine OeNB–Eigenpension, sondern fiktive ASVG–Pension
- nach Abzug der aktuellen bzw. vom RH empfohlenen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Gemäß dieser Modellrechnung würde der Akademiker der OeNB (Geburtsjahr 1968, Gehaltsverlauf A) noch eine Gesamtpensionsleistung vom Pensionsantritt mit 55 Lebensjahren bis zum statistischen Ableben von 1,963 Mio. EUR erhalten. Der Akademiker des Bundes (Geburtsjahr 1968, Gehaltsverlauf A1/2) würde hingegen nur eine Gesamtpension vom Pensionsantritt mit 65 Jahren bis zum statistischen Ableben von 0,734 Mio. EUR erhalten.

Abbildung 9: Insgesamt zu erwartende OeNB–Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Akademikerin; Dienstbestimmungen I und II: OeNB–Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung)

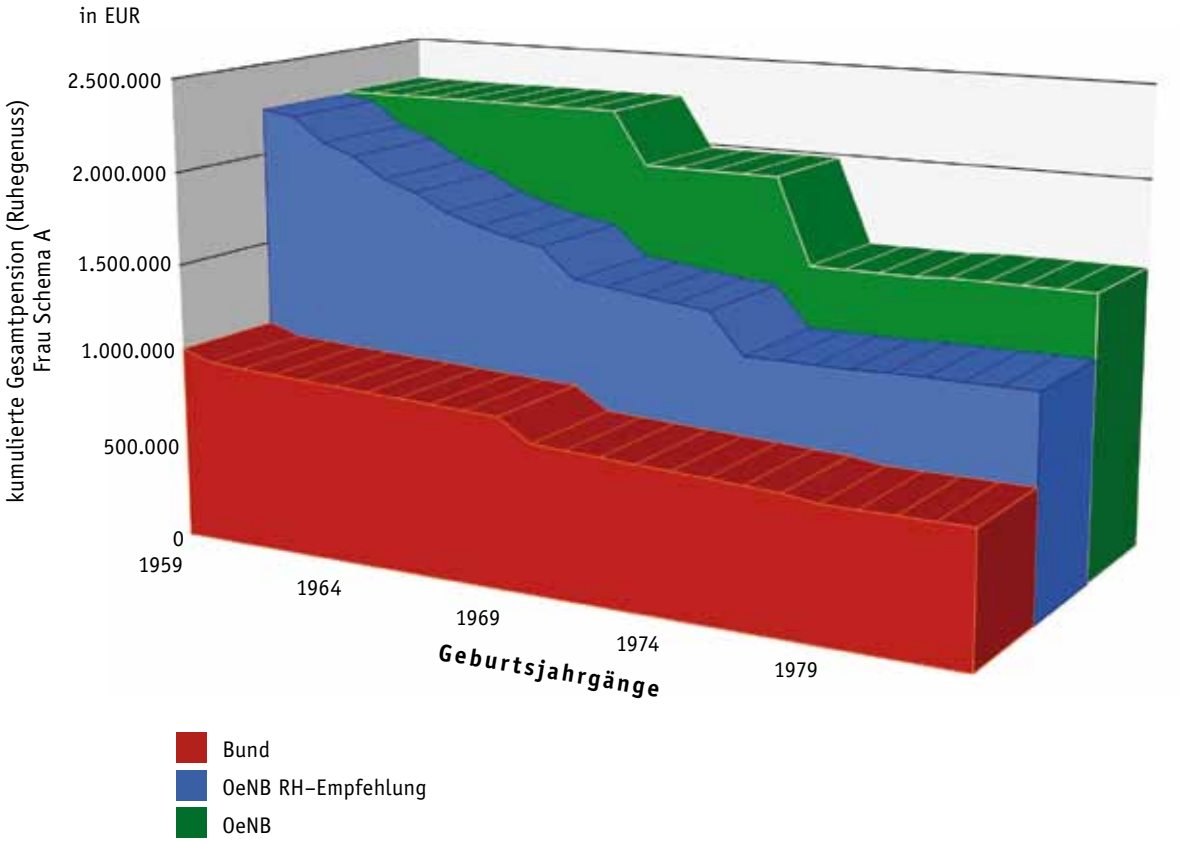

Erläuterung:
- Berechnungsgrundlagen: Gehaltsverlauf OeNB Schema A, A1; Bund A1/2; Geldwert 2012
- Regelpensionsalter OeNB: gemäß Dienstbestimmungen bzw. gemäß RH–Empfehlung
- Regelpensionsalter Bund: 65 Jahre
- statistisches Ableben: Frau 84,6 Jahre
- auf Abfertigungsdauer keine OeNB–Eigenpension, sondern fiktive ASVG–Pension
- nach Abzug der aktuellen bzw. vom RH empfohlenen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Abbildung 10: Insgesamt zu erwartende OeNB–Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Maturant; Dienstbestimmungen I und II: OeNB–Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung)

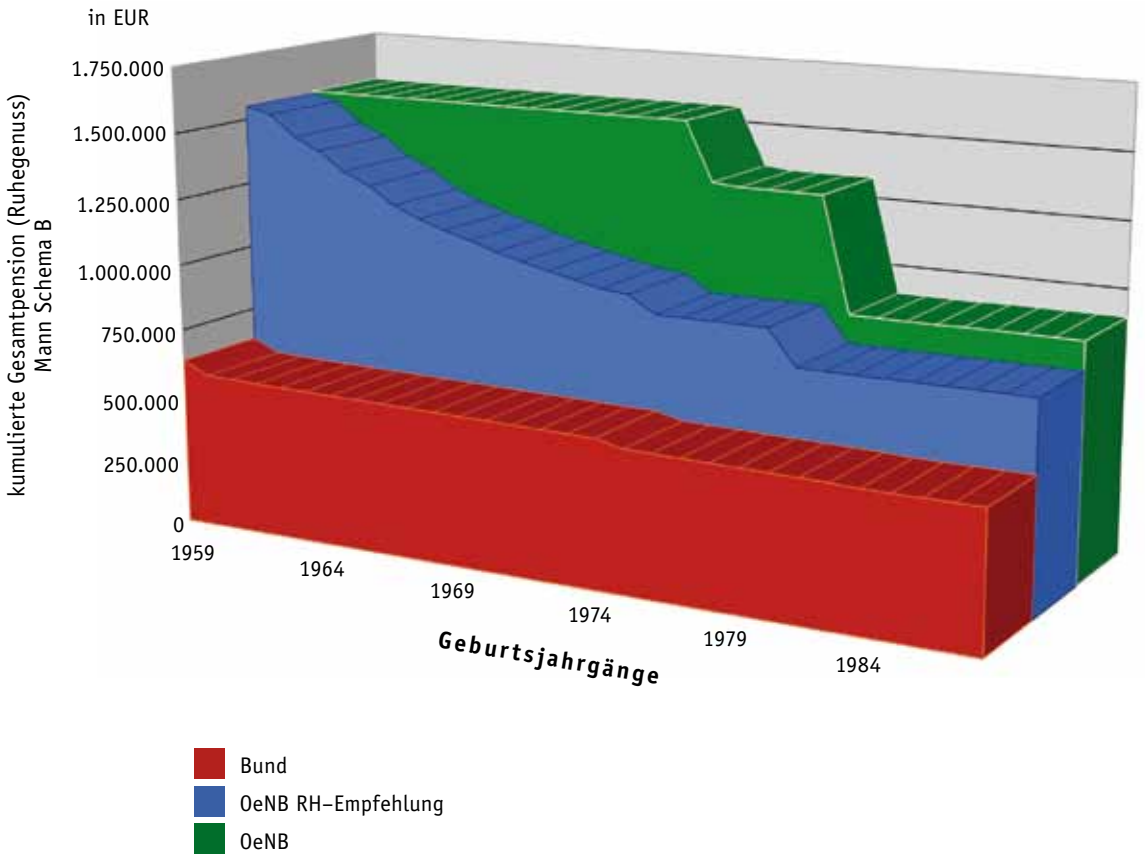

Erläuterung:
- Berechnungsgrundlagen: Gehaltsverlauf OeNB Schema B, B1; Bund A2/2; Geldwert 2012
- Regelpensionsalter OeNB: gemäß Dienstbestimmungen bzw. gemäß RH–Empfehlung
- Regelpensionsalter Bund: 65 Jahre
- statistisches Ableben: Mann 80,7 Jahre
- auf Abfertigungsdauer keine OeNB–Eigenpension, sondern fiktive ASVG–Pension
- nach Abzug der aktuellen bzw. vom RH empfohlenen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Abbildung 11: Insgesamt zu erwartende OeNB–Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Maturantin; Dienstbestimmungen I und II: OeNB–Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung)

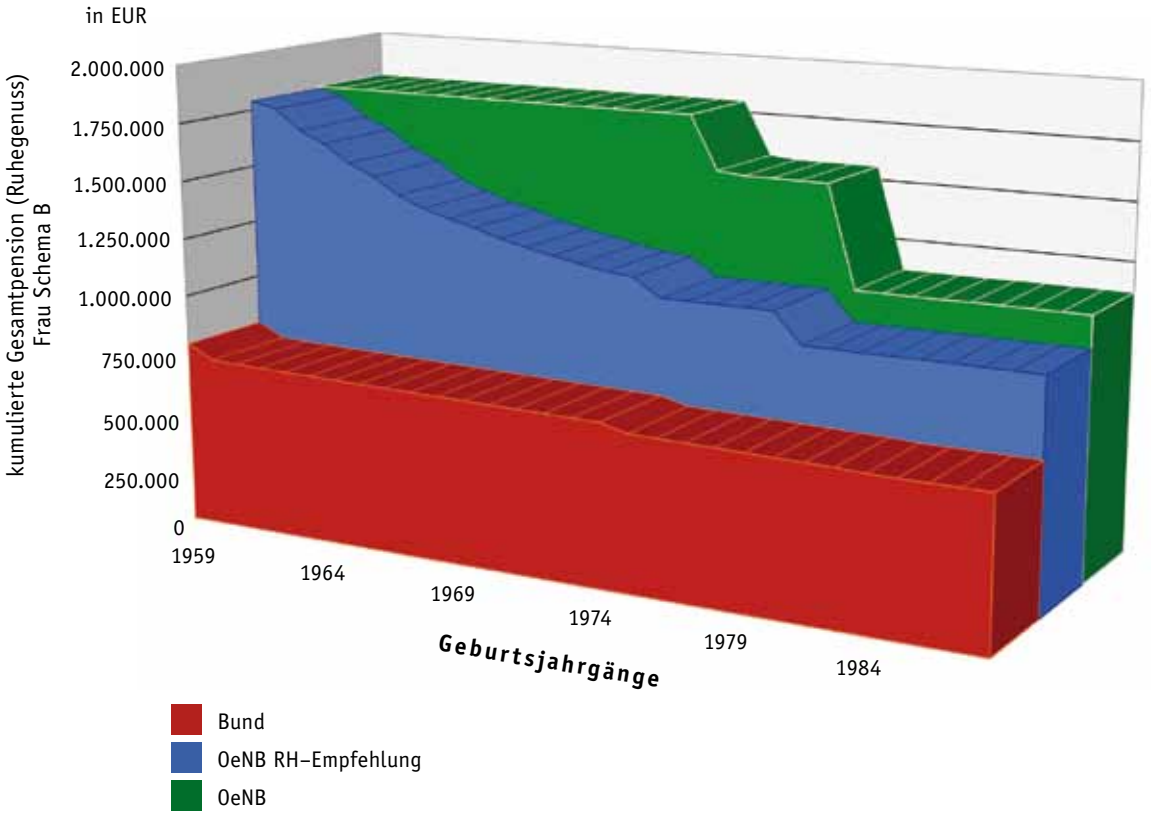

Erläuterung:
- Berechnungsgrundlagen: Gehaltsverlauf OeNB Schema B, B1; Bund A2/2; Geldwert 2012
- Regelpensionsalter OeNB: gemäß Dienstbestimmungen bzw. gemäß RH–Empfehlung
- Regelpensionsalter Bund: 65 Jahre
- statistisches Ableben: Frau 84,6 Jahre
- auf Abfertigungsdauer keine OeNB–Eigenpension, sondern fiktive ASVG–Pension
- nach Abzug der aktuellen bzw. vom RH empfohlenen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH hätte im Zeitraum 2015 bis 2050 ein Einsparungspotenzial betreffend die künftig zu erwartenden Pensionsleistungen für das 2012 vorliegende Kollektiv an aktiven OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen I, II und III von insgesamt 178 Mio. EUR (Geldwert 2012) zur Folge.

Das Einsparungspotenzial ergab sich aus dem gemäß RH–Empfehlungen höheren Pensionsantrittsalter und damit reduzierter Pensions-

dauer sowie einer geringeren Pensionshöhe. Das Einsparungspotenzial errechnete sich hinsichtlich der Dienstbestimmungen I und II aus der betragsmäßigen Differenz der Höhe der Gesamtpension nach der geltenden Rechtslage zur Höhe nach Umsetzung der Empfehlungen des RH, hinsichtlich der Dienstbestimmungen III aus der Reduzierung des Schlusspensionskassenbeitrags. Die Einsparungen ergaben sich somit aus

- diesem Differenzbetrag (Geldwert 2012),
- der Anzahl der Bediensteten (Stand Dezember 2012) je Geburtsjahr getrennt nach Männern und Frauen sowie getrennt nach Einstufung und Dienstbestimmung (es wurden für jeden einzelnen Bediensteten seine Einstufung und die für ihn geltenden Dienstbestimmungen (I, II oder III) sachgerecht berücksichtigt) und
- der (aufgrund des höheren Pensionsantrittsalters reduzierten) Pensionsdauer vom Pensionsantritt bis zum Erreichen der statistischen Lebenserwartung (getrennt nach Männern und Frauen), maximal jedoch bis zum Jahr 2050.

36.3 *(1) Laut Stellungnahme der OeNB würde das Gesamtausmaß der Pension der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen III (ASVG plus Leistung aus der Pensionskasse) nur einen Betrag erreichen, der sich auf 70 % der Berechnungsgrundlage (des Letztbezugs) belaufe anstelle von 80 % bei den Dienstbestimmungen II als Vergleichsmaßstab. Durch die getroffenen Maßnahmen hätten – wie auch die Musterberechnungen des RH zeigten – substantielle Einsparungen erzielt werden können.*

(2) Weiters hielt die OeNB in ihrer Stellungnahme fest, dass der RH hinsichtlich der Normgehaltskurven des Bundes die Gehälter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes A1 und A2 genommen habe, obwohl die Gehälter des Dienstklassenschemas „Beamte der Allgemeinen Verwaltung“ höher wären.

36.4 (1) Der RH entgegnete, dass die vorliegenden Berechnungen des RH vom externen Dienstleister der OeNB, der für die OeNB die ASVG–Pensionsberechnungen und Berechnungen des Schlusspensionskassenbeitrags vornimmt, geprüft und für richtig befunden wurden. Bei der von der OeNB angegebenen Pensionshöhe der Dienstbestimmungen III (70 % der Berechnungsgrundlage des OeNB–Letztbezugs) verwechselte die OeNB ihre interne Vorgabe für die Pensionsreform mit einem Ergebnis. Zahlenwerke hiezu hatte die OeNB nicht vorlegen können (siehe auch TZ 24). Da die künftige Gesamtpension der Dienstbestimmungen III auch eine volle ASVG–Pension beinhaltet, war das in der

Stellungnahme der OeNB postulierte Gesamtausmaß der Pension mit 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB–Letztbezugs) in der Sache nicht zutreffend (siehe auch TZ 22).

Die in den Abbildungen 8 bis 11 vom RH berechneten gesamthaft erhaltenen Pensionsleistungen bestätigten, dass durch den um zehn Jahre späteren Pensionsantritt der Bediensteten der Dienstbestimmungen III (hier 65 Jahre) gegenüber jenen der Dienstbestimmungen I (55 Jahre) bzw. II (60 Jahre) Einsparungen erzielt werden. Hinsichtlich der Pensionshöhe lagen jedoch, wie in den Abbildungen 6 und 7 dargestellt, beim Akademiker keine Einsparungen und beim Maturanten nur geringe Einsparungen gegenüber der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II vor.

(2) Hinsichtlich der vom RH seinen Berechnungen zugrunde gelegten Gehaltsschemata entgegnete der RH, dass die für den Bundesbeamten verwendeten Normgehaltsverläufe A1/2 und A2/2 auch Funktionszulagen enthielten und damit wesentlich höher waren als von der OeNB angenommen (siehe auch TZ 23 und 24).

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen der RH–Empfehlungen

37.1 Die vom RH ausgearbeiteten Empfehlungen beziehen sich

a) bezüglich bestehender OeNB–Pensionen

- auf eine Angleichung der jährlichen OeNB–Pensionsanpassung ab 2015 an die Regelungen der Bundesbeamten (TZ 7),

- auf eine Angleichung der Wartefrist der ersten Pensionsanpassung ab 2015 an die Regelungen der Bundesbeamten (TZ 8),

- auf eine sozial gestaffelte Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags für in Pension befindliche OeNB–Bedienstete und für jene zukünftigen OeNB–Pensionisten, die noch 2014 die Anspruchsvoraussetzungen für die Pensionierung erfüllen und daher nicht den Reformen zur Neuberechnung der Pensionshöhe unterworfen sind (TZ 29),

b) bezüglich aktiver OeNB–Bediensteter

- auf eine Angleichung der Pensionsbeiträge der aktiven OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen I an jene der Dienstbestimmungen II (TZ 28),

c) bezüglich der ab 2015 geltenden Neuberechnung der künftigen OeNB–Pensionen für OeNB–Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II, deren Pensionsstichtag ab 2015 liegt und die 2014 die Anspruchsvoraussetzungen für die Pensionierung noch nicht erfüllen,

- auf eine Anhebung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters in den Dienstbestimmungen I und II (TZ 30),

- auf die Einführung von Abschlägen von der Bemessungsgrundlage bei vorzeitigem Pensionsantritt in den Dienstbestimmungen I und II (TZ 31),

- auf eine Erweiterung der OeNB–Pensionsberechnung der Dienstbestimmungen I und II durch eine jährlich schrittweise steigende Durchrechnung der Bezüge (maximal 18 Jahre), eine jährlich schrittweise Reduzierung der Bemessungsgrundlage (maximale Reduzierung um 10 Prozentpunkte) und eine Angleichung des Steigerungsbetrags der Dienstbestimmungen I an jene der Dienstbestimmungen II (TZ 32),

- auf den reduzierten Schlusspensionskassenbeitrag der Dienstbestimmungen III gemäß den neuen Regelungen der Dienstbestimmungen II (TZ 22),

- auf eine Neuregelung der Berechnung der Versorgungsleistungen von Witwen mit dem Ziel der Bedarfsorientierung und des Unterhaltsersatzes (TZ 33) und

- auf eine Angleichung der Höhe der Anwartschaft des Sterbequartals an den Sterbekostenbeitrag der Bundesbeamten (TZ 34),

d) bezüglich künftiger Pensionen

- auf eine Angleichung der künftigen jährlichen OeNB–Pensionsanpassung ab 2015 an die Regelungen der Bundesbeamten (TZ 7),

- auf eine Angleichung der künftigen Wartefrist der ersten Pensionsanpassung ab 2015 an die Regelungen der Bundesbeamten (TZ 8).

37.2 Aus der Anzahl der bestehenden Pensionsempfänger und der dafür auflaufenden Pensionskosten bzw. aus der Anzahl, der Einstufung und des Alters der Bediensteten der Dienstbestimmungen I, II und III quantifizierte der RH das Einsparungspotenzial bei Umsetzung der Empfehlungen wie in den oben zitierten Textziffern angegeben.

Nachfolgende Tabelle 14 gibt nochmals einen Überblick über das Einsparungspotenzial und insbesondere darüber, über welchen Zeitraum (die gewählten Zeiträume beruhen auf den vorliegenden Datenlagen) dies aufsummiert wurde:

Tabelle 14: Einsparungspotenzial bei Umsetzung von RH–Empfehlungen

OeNB	Maßnahme	Einsparungspotenzial	im Zeitraum
OeNB–Pensionisten	Pensionsanpassung wie Bundesbeamte	80 Mio. EUR	2015 bis 2026
OeNB–Pensionisten	sozial gestaffelte Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags	15 Mio. EUR	2015 bis 2026
Bedienstete der Dienstbestimmungen I	Angleichung der Pensionsbeiträge der Dienstbestimmungen I an II	8,56 Mio. EUR	2015 bis 2031
jede einzelne künftige Pensionierung	Wartefrist Pensionsanpassung wie Bundesbeamte	41.000 EUR	auf Pensionsdauer (statistische Lebenserwartung)
Bedienstete der Dienstbestimmungen I, II und III	Anhebung Pensionsantrittsalter; Pensionsberechnung erweitert mittels Durchrechnung der Bezüge, reduzierter Steigerungsbetrag und Reduzierung der Bemessungsgrundlage	178 Mio. EUR	2015 bis 2050

Quelle: RH

Das direkt umsetzbare Einsparungspotenzial durch eine mit dem Bund harmonisierte Pensionsanpassung und eine sozial gestaffelte Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge für die bestehenden OeNB–Pensionisten sowie die Angleichung der Pensionsbeiträge der aktiven OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen I an II belief sich für den Zeitraum 2015 bis 2026 aufsummiert auf rd. 100 Mio. EUR.

Das durch Änderung der Pensionsberechnung bei künftigen Pensionierungen umsetzbare Einsparungspotenzial belief sich für den Zeitraum von 2015 bis 2050 aufsummiert auf rd. 178 Mio. EUR.

37.3 *(1) In den „Schlussbemerkungen" ihrer Stellungnahme führte die OeNB aus, dass die Pensionsrechte der OeNB–Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II auf Vertrag beruhten, so dass für einen (die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtsposition hinsichtlich Eigentumsfreiheit und allgemeinen Gleichheitssatz) verschlechternden Eingriff des Gesetzgebers ein gewichtiges öffentliches Interesse vorliegen müsse. Weder die Anwendbarkeit der RH–Kontrolle auf die Gebarung der OeNB*

noch die Stellung des Bundes als Alleinaktionär der OeNB noch das Ziel einer Vereinheitlichung unterschiedlicher Pensionssysteme könne dafür jedoch ins Treffen geführt werden. Weiters gehe auch die Bezugnahme des RH auf die Entscheidung des VfGH zum ÖBB–Pensionsrecht wegen unterschiedlicher Ausgangsvoraussetzungen bei ÖBB und OeNB ins Leere. Da die Pensionsansprüche der OeNB–Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II als Betriebspensionen im Sinne des Betriebspensionsgesetzes thesauriertes Entgelt darstellten, würde durch einen Eingriff den OeNB–Dienstnehmern Arbeitsentgelt nachträglich entzogen. Bei dem Gesetz zur Umsetzung der RH–Empfehlungen würde es sich um ein verfassungsrechtlich problematisches Maßnahmengesetz handeln, da es lediglich einen eng abgegrenzten Personenkreis erfassen und diesen nachteilig betreffen würde.

(2) Die vom RH vorgeschlagenen Maßnahmen seien nach Ansicht der OeNB aufgrund der intensiven Eingriffe in die vertraglichen Pensionsansprüche und –anwartschaften überschießend und in dieser Form, insbesondere mangels einer Verlustdeckelung, auf dem Boden des geltenden Verfassungsrechts durch den Bundesgesetzgeber nicht umsetzbar. Die aus den vorgeschlagenen Maßnahmen resultierenden Verluste in der Pensionshöhe würden für einzelne Dienstnehmer bis zu 40 % betragen bzw. – bei Betrachtung nur des den ASVG–Anteil übersteigenden Teils – sogar weit darüber hinaus gehen.

(3) In ihrer Stellungnahme forderte die OeNB, dass die für die Dienstbestimmungen I empfohlenen Pensionsbeiträge und die Pensionssicherungsbeiträge der OeNB als pensionsauszahlende Stelle zufließen und damit die angesprochene Entlastung der OeNB herbeiführen sollten.

(4) Die OeNB betonte in ihrer Stellungnahme nochmals den ihrer Ansicht nach unzulässigen Vergleich der OeNB–Dienstnehmer mit den Bundesbeamten und den Systembruch durch die in der RH–Empfehlung vorgeschlagene Reduktion der Bemessungsgrundlage.

(5) Das BMF verwies in seiner Stellungnahme auf das vom BKA und BMASK ausgearbeitete und vom BMF unterstützte Sonderpensionenbegrenzungsgesetz. Dieses beinhalte auch die Ruhe– und Versorgungsbezüge von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten der OeNB, die den Dienstbestimmungen I und II unterliegen bzw. Fixpensionen erhielten. Hiebei solle insbesondere durch einen progressiven Anstieg der Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge sowie durch Anpassung in der Indexierung („jährliche Pensionsanpassung“) das für diese Bediensteten geltende Betriebspensionssystem nachhaltig gesichert werden und gleichzeitig eine zeitgemäße Nivellierung der Ansprüche erfolgen.

37.4 (1) Der RH entgegnete der OeNB bezüglich des Eingriffs in geschützte Rechtspositionen, dass in der Sonderstellung der OeNB durch ihre Wahrnehmung von Aufgaben im Allgemeininteresse, die ihr vom Bund übertragen wurden, in der Eigentümerstellung des Bundes und in der Gewinnabfuhrpflicht der OeNB an den Bund gewichtige öffentliche Interessen an der Budgetkonsolidierung und an einer Harmonisierung der Pensionssysteme der im öffentlichen Bereich beschäftigten Bediensteten vorlagen. Diese rechtfertigten die empfohlenen gesetzlichen Eingriffe in die vertragliche Rechtspositionen der OeNB–Bediensteten.

Weder das Vorhandensein einer „Jeweils–Klausel" noch die (unmittelbare) Kostentragung des Bundes für Pensionszahlungen waren – in einer Zusammenschau der Rechtsprechung des VfGH – aus verfassungsrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit gesetzlicher Eingriffe in vertragliche Vereinbarungen.

Der RH hielt weiters gegenüber der OeNB fest, dass auch der Charakter einer Betriebspension als thesauriertes Entgelt aus verfassungsrechtlicher Sicht einen Eingriff nicht ausschließen konnte, solange nur das Austauschverhältnis zwischen der Pensionszahlung durch den Arbeitgeber einerseits und den Arbeitsleistungen bzw. Pensionsbeitragszahlungen des Arbeitnehmers andererseits im Prinzip gewahrt blieb.

Der vom RH empfohlene gesetzliche Eingriff war nicht als unsachliches Maßnahmengesetz zu bewerten, weil nicht nur die OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II, die von dem Gesetz betroffen wären, einen Beitrag zur Einsparung und somit zur Reform beizutragen hätten, sondern auch die anderen, dienstjüngeren OeNB–Bediensteten durch die neuen, geänderten Dienstrechte – wie auch sonstige im öffentlichen Bereich tätige Bedienstete – bereits Reformen unterworfen waren. Vielmehr erbrachten die zuletzt genannten Personengruppen bereits eine Vorleistung, die es im Sinne der Generationengerechtigkeit durch die vom RH vorgeschlagenen Reformen bei den Dienstbestimmungen I und II auszugleichen gilt.

(2) Dem Argument der OeNB, die vom RH vorgeschlagenen Maßnahmen seien – insbesondere mangels einer Verlustdeckelung – überschießend, hielt der RH entgegen, dass für die von ihm empfohlenen Reformen die gewichtigen öffentlichen Interessen der Budgetkonsolidierung und der Harmonisierung der Pensionsbestimmungen im öffentlichen bzw. staatsnahen Bereich sprachen. Die Reformvorschläge des RH enthielten im Sinne der Verfassungskonformität trotz Fehlens einer Deckelung Abfederungen dahingehend, dass das Pensionsantrittsalter, die Gesamtdienstzeit und die Durchrechnung jährlich schrittweise ansteigen, somit also Übergangsfristen eingebaut sind. Daher waren ältere

Bedienstete, deren Pensionierung nach den bestehenden Bestimmungen absehbar ist, deutlich weniger stark betroffen als jüngere Bedienstete. (Die jüngsten Bediensteten der Dienstbestimmungen I gehörten dem Geburtsjahrgang 1975 an, die jüngsten Bediensteten der Dienstbestimmungen II dem Geburtsjahrgang 1980.)

Es verstößt nicht gegen Verfassungsrecht, wenn einzelne Personen größere Einbußen zu erwarten haben als andere. Nach der Rechtsprechung des VfGH war nämlich bei der Beurteilung der Intensität einer Maßnahme nicht von einzelnen „Härtefällen" auszugehen, sondern von einer Durchschnittsbetrachtung, d.h. davon, welche Auswirkungen eine Maßnahme typischerweise haben wird (vgl. etwa VfGH in VfSlg. 15.269/1998). Außerdem war bei Eingriffen auch die soziale Stellung der Betroffenen zu berücksichtigen, so dass ein Eingriff in geringe Einkommen oder Pensionen als in der Regel schwerer wiegend zu beurteilen ist. Diese Berücksichtigung kann für die Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II angesichts der Höhe ihrer nach derzeitigem Recht zu erwartenden Pensionen nicht ernsthaft ins Treffen geführt werden.

(3) Bemerkenswert war für den RH in dem Zusammenhang der Wertungswiderspruch der OeNB zwischen der Ablehnung der Leistung der Pensions(sicherungs)beiträge und dem Wunsch nach Vereinnahmung derselben.

(4) Zum Vorhalt des unzulässigen Vergleichs zwischen OeNB–Bediensteten und Bundesbeamten erwiderte der RH der OeNB, dass er keinen Vergleich der OeNB–Bediensteten mit den Bundesbeamten vorgenommen, sondern deren Pensionsrechte verglichen hatte. Wie die OeNB in ihrer Stellungnahme zu TZ 32 selbst betonte, entsprach die OeNB–Form der Pensionsberechnung gemäß den Dienstbestimmungen I und II völlig der Rechtslage nach dem (Beamten)Pensionsgesetz 1965 (vor den umfangreichen Reformen der Beamtenpensionen).

Hinsichtlich der Empfehlung des RH zu einer OeNB–Pensionsreform u.a. durch Reduzierung der Bemessungsgrundlage (TZ 32) war der RH dem Wunsch der OeNB nach einer im Vollzug einfachen Regelung gefolgt. Der RH stellte gegenüber der OeNB klar, dass sie hinsichtlich der empfohlenen Reform der künftigen Berechnung der OeNB–Pensionen auch die vom RH in TZ 32 dargestellte Variante 1 (Parallelrechnung) umsetzen kann.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

38 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMF

(1) Die jährliche Anpassung der OeNB–Pensionen für Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II sowie für Fixpensionen wäre ab 1. Jänner 2015 der Höhe nach an die Anpassung der Bundesbeamten (und somit der ASVG–Pensionen) anzugleichen. (TZ 7)

(2) Die bei Bundesbeamten bzw. im ASVG definierte zweijährige Wartefrist der erstmaligen Pensionsanpassung wäre ab 1. Jänner 2015 auch für die OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II vorzusehen. (TZ 8)

(3) Da die OeNB–Pensionen der Dienstbestimmungen I und II noch keinen Reformen unterworfen worden waren, sollte eine sozial gestaffelte Erhöhung des derzeitigen Pensionssicherungsbeitrags erfolgen. Für in Pension befindliche OeNB–Bedienstete und für jene zukünftigen OeNB–Pensionisten, die noch 2014 die Anspruchsvoraussetzungen für die Pensionierung erfüllen und daher nicht den Reformen zur Neuberechnung der Pensionshöhe unterworfen sind, sollte eine sozial gestaffelte Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags vorgenommen werden. Dies sollte für OeNB–Pensionen der Dienstbestimmungen I und II sowie für die Fixpensionen laut Schema gelten. (TZ 6, 13, 16, 29)

- Der Pensionssicherungsbeitrag von 3,3 % wäre bis zum Pensionsanteil von 70 % der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage einzuheben. Der erhöhte Pensionssicherungsbeitrag sollte für jenen Teil der OeNB–Pension, der zwischen 70 % und 140 % der (jährlichen) Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG lag, in Höhe von 5 %, von dem zwischen 140 % und 200 % der (jährlichen) Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG gelegenen Teil in Höhe von 10 % und von dem über 200 % liegenden Teil in Höhe von 15 % eingehoben werden. (TZ 29)

- Für OeNB–Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II, deren Pensionsstichtag ab 2015 liegt und die den vom RH empfohlenen Reformen zur Neuberechnung der Pensionshöhe unterworfen sind, sollte der Pensionssicherungsbeitrag von 3,3 % aufrecht bleiben. (TZ 29)

(4) Die Pensionsbeiträge der aktiven OeNB–Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I wären ab 2015 an jene der Dienstbestimmungen II anzugleichen. Das entsprach der Anhebung des Pensionsbeitrags von 3 % auf 10,25 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage bzw. auf 2 % für darüber liegende Anteile. Die Pensionsbeiträge der Dienstbestimmungen I und II wären nicht nur auf Schemabezüge, sondern auf alle Bezugsbestandteile einschließlich der Zulagen und Überstunden anzuwenden. (TZ 28)

OeNB und BMF

(5) Da das pensionsversicherungsfreie OeNB–Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II die Vorteile des öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnisses des Bundesbeamten (Unkündbarkeit, Pension durch den Dienstgeber, Pensionshöhe wie ursprünglich beim Beamten 80 % vom Letztbezug) und des privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses) vereinte, wäre – auch unter Bezug auf die vorgefundenen OeNB–Pensionshöhen – eine Reform der OeNB–Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II durchzuführen. (TZ 15)

Die OeNB bzw. das BMF sollten ab 2015 eine Reform der Berechnung der OeNB–Pensionen für die Dienstbestimmungen I, II und III vornehmen. Diese Reform der Berechnung gilt für Pensionierungen mit Pensionsstichtag ab 1. Jänner 2015, mit Ausnahme jener Bediensteten, die noch 2014 die Anspruchsvoraussetzungen für die Pensionierung erfüllen und daher nicht den Reformen zur Neuberechnung der Pensionshöhe unterworfen sind. Für den Fall, dass der OeNB eine notwendige Reform des Pensionsrechts nicht gelingt, wäre diese Reform im Wege einer bundesgesetzlichen Regelung vorzunehmen. (TZ 6, 27)

(6) Die bisherigen Pensionsberechnungen der Dienstbestimmungen I und II wären insoweit abzuändern, als

1. ab 2015 das Letztbezugsprinzip durch eine jährlich schrittweise steigende Durchrechnung (im Endausbau 18 Jahre) ersetzt wird, (TZ 32)

2. der Steigerungsbetrag der Dienstbestimmungen I und II für Dienstjahre ab 2015 auf 2 % jährlich vereinheitlicht und monatsweise (0,1667 %) berechnet wird, (TZ 32) und

3. die Bemessungsgrundlage der Dienstbestimmungen I und II ab 2015 jährlich schrittweise um 1 Prozentpunkt (im Endausbau jeweils eine Reduzierung um 10 Prozentpunkte) gesenkt wird. (TZ 32)

4. Die im Jahr der erstmaligen Erfüllung der Pensionsantrittsvoraussetzung geltenden Werte des Durchrechnungszeitraums und der Bemessungsgrundlage bleiben auch bei späterem Pensionsantritt erhalten. (TZ 32)

(7) In den Dienstbestimmungen III wären ab 2015 die Regelungen zur Neuberechnung der OeNB–Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II – das waren die ab 2016 schrittweise steigende Durchrechnung der Bezüge und die ab 2015 schrittweise reduzierte Bemessungsgrundlage – als Grundlage der Berechnung der Vergleichspension hinsichtlich des Schlusspensionskassenbeitrags heranzuziehen. (TZ 22)

(8) Das frühestmögliche Pensionsantrittsalter für OeNB–Bedienstete im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II sollte schrittweise an jenes der Korridorpension (62 Lebensjahre) der Bundesbeamten bzw. des ASVG herangeführt werden: (TZ 9)

1. Dazu sollte das frühestmögliche Pensionsantrittsalter für Bedienstete der Dienstbestimmungen I ab 2015 für die Geburtsjahrgänge ab 1960 in Halbjahresschritten um jeweils drei Monate erhöht werden. Die Bedingung der 35–jährigen Gesamtdienstzeit für den Pensionsantritt bleibt hiebei erhalten. (TZ 30)

2. Für Bedienstete der Dienstbestimmungen II sollte ab 2015 ein frühestmögliches Pensionsantrittsalter von 60 Jahren gelten und die Alternativbestimmung einer Gesamtdienstzeit von 40 Jahren (faktisch 39 Jahren und einem Monat) entfallen. Ab dem Geburtsjahrgang 1. Jänner 1970 würde auch in den Dienstbestimmungen II die halbjährliche Erhöhung des Pensionsantrittsalters um drei Monate einsetzen. Das Pensionsalter von 62 Jahren wäre unter diesen Bedingungen für Dienstnehmer nach den Dienstbestimmungen I und II mit 1. Juli 2035 erreicht. (TZ 30)

(9) Für die OeNB–Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II sollten ab 2015 bei Pensionierung vor dem schrittweise steigenden Regelpensionsalter (gemäß der vom RH vorgeschlagenen Übergangstabelle in TZ 30) Abschläge von der jeweils geltenden Bemessungsgrundlage vorgesehen werden. Die Abschläge sollten sich auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr vorzeitiger Pensionierung

belaufen, insgesamt jedoch 18 Prozentpunkte nicht überschreiten (Deckelung). (TZ 31)

(10) Die OeNB–Regelungen zur Berechnung der Versorgungsleistungen von Witwen wären dem Ziel der Bedarfsorientierung und des Unterhaltsersatzes anzupassen. Bei der Berechnung der OeNB–Witwenpension

1. wäre ab 2015 nicht die Bemessungsgrundlage, sondern die Pensionshöhe des Verstorbenen (somit unter Berücksichtigung des Steigerungsbetrags und allfälliger Abschläge) heranzuziehen, (TZ 33)

2. wäre ab 2015 der maximal mögliche Prozentsatz für die Witwenpension auf 60 % zu vereinheitlichen (TZ 33) und

3. sollte ab 2015 das Eigeneinkommen des überlebenden Ehegatten in gleicher Weise Berücksichtigung finden, wie es auch bereits im ASVG und Pensionsgesetz der Bundesbeamten vorgesehen war. (TZ 33)

(11) Auf eine Angleichung der Höhe der Anwartschaft des Sterbequartals (nach pensionierten Dienstnehmern der OeNB) an den Sterbekostenbeitrag der Bundesbeamten ab 2015 wäre hinzuwirken. Lebensgefährten wären ab 2015 von der Anspruchsberechtigung auf das Sterbequartal auszunehmen. (TZ 34)

OeNB

(12) Für verliehene Bedienstete der Dienstbestimmungen I und II sollten Deckungsbeiträge zur Finanzierung der künftigen OeNB–Pensionen vertraglich vereinbart werden. (TZ 5)

ANHANG

Anhang A1: Zuschusspension nach den Dienstbestimmungen I und II

Anhang A2: Fiktive ASVG–/APG–Pension nach den Dienstbestimmungen I und II

Anhang A3: Grundlagen des Pensionsrechts des ASVG/APG

Anhang A4: Pensionsberechnung auf Grundlage von Normgehaltsverläufen

Anhang A5: Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrags

Anhang B: Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anhang A1:
Zuschusspension nach den Dienstbestimmungen I und II

(1) Die Dienstbestimmungen I und II beinhalteten auch eine Zuschusspensionsordnung für jene Dienstnehmer, die nicht in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis übergeleitet worden waren. Diese Bediensteten hatten die gesetzlichen Pensionsbeiträge nach dem ASVG (10,25 % vom Bruttobezug) an die Pensionsversicherungsanstalt zu leisten.

Für die Bediensteten der Dienstbestimmungen I übernahm die OeNB diesen Dienstnehmerbeitrag ab dem dritten Dienstjahr. Der per 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes eingeführte Pensionsbeitrag von 3 % war hingegen von den Bediensteten zu tragen.

Für die Bediensteten der Dienstbestimmungen II galten zusätzlich zum gesetzlichen Pensionsbeitrag von 10,25 % an die Pensionsversicherungsanstalt weitere 2 % für Bezugsanteile über der Höchstbeitragsgrundlage, die an die OeNB zu zahlen waren.

Per 31. Dezember 2012 galt dies für rd. 16 aktive Bedienstete sowie für 108 Pensionisten und Hinterbliebene. Aufgrund der geringen Anzahl an Anwartschaftsberechtigten und Beziehern stellt der RH zwar nachfolgend die rechtlichen Grundlagen der Zuschusspension dar, er führte jedoch keine Modellrechnungen zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen durch.

(2) Eine Zuschusspension gebührte, wenn bei Auflösung eines pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses bereits ein Anspruch auf eine ASVG–Alters– oder Berufsunfähigkeits– oder Invaliditätspension sowie eine Bankdienstzeit von zehn Jahren vorlagen. Diese Dienstnehmer werden bei Auflösung des Dienstverhältnisses ab dem ASVG–Pensionsstichtag neben der gesetzlichen ASVG–/APG–Pension eine Zuschusspension als Dienstgeberpensionsleistung erhalten.

(3) Die Zuschusspension wurde für die OeNB durch einen externen Dienstleister berechnet. Die Höhe der Zuschusspension der OeNB–Bediensteten im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis errechnete sich aus der Berechnungsgrundlage abzüglich einer fiktiven ASVG–/APG–Pension (Abzugspension). Die Berechnungsgrundlage entsprach jener OeNB–Pension, die der Dienstnehmer in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis erhalten würde. Es waren

somit die unter der TZ 21 beschriebenen Berechnungsvorschriften (85 % bzw. 80 % vom Letztbezug x Steigerungsbetrag) der Pensionsordnung anzuwenden. Die fiktive ASVG–/APG–Pension (Abzugspension) errechnete sich aus der zeitaliquoten Umrechnung der Pensionshöhe aus dem Bescheid der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem Verhältnis der ASVG–Versicherungszeiten zu den für die OeNB–Pension maßgeblichen Dienstzeiten (einschließlich der anrechenbaren Vordienstzeiten).

(4) Stand dem ehemaligen Dienstnehmer auch eine Abfertigung zu, gebührte die Zuschusspension erst nach dem Ablauf des Abfertigungszeitraums. Davon unabhängig erhielt der Pensionist seine gesetzliche ASVG–/APG–Pension (inklusive Sonderzahlungen 14–mal pro Jahr). Die Zuschusspension war 15–mal pro Jahr auszuzahlen. Bei der 15. Zahlung übernahm die OeNB auch den ASVG–Teil.

Anhang A2: Fiktive ASVG–/APG–Pension nach den Dienstbestimmungen I und II

(1) Im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen I bzw. II wurde die Auszahlung der OeNB–Pension nach Beendigung des Dienstverhältnisses auf Dauer des Abfertigungszeitraums auf eine (eigens für die OeNB berechnete) fiktive ASVG–/APG–Pension reduziert. Nach dem Abfertigungszeitraum gebührte die OeNB–Pension in voller Höhe. Die fiktive ASVG–/APG–Pension beruhte auf jenen Zeiten (Beitragsgrundlagen) des Dienstnehmers, die ihm als Dienstzeiten für die OeNB–Pension angerechnet wurden. Die Berechnung der Höhe dieser Pension erfolgte für die OeNB durch einen externen Dienstleister entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften des ASVG und APG (siehe Anhang A3). Dies betraf insbesondere die Aufwertung und Durchrechnung der Beitragsgrundlagen (begrenzt mit der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage), den Steigerungsprozentsatz, die Abschläge, die Ermittlung einer Vergleichspension nach der Rechtslage 2003, die Anwendung des 10 %–Deckels sowie die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto des APG. War zum Pensionsstichtag nach den Dienstbestimmungen I bzw. II das Pensionsantrittsalter nach ASVG (Regelpensionsalter, vorzeitige Alterspension, Hacklerregelung alt oder neu, Korridorpension, Schwerarbeitspension) noch nicht erreicht, war eine ASVG–Berufsunfähigkeitspension zu ermitteln.

(2) Im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen I und II sowie für den Schlusspensionskassenbeitrag nach den Dienstbestimmungen III war eine anders zu berechnende fiktive ASVG–/APG–Pension zu ermitteln. Diese wird als „fiktive ASVG–/APG–Pension (Abzugspension)“ bezeichnet, weil sie im Zuge der Berechnung der Zuschusspension von der nach der Pensionsordnung ermittelten Berechnungsgrundlage abzuziehen war.

Die Berechnungsmethode dieser fiktiven ASVG–/APG–Pension (Abzugspension) beruhte auf dem vorliegenden Bescheid der gesetzlichen Pensionsversicherung über die tatsächliche ASVG–/APG–Pension des ehemaligen Dienstnehmers. Weiters wurde die Anzahl der ASVG–Versicherungsmonate erhoben und der Anzahl der (pensionsfähigen) Dienstmonate in der OeNB (einschließlich der von der OeNB anrechenbaren Zeiten) gegenübergestellt. Damit erfolgte eine zeitaliquote Umrechnung der tatsächlichen ASVG–/APG–Pension nach dem Verhältnis der Versicherungszeiten zu den OeNB–Dienstzeiten auf die fiktive ASVG–/APG–Pension (Abzugspension).

Anhang A3:
Grundlagen des Pensionsrechts des ASVG/APG

(1) Das Pensionsrecht nach dem ASVG und dem APG war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung; seine Darstellung war jedoch erforderlich, um die Pensionsberechnung nach den Pensionsrechten der OeNB darzustellen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde nachfolgend eine vereinfachte Darstellung gewählt.

(2) Die Höhe der Pension nach der ASVG–Rechtslage 2004 errechnete sich aus:

ASVG–Pension =	(Bemessungsgrundlage x Steigerungsbetrag)	– Abschläge
(Rechtslage 2004)	(monatl. Beitragsgrundlage x „80 %“)	– Abschläge (in %)

– **der Bemessungsgrundlage:**

Im Endausbau der Reform (2028) ermittelte sich diese aufgrund einer 40–jährigen Durchrechnung der (höchsten) Monatsbezüge (Beitragsgrundlagen). In der Übergangsphase stieg der Durchrechnungszeitraum von 16 Jahren (2004) auf 40 Jahre (2028). Die zugrunde liegenden Monatsbezüge aus vergangenen Jahren wurden maximal bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt und mit einem Aufwertungsfaktor (in Orientierung am Verbraucherpreisindex) aufgewertet.

– **dem Steigerungsbetrag:**

Dieser errechnete sich aus einem Prozentsatz (Summe der Steigerungspunkte) der Bemessungsgrundlage, der sich aus der Anzahl der vorliegenden Versicherungsmonate ergab. Die erforderliche Dienstzeit für 80 % der Bemessungsgrundlage betrug 45 Jahre, das entsprach 1,78 Steigerungspunkten pro Jahr; in einer Übergangsphase verlängerte sich diese Dienstzeit zwischen 2004 und 2009 von 40 auf 45 Jahre.

– **den Abschlägen:**

  – Das Regelpensionsalter des ASVG betrug für männliche Versicherte 65 Jahre. Bis 2023 beträgt es für weibliche Versicherte

60 Jahre, zwischen 2024 und 2033 wird es pro Jahr um sechs Monate stufenweise ebenfalls auf 65 Jahre angehoben.

– Die Abschläge für einen (vorzeitigen) Pensionsantritt vor Erreichen des Regelpensionsalters des ASVG betrugen 4,2 % pro Jahr von der Pensionsleistung, insgesamt waren die Abschläge auf maximal 15 % bzw. bei einer Invaliditäts– oder Berufsunfähigkeitspension auf 13,8 % begrenzt. Ein zusätzlicher Abschlag von 2,1 % pro Jahr war bei der ab dem 62. Lebensjahr möglichen Korridorpension zu berechnen.

– **der Verlustdeckelung:**

Die Verlustdeckelung reduzierte die Verluste aufgrund der Durchrechnung gegenüber der Vergleichspension: Diese war das Ergebnis einer Pensionsberechnung nach der **Rechtslage 2003** mit einer maximal 18–jährigen Durchrechnung und einer erforderlichen Gesamtdienstzeit von 40 Jahren. Der Verlustdeckel stieg schrittweise von 5 % (im Jahr 2004) auf 10 % (ab 2024) und hing vom Jahr ab, in dem erstmals ein Pensionsanspruch bestand.

(3) Für Personen, die Versicherungszeiten erstmals ab 1. Jänner 2005 erwarben, wurde die Pension mittels des **Pensionskontos** nach APG berechnet.

Für ab 1955 geborene Versicherte war eine Parallelrechnung dieses Pensionskontos und des ASVG–Pensionsrechts anzuwenden. Ab 1. Jänner 2014 war für alle ab 1955 geborenen ASVG–Versicherten eine Kontoerstgutschrift für das Pensionskonto des APG aus den bisher vorliegenden Versicherungszeiten zu ermitteln, die die Parallelrechnung ersetzt. Alle genannten Berechnungen erfolgten für die OeNB durch einen externen Dienstleister.

Anhang A4: Pensionsberechnung auf Grundlage von Normgehaltsverläufen

(1) **Normgehaltsverlauf für die Modellrechnung**

In den Berichten zu Pensionsrechten hatte der RH für den Bund als Normgehaltsverlauf die Verwendungsgruppen Akademiker, Maturant und Fachdienst mit den Gehaltsverläufen des Bundes A1/2, A2/2 und A3/2 der Allgemeinen Verwaltung herangezogen. Diese setzten sich jeweils aus den Grundgehältern (A1, A2 und A3) des Besoldungsschemas Allgemeine Verwaltung sowie der jeweiligen Funktionsgruppenzulage 2 zusammen. Im vorliegenden Bericht waren nur die Gehaltsverläufe des Akademikers A1/2 und des Maturanten A2/2 erforderlich, weil die Bediensteten der OeNB mehrheitlich eine Einstufung als Akademiker oder Maturant aufwiesen.

Für die OeNB wählte der RH in diesem Bericht das Bezugsschema A (entspricht auch dem Bezugsschema A1) für Akademiker und B (entspricht auch dem Bezugsschema B1) für Maturanten. Diese galten für Bedienstete mit Dienstantritt bis 1. Juli 2011, das heißt bis einschließlich der Dienstbestimmungen IV. Beide Bezugsschemata wurden um den Betrag der grundsätzlich allen Bediensteten der OeNB gewährten Haushaltszulage (140 EUR) erhöht; sonstige Zulagen der OeNB wurden nicht eingerechnet.

Diese Normgehaltsverläufe wurden als Grundlage der Berechnung und Darstellung der Auswirkungen der Reformen auf die Pensionshöhe herangezogen.

Für die Lebensverdienstkurve wird jede dieser Gehaltstabellen durch die Zeitvorrückung (in den ersten zehn Dienstjahren bei der OeNB erfolgen die Gehaltssprünge jährlich, danach alle zwei Jahre wie beim Bundesbeamten (Biennalsprung)) von der ersten Gehaltsstufe bis zur jeweiligen Stufe, die mit dem – nach Geburtsjahr unterschiedlichen – Pensionsalter erreicht wird, durchlaufen. Dabei berücksichtigte der RH, dass die OeNB je nach Dienstantritt des Bediensteten eine unterschiedliche Anrechnung von Vordienstzeiten gewährte. Der rechnerische Dienstantritt erfolgte beim Akademiker mit 24 Jahren und 10 Monaten, beim Maturanten mit 18 Jahren und 10 Monaten. Für die Darstellung des Übergangszeitraums der Pensionsreformen wurde die Pensions-

höhe eines Bediensteten für das Geburtsdatum „2. März“ eines jeden Jahres berechnet.

(2) **Geldwerte**

Durch die statische Wahl der Geldwerte (2012) berücksichtigte der RH die künftige Entwicklung von Bezügen, aber auch deren Abwertung nach den Verbraucherpreisen (gleiche Entwicklung von Bezügen und Verbraucherpreisen) auf den Geldwert des Jahres der Berechnung. Die Methode der aktuellen Geldwerte in der Lebensverdienstkurve vermeidet die Problematik

- der Aufwertung aller tatsächlich historisch erhaltenen Monatsbezüge mit dem inflationsbereinigenden Aufwertungsfaktor auf den aktuellen Geldwert,

- der Aufwertung künftiger Monatsbezüge um einen geschätzten Aufwertungsfaktor und

- der danach durchzuführenden Abwertung des errechneten Durchschnittseinkommens mit dem geschätzten Verbraucherpreisindex eines jeden Jahres auf den Geldwert des Jahres der Berechnung (hier 2012),

indem für alle Monatsbezüge der Lebensverdienstkurve die Geldwerte des Jahres der Berechnung eingesetzt werden. Nach Ansicht des RH eignet sich diese vereinfachte Methode für die Beurteilung und den Vergleich der Auswirkungen von Pensionsreformen.

Anhang A5:
Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrags

Der RH berechnete die Gesamtpension aus der ASVG–Pension und der Pensionskassenleistung zum Zeitpunkt der Pensionierung eines Bediensteten der Dienstbestimmungen III. Da die Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrags normiert ist, kann unter der Annahme, dass der Bedienstete keine Eigenbeiträge zur Pensionskasse leistet, das Mindestkapital, das sich aus den Beiträgen und dem allfälligen Schlusspensionskassenbeitrag ergibt, berechnet werden.

Die Gesamtpension der Dienstbestimmungen III ($Pens_{ges}$) ergibt sich aus der Summe der ASVG–Pension $Pens_{ASVG}$ und der Zusatzpension $Pens_{Zusatz}$ zu

$$Pens_{ges} = Pens_{ASVG} + Pens_{Zusatz}$$

Der Barwert (BW) der Zusatzpensionen der Pensionskasse zum Zeitpunkt der Pensionierung ergibt sich gemäß der Formel

$$BW = BWE + BWH \quad ; \quad BW > 0$$

als Summe eines Teils für die Eigenpension sowie eines Teils der Hinterbliebenenpension. $\overline{BW}$ sei jener Barwert der Zusatzpensionen der Pensionskasse zum Zeitpunkt der Pensionierung, dass die Gesamtpension der Dienstbestimmungen III (Summe aus ASVG–Pension und Zusatzpension) der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II entspricht, d.h.

$$\overline{Pens}ges = Pens_{ASVG} + \overline{Pens}Zusatz = Pens_{DB2}$$

Sei $K \geq 0$ das personenbezogene, angesparte und verzinste Kapital der Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt der Pensionierung, welches ausschließlich aus den Dienstgeberbeiträgen resultiert. Weiters definiert man $\varepsilon := K / \overline{BW} \geq 0$. Der Faktor $\alpha \in \left\{0; 1/3; 1/2; 3/4; 1\right\}$ bestimmt den Anteil der Dienstnehmerpensionskassenbeiträge, welche zusätzlich zu den Dienstgeberbeiträgen von den Dienstnehmern in die Pensionskasse einbezahlt werden, die gesamte personenbezogene Deckungsrückstellung ist dann $K \cdot (1 + \alpha)$.

Der Schlusspensionskassenbeitrag $SPKB$ ist dann

$$SPKB := Max\left\{0; \overline{BW} - \frac{4}{3}K\right\} ,$$

daraus folgt

$$\begin{aligned}
BW &= BWE + BWH = K\left(1+\alpha\right) + SPKB = \\
&= K\left(1+\alpha\right) + Max\left\{0; \overline{BW} - \frac{4}{3}K\right\} = Max\left\{K\left(1+\alpha\right); \overline{BW} + \left(\alpha - \frac{1}{3}\right)K\right\} = \\
&= \overline{BW} \cdot Max\left\{\frac{K}{\overline{BW}}\left(1+\alpha\right); 1 + \frac{K}{\overline{BW}}\left(\alpha - \frac{1}{3}\right)\right\} = \\
&= \overline{BW} \cdot Max\left\{\varepsilon \cdot \left(1+\alpha\right); 1 + \varepsilon \cdot \left(\alpha - \frac{1}{3}\right)\right\}
\end{aligned}$$

Die Gesamtpension der Dienstbestimmungen III (Pens_{ges}) ergibt sich aus der Summe der ASVG–Pension $Pens_{ASVG}$ und der Zusatzpension $Pens_{Zusatz}$. Aufgrund der Linearität zwischen Zusatzpension $Pens_{Zusatz}$ und dem Barwert BW folgt

$$\begin{aligned}
Pens_{Zusatz} &= \overline{Pens}Zusatz \cdot \mathrm{Max}\left\{\varepsilon \cdot \left(1+\alpha\right); 1 + \varepsilon \cdot \left(\alpha - \frac{1}{3}\right)\right\} = \\
&= \left(Pens_{DB2} - Pens_{ASVG}\right) \cdot \mathrm{Max}\left\{\varepsilon \cdot \left(1+\alpha\right); 1 + \varepsilon \cdot \left(\alpha - \frac{1}{3}\right)\right\}
\end{aligned}$$

Somit ergibt sich

$$\boxed{\begin{aligned}
Pens_{ges} &= Pens_{ASVG} + \left(Pens_{DB2} - Pens_{ASVG}\right) \cdot \mathrm{Max}\left\{\varepsilon \cdot \left(1+\alpha\right); 1 + \varepsilon \cdot \left(\alpha - \frac{1}{3}\right)\right\} = \\
&= Pens_{DB2} + \left(Pens_{DB2} - Pens_{ASVG}\right) \cdot \underbrace{\mathrm{Max}\left\{\varepsilon \cdot \left(1+\alpha\right) - 1; \varepsilon \cdot \left(\alpha - \frac{1}{3}\right)\right\}}_{\text{Faktor}}
\end{aligned}}$$

Der Minimalwert der Gesamtpension (minimaler Faktor; variables ε) in Abhängigkeit von α ist daher

$$\boxed{Pens_{ges,\min} = \begin{cases} \text{für } \alpha < 1/3 : & Pens_{DB2} - \dfrac{\left(Pens_{DB2} - Pens_{ASVG}\right) \cdot \left(1 - 3\alpha\right)}{4} \\ \text{für } \alpha \geq 1/3 : & Pens_{DB2} \end{cases}}$$

Für $\alpha = 0$ gilt (dies entspricht jener Variante, bei der die Gesamtpension der Dienstbestimmungen III den kleinsten Wert annehmen kann):

$$Pens_{ges,\min}(\alpha = 0) = Pens_{DB2} - \frac{Pens_{DB2} - Pens_{ASVG}}{4} =$$
$$= 0,75 \cdot Pens_{DB2} + 0,25 \cdot Pens_{ASVG}$$

Die Gesamtpension (aus ASVG–Pension und Pensionskassenleistung) der Dienstbestimmungen III ohne Eigenleistung des Bediensteten zur Pensionskasse beträgt daher minimal die Summe des Werts von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und 25 % des Werts der ASVG–Pension. Dies gilt für den Stichtag der Pensionierung; die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Pensionskasse kann zu Veränderungen führen.

Anhang B:

Entscheidungsträger

des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

Oesterreichische Nationalbank

Direktorium

Gouverneur	Dr. Klaus LIEBSCHER (1. September 1998 bis 31. August 2008)
	Univ.–Prof. Dr. Ewald NOWOTNY (seit 1. September 2008)
Vize–Gouverneur	Mag. Dr. Wolfgang DUCHATCZEK (11. Juli 2003 bis 18. Juni 2013)
	Mag. Andreas ITTNER (seit 11. Juli 2013)
Direktor	Mag. Dr. Peter ZÖLLNER (15. Juli 1998 bis 30. April 2013)
	Univ.–Doz. Dr. Josef CHRISTL (1. September 2003 bis 31. August 2008)
	Mag. Andreas ITTNER (1. September 2008 bis 10. Juli 2013)
	Mag. Dr. Peter MOOSLECHNER (seit 1. Mai 2013)
	Mag. Dr. Kurt PRIBIL (seit 11. Juli 2013)

Generalrat

Präsident	Herbert SCHIMETSCHEK (1. September 2003 bis 31. August 2008)
	Dkfm. Dr. Claus J. RAIDL (seit 1. September 2008)
Vizepräsident	Dr. Manfred FREY (1. September 2003 bis 31. August 2008)
	Mag. Max KOTHBAUER (seit 1. September 2008)